Bh. Bn. 3411.

Dieterich

R

DISCVRS
Bom
MÜNCHEN

Kriegs-Raub

vnd Beutten/

Darinnen nachfolgende Puncten abgehandelt werden:

I. Was eygentlich rechtmessiger Kriegsraub sey?
II. Warumb derselbige zugelassen seye?
III. Was vnrechtmässiger Kriegs Raub seye?
IV. Warumb solcher nicht zugelassen seye?
V. Wem solch rauben vnd beutten zugelassen sey?
VI. Was mit dem erplünderten Raub vnd Beutten vorzunemmen seye?
VII. Ob vnd von wem derselbige ab- vnnd eyn zukauffen seye?
VIII. Was denen beraubten vnd außgeplünderten hierbey zuthun seye?

Gestellt vnd zu männiglichs trewhertzigem Vnderricht/auff sonderbares begehren in den Truck gegeben.

Durch
Cunrad Dieterich/der H. Schrifft D.
Vlmischer Kirchen Superintendenten.

Heylbronn/bey vnd in Verlegung
Christoff Kransen/1633.

Ad Perillustrem Excelsum
atq; Inclutum

HEROEM, & DOMINVM,

DN. GVSTAVVM HORN,

DOMINVM IN HERING, MALLA &c. EQVITEM &c. S. R. M. Sueciæ Consiliarium Intimum in Glorioso Suecor. Exercitu Campi-Marschallum acerrimum: Dominum meum Clementissimum.

Acclamatio Anagrammatica

GVSTAVVS HORN:

Aspiratione extrusâ:

SVRGAT NOVVS!

O NOVVS *ex* SVRGAT *nobis* Gustavus Adolfus,
Quando istum terris cedere fata volunt.
Valler. an huic voto successerit HORNIVS, *Heros,*
GVSTAVI *nomen, forsan & omen habens?*
Macte pius ausis, HORNI, *& feliciter imple,*
Præsenti par est Numine quicquid agi.

Perillustri Generositati ipsius
Devotiss. Dicatiss.
Iohann-Daniel
Dieterich/ D. M.

Dem Hoch Wolgebohrnen Herrn / Herrn GUSTAVO Horn / Herrn zu Hering / Malla ꝛc. Rittern / der Königl: Majestät in Schweden hochansehenlichem Rath / und General Feld-Marschalln / meinem Gn. Herrn.

HOch Wolgeborner Gnädiger Herr: Von Batone, dem alten Dalmatier Kriegsobristen / schreibt Dio Cassius in seiner Römischen Historien / daß er die Dalmatier underschieden mahl zum Abfall von den Römern bewegt / und jhnen dadurch groß Ungemach und Schaden zugefüget. Als er nun deßwegen

)(ij mit

Dio Cassius Histor. Roman. l. 55. in Augusto. p. 570. E.

mit Tiberio, dem Römischen Feld-Obristen / verglichen / nechstẽ Tags hernach / da eben Tiberius zu Gericht gesessen / von jhm gefragt worden / warumb sie also von den Römern abzufallen / vnd so lange Zeit wider sie zu rebelliren sich gelusten lassen? Hab er jhme zur Antwort geben: Vos ipsi in causa estis; qui ad vestros greges custodiendos non canes pastoresve, sed lupos mittitis: „ Jhr seydt selbst „ Vrsach daran / sagt er / all„ dieweil jr / zu bewahrung „ ewerer Herde / nit Hun„ de oder Hürten / sondern „ Wölffe sendet. Hiermit an-

deutend /

deutend / daß die Vrsach aller Rebellion, Auffstands vnd Abfalls dero vnderworffenen Land vnd Leuthen / anders nichts seye / als die gewaltsame / vnerträgliche Aufflagē / vnersättliche rapacitæt, Raubsucht vnd aussaugen / dero vorgesetzten Hohen vnd Nidern Commendanten, sampt deren Officirern / Dienern vnd Kriegsleuthen / welche / da sie dero Armen Vndersässen / als jhrer vndergebenen vnd anbefohlenen Herde / Hürten vnd Hunde seyn / derselbigen / wie trewhertzige Hürten jrer Herde / vorstehen / sie weyden / jhrer warten vnd pflegen / auch vber sie / wie wachtsame Hun-

de/ wachen/ sie wider den Anlauff vnd Einfall aller vnd jeder grimmigen Wölffe/ vnd widerwertige Feinden sampt gewaltthätige attentaten, schutzen vnd schirmen/ vnd also gleich deren lebendige Salva guardia, sicher schutz vnd verwarnuß seyn solten/ sie selbsten doch/ wider alle Natur/ Menschliche affection, Recht vnd Billichkeit/ deren reissende Freßwölffe seyen/ so sie/ wie die grimmige Wölffe/ die arme vnwachtsame Schäflein niderreissen/ jhnen all das jhrige/ was sie an Hab vnd Gut vermögen/ abnemmen/ die Haut vber die Ohren ziehen/ das Blut auß dem Leib/ dz Marck

auß

auß den Beinen saugen / das Fleisch fressen / die Beine zerbrechen / auch eher darvon nit ablassen / biß daß sie jhre geytrige Wolffsmägen ersättiget / wo fern solche nur zuersättigen / vnd die gantz Herde / massen biß dann jhr Wolffs-Art vnd Natur mit sich bringet / nidergerissen / erwürget / vnd zunicht gemacht haben. *Vide hist. Animal. D. Franzij, part. 1. c. 20. p. 211.*

Wie recht vnd wol dises von Batone geredt / bezeugen aller vnd jeder / so wol auß- als jnnländischer Historien / vielfältige Exempel / so hin vnd wider bey denen Historienschreibern zufinden seyn / dürffen heutiges Tages nicht weit vmb vns gehen / vnnd deren sorgliche

Nachfrag haben / wann wir den mehr als leydigen höchstbetrübten Zustand vnsers allgemeinen Vatterlands / deß Edlen vnd werthen Teutschlands / zu diesen vnsern Zeiten / recht anschawen vnd betrachten / werden wir darinn mehr dann vns lieb vnd gut ist / Exempel gnug finden / in dem wir / leyder / fast in allen dessen Provintzen vnd Landschafften mit wehemüthigem Hertzen erfahren / daß die jenige / so denen Armen / ohn das außgeöseten vnd verderbten Landen vnd Leuthē / vorgesetzt / nit seyn deren trewhertzige Hirten / die sie weyden / jhrer warten vnd pflegen / auch deren

vnder-

vndergebene Soldateſca zu Roß vnd Fuß/nit deren wachtſame Hunde / die vor ſie wachen/ſie ſchutzen vnd ſchirmen/ ſonderen guten Theils deren grimmige/reiſſende/ freſſende Wölffe / ſo da entweder durch jhre vbermachte Preſſuren/ Beſchwerden vnd Aufflagen/ oder durch offenes gewaltſames rauben/beutten vnd plündern/hohes vnd nidn Stands Perſonen/ Edle vnd Vnedle/ ſo wol Freunde als Feinde/ ohn einigen reſpect, expiliré, außpreſſen/auſſaugen/außfegen / mit Fell vnd Wollen alſo außſtreiffen / daß jhrer vielen mehr nit / als jhr Leib vnd Leben/mit bloſſer Haut vnd Ha-

ren/vbrig/dabey mit genawer Noth kaum so viel haben/daß sie jhres Leibs nothdürfftige Vnderhaltung kümmerlich durchbringen können.

Special bewehrung dessen beyzubringen/ ist meines intents vnd vorhabens nit/achte es auch diß Orths vnnöthig seyn/weil je allgemeine Landklagen hiervber/ fast in allen Winckeln deß werthen Teutschlands/ von Freunds vnd Feinds seyten/ohne schew geführt vnd gehöret werden/wie offenbar vnd am hellen liechten Tage.

Ob nun wol das Kriegswesen/ sampt denen darbey vorgehenden Exorbitantien, an

sich

sich selbst so fern in particulari mich nichts angehet / weil ich darzu in particulari nicht beruffen / deßwegen mich auch dessen particulatim im wenigsten nit anzumassen / sondern vielmehr alles solches / denen darin / welchen es Ampts halben zuverwalten / von dessen hohen Häuptern auffgetragen vnd obliget / billich vberlasse : Nichts desto weniger / weil eben diser Krieg / Evangelischer seyten / beforderst der samptlichen Evangelischen / Augspurgischer Confession zugethanen / Kirchen / sampt deren allein seeligmachenden Religion vnnd Glaubensbekandtnuß / dann auch deß gemei-

meinen Vatterlands/wolher-gebrachte Libertæten, Immunitæten, Privilegien vnd Freyheiten / ledig vnd allein zum besten/ angesehen vnd geführet wird / vnd also wir alle/ die wir derosselbigen beypflichtig / gleich in einem gemeinen Schiff fahren / auch gemeines naufragium od Schiffbruch/ auff diesem malorum mari, wo das vngestüm vnsers seits vbel außschlagen solte / das doch vnser lieber Getrewer Gott vnd Vatter im Himmel/ durch sein starcke Allmächtige Hand / gnädiglich abwenden wolte/zugewarten haben: So wird / meines ermessens/ kein trewer Christeyferiger Patriot

zu-

zuverdencken seyn/ wann er allem widrigen vbel/ in dergleichem mehr/ dann sorglichem Sturmwetter/ zubegegnen/ selbigem/ so viel jhm Menschlich vnd müglich/ vorzubawen vnd abzuhelffen/ sich trewyferig vnd hertzlich/ gebührlicher Mittel/ bemühen wird/ damit das daher schwebende Kirchen- vnd Landschifflein/ nit gar zu grund ruiniret vnd zerscheittert/ sondern vielmehr zu dem langst erwünschten Port deß allgemeinen beständigen Friedens/ dermal einsen siegreich vnd glücklich anländen möge.

Wann dann nun dergleichen/ oben angerührte/ vnver-

antwortliche/ leydige/ Kriegs-exorbitantien auch vnsere Provintz vnd Kraiß ohn langsten betretten / vnd dardurch vnerschwinglicher Schaden/ Nachtheil vnnd Vngemach/ Land vnd Leuthen zugefüget.

Vnd aber an dergleichen vnbillichen Attentaten sich vil frommer Christlicher Hertzen nicht vnbillich geärgert/ auch höchst derentwegen betrübet worden / solche in gleichem an sich selbsten in die hauß kein bestand / weil es gantz vnmüglich/ werden haben kön̄en/ sondern / wo fern jhnen nicht bey zeiten begegnet / vnd jhre abhelffliche maß billicher mittel geschafft wird / den gerech-

ten

ten Fluch Gottes / benebenallem Vnglück vnd endtlichem Vndergang / der gantzen Evangelischen Armee / nothwendig zuziehen müssen.

Als hab ich mir auch eben so wol / als andere trewhertzige eyferige Christen / das gemeine Wesen vnd Wolstand / der Evangelischen Kirchen / vnd deß gemeinen lieben Vatterlands / vmb so viel desto eher vnnd mehr hertzlich angelegen seyn lassen / weil mich der allein weise Herr vnd Gott / nach seinem allein weisen Rath vnd Willen / vnder andern vielen / zu einem Kirchenwächter auff seine Tempelzinnen gesetzt / dz ich nicht allein meiner mir an-

befohlenen Zuhörer / sondern auch seiner geliebten Kirchen Wolfahrt ins gemein / mich hertzlich annemmen / derselbigen gutes / erhaltung vnd auffneẽmen / suchen / heygen / pflantzen / vnd / so viel mir müglich / befürdern / vor deren Vbel aber / Vngemach / Schaden vnd Nachtheil warnen / solches / so viel mir ebenmässig müglich / hindern / abwenden / vndertrucken / vnd vertilgẽ solle / so ferrn diß mein vnd eines jeden trewen Kirchenwächters Person / Ampt vnnd Beruff / mit sich bringen werden.

Deßwegen ich dann / theils durch dises hochärgerliche vnwesen selbsten / so vns hierinn / ein

ein gute geraume Zeit / durch den mit Wägen vnnd Läſten eingeführten vnd verkaufften Raub vnd Plunder / täglich ob Augen geſchwebet / theils auff anderer guthertzigen Chriſten wolgemeintes begeren / bewogen / die Materi vom Kriegsraub vnd plündern vnderhanden genom̃en / darvon gegenwertigen Diſcurs zuſammen getragen / auch / wie ſich allerſeits hierinn mit demſelbigen zuverhalten / vnd darinn zurichten ſeye / mit wenigem meine wenige Gedancken eröffnet vnd zuerkennen geben.

Wie ich nun hiermit keinen einigen Chriſtlichen ehrlichen Cavallier / auch den geringſten

Sol-

Soldaten / in individuo nit infectiret vñ angezäpffet/viel weniger an seinen Ehren angegriffen habē will/dessē ich mich dann hiermit in optima forma bedinge / sondern eintzig vnd allein nur in genere das vngezimbte Vnrecht an sich selbsten liberè, auß Christlicher wolmeinung/straffe: Also will ich auch der gäntzlichen Vertröstung geleben / es werde kein einiges auffrechtes Christliches Hertz sich dessen anmassen / noch weniger mich dessen in Vngunsten verdencken / auch die jenige selbsten nicht/so solche Exorbitantien begehen / vnnd durch jhre gewaltsame Rapacitæt vnd

Raub-

Raubsucht / die Evangelische Armee biß dahero so vbel beschraiet vnd beschmitzet haben. Dann schewen sie sich nicht dergleichen liberè vnd publicè zuthun / so werden sie auch niemands verdencken / darvon liberè vnnd publicè zureden vnd zuschreiben / bevorab / vnd vmb so viel destomehr / weil diß jhnen zum besten angesehen / daß sie von dergleichen beginnen außsetzen / vnd dardurch nicht etwann sich selbsten allein / sondern auch das sampteliche Evangelische Wesen / in eusserstes Verderben versetzen vnd stürtzen möchten: Ingedenckt dessen / was der Alte Philosophus Diogenes zusa-

gen

Stobæ serm. 11.

gen pflegete: Canes quidem mordent inimicos, ego autem pro libertate mea amicos, ut incolumes servem. Die Hunde/ sagter/ die beissen jhre Feinde/ ich aber straffe/ nach meiner Libertæt, auch meine Freunde/ damit ich sie bey guter Wolfahrt erhalte. Seind ohne das/ wie der Alte hochverständige Philosophus Pythagoras sagte/ denen lienosis, welche mit der Miltz sucht behafft/ vorträglich herbe vnd scharpffe Sachen/ aber süsse vnd liebliche

che seind jhnen hochschädlich / wie beym Maximo zulesen ist. Wer scapham, scapham, ligonem, ligonem nennet / vnd von eim ding sage / wie es in Warheit ist / welch recht verständiger will einen solches mit gutem Fueg vnnd Glimpff verdencken? *Maxim. Serm. 31.*

Demnach aber / Hochwolgeborner Gnädiger Herr / bey denen Gelehrten / so Schrifften in offenen Truck außgehen lassen / von vndencklichen Jahren herbracht / daß sie dieselbige hochangesehenen Patronen dediciren vnnd zuschreiben pflegen / als hab ich mich / dessen Vhralten löblichen herkom-

kommens/bey dem Truck dises meines publicirenden Raub-Discurses / auch gebrauchen/ denselbigen E. Excellentz vnderthänig zuschreiben/vnd vnder deren hochlöblichen Namen / der Vrsachen halber/ außgehen lassen wollen / weil dieselbige nicht allein der reinen allein Seeligmachenden Evangelischen Religion, mit Mund vnd Hertzen zugethan/ sondern auch deren hochlöblicher Nam / bevorderst wegen deren sonderbahren Christlichem Eyfer/ in wahrer GOttesfurcht vnnd Glaubensbekandtnuß/ dann auch anderen Christlöblichen dapfferen Heroischen/ siegreichen Thaten/

vnd

vnd Ruhmwürdigen Tugendten/bey männiglich in aller Welt / Feinden so wol als Freunden/wol beruffen. Derentwegen ich mir dann die / vnzweiffelbare Hoffnung mache/es werden E. Excel. als ein Christlicher Herr/vnd Gewissenhaffter/ vffrechter Kriegs-Held/so biß daher ob richtiger/ strenger/ scharpffer/ Kriegsdisciplin,vor andern/ mit deren vnsterblichem Lob vnnd Ruhm ernsteyferig gehalten/ auch allen gewaltsamben vnbillichen attentaten vnd proceduren von Hertzen abhold seyn. Diesen meinen geringfügigen Discurs Jhro vmb so viel desto mehr Gnädig belie-

ben lassen / selbigem auch in Gnaden Beyfall geben / weil darinn nicht das rechtmässige Kriegsrauben vnnd Beutten an sich selbsten / sondern ledig vnnd allein dessen vnbilliche / vnrechtmässige / vbermachte / exorbitantien improbiret, verworffen vnnd verdammet werden.

So haben neben dem Ew. Excellentz deren sonderbahre Gnade gegen mich vnnd die meine / wie wol Vnwürdige / im Werck selbsten zuerkennen geben / indem sie durch deren Hof- vnd Feldpredigern / den Würdigen / Wolgelehrten / Herrn M. Johannem Côrberum, P. L. meinen günstigen

ge-

Geliebten Freund vnd Brudern im Herrn/meinem ältern Sohn/der Medicin Doctorn, die Stell eines Hoff Medici ohn längsten gnädigst antragen lassen/ welches wie ich es/ so wol/für ein sonderliche schickung Gottes/als auch E. Excellentz sonderbare Gnad/ billich erkenne/ also hab ich es in allwege nothwendig ermessē/ derentwegen meine vnderthänige Danckbarkeit gegen offt wol ernannte E. Excel. offentlich zuerkennen zugeben/ vnd solche für männiglich/ aller schuldigen Gebühr/vnderthänig zu deprædiciren vnd zurühmen. Welches ich dann mit dieser meiner vnderthäni-

gen Dedication / weil mir es sonsten an füglichen Mitteln / für dißmahl ermanglen will / in rei memoriam verrichten wollen.

Bitte demnach Ew. Excel. gantz vnderthänig / sie wollen besagte Dedication, nicht in Vngnaden vermercken / sondern selbige viel mehr in allen Gnaden ansehen / meine vnderthänige wolgemeinte devotion gegen sie / darab ermessen / zu gleich auch solchen meinen Jhro dedicirten Discurs / in Jhr hohes patrocinium gnädig auff- vnd annemmen / selbigen wider alle feindseeligen Censuranten, so entweder darwider auffs eusser-

ste fulminiren vnd donnern/ oder je zum wenigsten darvber die Nasen rümpffen/ vnd jhn schimpfflich durchziehē möchten/ beym besten verthädigen/ ebenmässig auch mein vnd der meinen Gnädiger Herr vnnd hoher Patron zu seyn vnd zuverbleiben/ gnädig geruhen.

Thue Ew. Excel. deß allerhöchsten Obschutz zubeständiger Leibs-Gesundheit/ glücklichem Kriegs-Regiment/ erwünschtē Frewden- vnd Sigreichen Succes, Jhrer obligendē Kriegs expedirionen, sampt allem ritterlichem hochlöblichem Wolstand/ mich aber dero zu beharrlichen Gnaden/ Christlich vnd vnderthänig befehlen.

Geben in deß H. Reichs-Stat Vlm/den 11. Octob. ablauffenden M. DC. XXXII. Jahrs.

E. Excell.

Underthäniger
Diener

Cunrad Dieterich D.
Vlmischer Kirchen
Superintendens.

Innhalt

Inhalt diſes Raub vnnd Beut-Diſcurs.

I.

Was recht Kriegs-Raub ſeye? pag. 5.
2. Wie mancherley derſelbig ſeye? 6
3. Was rechtmäſſiger Kriegsraub ſeye? 6

II.

Warumb derſelbige zugelaſſen ſeye? 10
1. Weil er der Natur gemeß. 11
2. Dem Recht aller Völcker. 13
3. Dem Göttlichen Recht. 20
4. Dem Weltlichen Recht. 40

Was für Caution vnd Merckmahl hierbey in acht zunemmen. 46

III.

I. Wz vnrechtmässiger Kriegsraub sey? 52

1. Welcher in vnrechtmässigem Krieg geschicht. ibid.
2. An denen / so Freund seyn / begangen wird. 58
3. An Kirchen vnnd Geistlichen Stätten. 65

II. Wie vnd welcher gestalt er geschehe? 69

1. In Quartiren / vnd zwar 1. in beständigen Quartiren oder Guarnisonen. 2. in vnbeständigen Quartiren / in Nachtlägern. 70
2. Ausser den Quartiren / im durchziehen vnd straiffen. 82
3. In Kriegsanlagen vnnd *Contributionen.* 84

I. Was

I. Warumb solch vnrechtmässig Rauben nicht zugelassen seye? 90

1. Weil es Vnnatürlich. *ibid.*
2. Vngöttlich vnd Vnchristlich. 98
3. Wider Recht lich/vnd Vnbillich. 110
4 Schandtlich vnd Schmählich. 130
5. Vnnutzlich vnd Hochschädlich. 148

II. Ableinung etlicher Einreden vnd Gegenwürff. 172

1. Daß man nicht alles im Krieg an der Schnur habe. 173
2. Es seye diß Kriegsgebrauch/vnd also bey den Soldaten üblich vnd herkommen. 175
3. Es geschehe das Rauben vnd Plündern nur den Papisten. 183
4. Man gebe den Kriegsknechten keinen Sold: Darumb müssen sie wol Rauben vnd Plündern. 188
5. Es seye diß Rauben vnd Plündern/nit so grosse Sünd vnd Vnrecht. 192

V.

Wem solch Rauben vnd beutten im Krieg zugelassē? 195

1. Allen geworbenen/ zum Fähnlein geschwornen Soldaten. 197
2. Ob es den *Adventurirn* zugelassen? 198
3. Dem Troß / Huren vnd Soldaten Jungen? 200
4. Den Feldpredigern vnnd andern besoldeten Dienern? 204

VI.

Was mit dem erplünderten Raub zumachen seye? 210
1. Wie es bey den Römern vnd andern Heydnischen Völckern darmit gehalten? 211
2. Wie es bey dem Volck GOttes im alten Testament 220
3. Wie bey den Christen in alten vnnd jetzigen Zeiten? 225

VII.

Ob vñ von wem solcher Raub einzukauffen? 238
1. Das rechtmässiger Raub zukauffen? *ibid.*
2. Daß vnrechtmässiger Raub nicht ein zukauffen. 240

1. Nit von Armen vnd Dürfftigen. 242
2. Nicht vom Reichen / weder 245
1. Vmb der Wolfeyle. 246
Weder 2. Vmb verkauff vnnd Gewinns willen. 249
3. Das sicherste vnd beste: Dessen müssig gehn. 261

VIII.

Was denen Beraubten vnd Außgeplünderten hierbey zuthun seye? 263

Sollen bedencken vnd sich trösten.

1. Das solches rauben vnnd plündern jhnen nit geschehe von vngefähr / sondern nach Gottes Willen. 264
2. Daß GOTT solches durch die Soldaten verrichte. 266
3. Daß GOTT solches vmb vnserer Sünden willen verhenge vnnd zulasse. 271
4. Daß alle Güter / seyen ligend oder fahrend / nicht vnser / sonder Gottes Eygenthumb / wir aber deren Lehenleuth seyen. 275
5. Daß sie zumahl vnbeständige vnnd recht *FAHRENDE HAAB* sey. 279

6. Daß wir alles vmb Gottes vnd seines Worts willen zuverlassen willig gemacht werden. 285
7. Das solches Rauben ein gemein Landvbel vnd Straff seye? 290
8. Daß wir nicht vmb groß Haab vnd Güter/ sondern vñ Gottes Erkandtnuß willen auff die Welt gebohren/ vnd demnach vns mit wenigem zubegnügen. 293
9. Das GOTT dem Herren leicht seye/ jhnen alles wider zugeben. 299
10. Daß wir Buß thun sollen. 303

In

In ΑΓΡΕΥΣΙΟΛΟΓΙΑΝ,
h. e. in Exegesin

DE

SPOLIATIONE, ET SPOLIIS, CVM RARA ACCVRATIONE elaboratam, tum præsenti ævo pulcrè congruam;

Viri admodum Reverendi, Excellentissimi, Dn. GVNRADI DIETERICI, SS. Theol. D. Ecclesiarum Ulmanarum Superintend. dignissimi;

Pietatis ipsius, Gravitatis, Doctrinæq; multijugæ.

Admiratores, Cultorésq; aliquot,
Sequentes Attestationes ἐμμέτρους.

M. L. Q.
Concipiebant, Edebantq;

Tympa-

I.

TYmpana Bombidi bomp, resonant Taratantara buccæ,
Horrificum Budebuff tetra boarda boat,
Sic bombis aër totus repletur ut aures
Vix queat humanæ vocis adire sonus:
Scilicet hæc causa est, Prædonum *quod fugit aures,*
Servorum DOMINI quicquid abore cadit;
Hinc solùm Prædas meditãtur, prælia Prædis
Postponunt Prædæ schemate furta tegunt:
De Prædis *igitur, nostri veneranda Parentis,*
Discursum, scriptis edere, cura fuit,
Edere cura fuit scriptis, *ut lumine cernat*
Prædo, quod auriculas non penetrare potest.

Venerand. Dn. Socero

Filial. obser. caus. F.

David Gutcher /
U. I. D.

Anti-

II.

ANtiquitas docebat,
Et posterus probabat,
Lex insita & volebat,
SUUM CUIQUE PULCHRUM.
Dum Suecicæ Phalanges,
Stabula alta Bavarorum,
Audentiore gressu,
Nisuque fortiore,
Nec non secundiore,
Faustoque subruebant,
Clamabat hæc & ista
Pars integrans Phalanges:
Venite & exilite,
Rapiamus hoc & istud,
Rapiamus hinc & istinc,
Vendamus hoc & istud,
Vendamus huc & istuc,
Nummo placentiore.

Rege-

Regerebat hic & iſte
Non integrans Phalanges:
Emam ab hoc, & hoc, & iſto,
Emam hoc & hoc & iſtud,
Sive undiquaq; raptum,
Sive undiquaq; captum,
Nummo minutiore.
Monenti rectiora,
Monenti & hoc & iſtud,
Rapax emaxque contra
Regerebat admonenti:
SUUM CUIQUE PULCHRUM:
Sic Bavaros vocatos
Pluraliter volebat,
Agnominatione
Minus venuſtiore,
Agnominatione
Picentioſiore,
Quin & vetuſtiore.
Nunc arbitrâ Parentis
Laborioſitate
Amuſſitatione
Cum cernat hic & iſte,
Quid ſit cuique pulchrum,
Erit Pater Verendus.

La-

Laborioſitate
Amuſſitatione
Unicuique pulcher.

Ita ominatur P.

Johan-Daniel Dieterich/

Perilluſtris & Inclyti
HEROIS.

Domini Guſtavi Horn, &c.
Campi-Marſchalli &c. de-
ſignatus Medicus Aulico-
Caſtrenſis.

III.

Apoſtrophe incentiva.

Sic animum, Gradive, obſirmas? hæc tibi mens eſt,
Non minùs inſontes diripere, ac nocuos?
At dare ſubiectis requiem, nocuiſſe ſuperbis
Par erat, & populos hâc ſociaſſe viâ.
Difficile, indomitum eſt (inquis) frenare furorem?
Dum furor in curſu eſt, non mihi pono modum.
Hûlangues? en! Doctor adeſt, mollire paratus
Blandâ tàm ſævum voce ſupercilium.

Tu

Tu modò doctiloquis aureis ne subtrahe dictis:
Tu modò censuram devenerare Dei.
Quàm propensa manet spoliatos gratia Summi
Numinis, ut noster tradere Doctor *amat:*
In diros tantum se eiusdem acuisse latrones
Ira solet Rectè est, si sit ubiq; modus.

M, Joh. Bapt. Hebenstreitti A. P. & Prof. in Gymnas. Ulm. Publ.

IV.

TOt sunt præceptis septi, tot legibus arctis
Constricti, diræ militiæ soboles.
Nemo tamen Legum sacrata resoluere jura
Tàm solet, ac Martis signa cruenta sequés.
Quot mala committunt, quot patrant dira nefanda?
Sectando prædas prædæ avidi illicitas.
Admissi, prædã rapiunt vectantq; trahuntq;,
Nullaq; furtivas sistere cista potest

Dex-

Dextras, nil rerumq; manus sentire rapaces
Non trahitur, cæcus nam furor istud agit.
Vis sapere ô miles, sæcliq; pericla futuri
Effugere & fieri portio sancta Poli!
Tractatum hunc doctum DIETRICI perlege miles
Ex illo fies sanctior & melior.

Observantiæ & Honoris E.

ἐχεδίασε

M. Gotthardus Leschenbrand
Vlmens. p. t. Ecclesiast. Hailbronnensis.

V.

Germani Veteres quondam sibi prælia laudi
Ducebant, prædas tangere, grande scelus.
Germani nostri prædas hodiè sibi laudi
Ducunt, & contrà, prælia grande scelus:
Omnia cùm rapiant per vim, per fásq; nefásq;:
Seu capta & rapta & parta, modò apta, sient
Scilicet

Scilicet est illis vis, jus; præda, æqua; potestas,
Majestas; probitas, impietas, levitas.
Et miraris adhuc prædæ prædonibus esse
Omnia, prædones omnia cum rapiant?
Desine mirari: Nam cùm nunc omnia toto
Imperio incedant ordine retrogrado:
Quid mirum est paribus prædones passibus, vnà
Cum prædis, volvi cardine retrogrado?
Interea tibi væ, prædo, spoliaberis ipse,
Qui spolias; Spolium hoc, est spolium usq; tuum.

M. Georgius Deschenhalm,
Pastor Ulmic. Ambstettensis

VI.

EXterminatur Martis atrocibus
Germania heu nostra tumultibus!
Vix vixq; se raptam nefandis
Quæret & inveniet rapinis.
Ferocium namq; hæc SPOLIARIUM
Est Trossulorum: præda furentium
Magna hostium major dolosi &
Pectore furtim inimico amici.

Libido

Libido habendi, parcere nescia
Delubra, sedem, despoliat, Dei
Ipsius, infestare quæ vel
Barbaricæ timuere gentes.

Quascunq; multis oppida seculis
Quascunq; pagi corruerant opes
Heu præmiatorum duobus
Ingeniosa manus diebus

Furatur? Irum, non sine lacrymis
Et Crœsum, avare diripiunt simul
Harpyiæ; & infantes gemendo
Rapta crepundia conqueruntur.

Quid? præda prædo redditur alteri
Prædoni & alter: sic furit undiq;
Megæra prædatrix! rapaxque
Sic scelus est sceleri æqua pœna!

Quousque tandem non satiabilis
Noxa auferendi perfuris? esto vel
Tandem modus, nobis miscllis
Aureus atque tibi futurus!

Verùm allaboras surripere impigrè
Omnem modum hic, neu modus ullibi
Sit, jam diu, largis rogatus
Fletibus & precibus stupendis.

Heus,

Heus, heus Duces vos! vosque triarij
Non militum, sed, quod melius, Canum,
Prædando, vos vobismetipsis
Surripitis Satanæ rapaci

Opima certò præda perenniter
Futuri; iniquæ ut cum Patre pessimo
Rapinæ ad æternum tremenda
Tartara præcipitetis omnes.

Obmurmuret fors quis cerebrosior
Prædo: quid inquis de spoliis loquax
Nostris? an injustas eas? &
Ad Rhadamanton abire mandas?

Quid? si globo te trajicerem igneo?
Recluderem vel cum gladio tuum
Pectus? vel in partes secarem
Omnia membra tibi minutas?

At parce quæso, ac in melius tuam
Mutato mentem nam numerò tibi
Jam dico: IN IQUORUM ME INIQUAS
HACTENÙS EXAGITASSE PRÆDAS!

Quod si erudiri discupis optimè,
Iultè an, secus vel contuleris tua
Rapta entheipervolve Scriptum
De spoliis, DIETERICI, acutum.

Præde-

Hoc edocebit quî malè, vel benè
Præderis, ut non præda miſerrima
Fias ſtygis, verum beatus
Incola ſis, maneasque Olympi!

Obſervant: ergò

Emq;

fundebat

M. Johannes Eberken/
Paſtor Urſpringenſis,
in agro Ulmano.

VII.

Cvm ſit homo quivis mortali ſemine natus,
Multos murmur agit, cumq; ſtupore rogant:
Eccvr *Ditricus* Donis *celebratur ubiq;*
In Terra Divs? *myſtica verba cape:*
Hic Docto natvs cvris *eſt* ore *diurnis*
Nocturnisq; juvans gratia dia fuit.
Tolle, lege, *mq; libro hoc* plantam monſtrarier artis
Crede; ex ungue velut noſcitur ipſe leo.

Quo

Quo, justâ raptum causâ partum esse triũpho,
Vim & jus, *causarum pondera multa dedit.*
O Deus hunc donis dium in terrâ ipse tuêre,
Cœtibus ut nostris possit adesse dius!

ἐτεόστιχον.

TV rapIs & raperIs, spoLIas, spoLIarIs & IDeM:
E rapto partas VIXqVE tenebIs opes.

Observantiæ ergo imq; pos.

M. Fridericus Thonnerus,
Pastor Reüttensis, ad Alpes Ulmano-Suevicas.

VIII.

MOs apud *Siculos* vigebat olim
Festâ luce *Cotyttiorum*, edules
Ut res, liba, placentulasque *Baptæ*
(Plura *embammata*, quæ *movent salivam*)
In ramis patulæ *Arboris* ligarent,
Et mox diripienda clamitarent,
Vulgus protinus omnia involarunt,
Uncâ quod poterat manu tenendo

(For-

(*Formicæ veluti papaver antro*
Effusum) citò cuncta distulerunt,
Cum damno tamen *arboris* per ævum:
Quæris *fabula quid velit?* vigebat
Romanum imperium diu per annos
Multos, *stans velut arbor* explicata
Pandens brachia, fœtibusque onusta,
Nunc postquam increpuit tuba, & cava æra,
Belli signa dedêre, mox volucres
Harpyiæ advolitant, tenentque quicquid
Tangunt, *ut Polypi suis flagellis*,
Festum dixeris esse *Clopidarum*,
Festum dixeris hoc *Lavernionum*,
Festum dixeris hoc *Cotyttiorum*,
Fœdè dilaniatur *Arbor* ista
Non tantum *viduata* fruge & auro
Argentoq;, sed igne *adesa* ubiq;,
Stirps convulsa loco, *gemunt* & ipsæ
Radices, sibi *quilibet* cadente
Celsâ hac Arbore *ligna cædit*, aufert,
Cum damno tamen *Arboris* per ævum:
Quercus vidi ego fulminis perustas
Telo, parte sui tamen virere
Rursum: ah admutilata sat probè sit,
Frondesc it modò pace, vel parumper,

Arbos

Arbos imperij, Deus benigne!
Cesset *lux* malesana *Clopidarum*
Cesset furva *dies Lavernionum*
Cesset festa *dies Cotyttiorum*.

Miles, militiæ Dotem putat esse Rapinam,
Sed longè Augurio fallitur ille suo.
Non secus ac citius credit qui adolere Cuminum.
Si juret superos ac Acheronta prius.
Tunc hostem miles fundet, fundetq; Cuminum
Lætus ager, si humiles fundit uterq; preces.

V Villichius in Magicis cap. 19. Cuminum si seratur maledictis & imprecationibus hominũ multò latius & ceperi⁹ provenire scribit, quam si sine imprecationib⁹ seratur.

Φασὶ γὰρ δεῖν καταρᾶσθαί τε καὶ βλασφημεῖν σπείροντας τὸ κύμινον εἰ μέλλει καλὸν ἔσεσθαι καὶ πολύ. Theoph. 8. de plant.

Christophorus Lucius Rector
Gymnasij Hailbronnensis.

Raub

Raub- vnd Beut Discurs/

Von dem Kriegsrauben/ Beutten vnd plündern/ auch dessen verkauffen vnd einkauffen.

VNder denen vilfältigen vberhäuffte Landverderben/ dadurch vnser Edles vnd liebes Teutschland/ in denen nunmehr darinn viel Jahr hero vorgehenden Kriegen/ fast in grundboden verderbet/ vnd gäntzlich ruiniret worden/ ist nichts/ dadurch es so hart gepresset/ vñ biß auff den letsten Blutstropffen außgesogen/ als das so genannte/ vermeinte rauben/ beutten vnd plündern/ in dem dadurch Chur- vnd Fürsten/ Graven vnd Herren/ Edel vnd

Verderben so beym rauben vnnd plündern vorgehet.

Vnedel/ Hohe vnd Nidrige/ Reich
vnnd Arme/ fast in allen vnnd jeder
Kraisen/ sampt denen incorporirten
Provintzē/ Land- vnd Herrschafften
Stätten vnnd Schlössern/ Flecken
vnd Dörffern/ Weylern vnd Höfen
so wol Ober- als Nider- Teutschland
des/ also außgeraubet/ außgebeutet
außgeplündert/ außgefeget/ außge-
presset/ außgeöset vnnd außgeödet
daß wenigster Fetze bey dem meisten
hauffen nit mehr wird zufinden seyn.

Wenn dann nun nichts so gering
vnd wenig/ als eben diß raubē/ beu-
ten vnd plündern/ bey der Soldate-
sca gehalten wird/ so gar/ daß sie der-
gleichen für kein Sünde vnd Gewis-
sensbeschwerd/ sondern für ein pro-
prium belli in quarto modo, für ein
herbrachtes/ allgemeines/ eygentli-
ches Kriegs-Recht/ Ehr vnd Tugend
halten/ darvber sie jhnen einiges Ge-
wissen im geringsten nicht machen/
sondern viel mehr derē/ als einer son-

der

derbaren Ritterlichen That/ sich ohn geschewcht selbsten bey menniglichen rühmen / auch dadurch ein vnsterblich Lob vnnd Namen zuerjagen vermeinen.

Vnd aber nichts sorglichers / gefährlichers/beschwerlichers/schänd- vnnd schädlichers / tàm in privato, quàm publico, so wol einem jeden/ der damit behafft / vor sich besonder/ als in gemein / dem gemeinen Vatterland vnnd Reich Teutscher Nation/als eben solch obgedachte rauben/ beutten vnd plündern ; Als hab ich/ tringend Noth / nit Vmbgang haben können/dem gemeinen Mann zu besserer information , hiervon meine wenige Gedancken zueröffnen / sich darnach in allem / desto gründtlicher haben zu vnderrichten / darneben auch sein Gewissen desto Christlicher zuverwahren vnd zuversichern. Warumb dieser Discurs verfertiget.

Da ich dann vmb mehrer richtigkeit willen / nachfolgende Puncten Innhalt dessen.

mit wenigem kürtzlich abhandlē will.

I. Was eygentlich rechtmäſſiger Kriegsraub ſeye.

II. Warumb derſelbige zugelaſſen ſeye.

III. Was vnrechtmäſſiger Kriegsraub ſeye.

IV. Warumb ſolcher nit zugelaſſen ſeye.

V. Wem rechtmäſſiges rauben / beutten vnd plündern zugelaſſen ſeye.

VI. Was mit dem erplündertem Raub vnnd Beut vorzunemmen vnd zumachen ſeye.

VII. Ob / vnd von wem derſelbige ein- vnd abzukauffen ſeye.

VIII. Was denen geraubten vnd

vnd außgeplünderten hierbey zuthun seye.

Von disen vnderschiedenen Stucken/ will ich mein wenige Meinung vnderscheiden/ doch niemand hierin vorgreifflich/ sondern schlecht vnnd einfältiglich eroffnen.

I. Punct.

Was eigentlich rechtmässiger Kriegsraub vnnd Beutte seye.

1. KRiegsraub ist/ wie jhn die Juristen definiren vnnd beschreiben/ alles/ was dem Feind im Kriege abgenommen/ vnd entwendet wird. *l. si quid bello. 28. junct. l. si captivus 20. §. 1 ff. de capt. & postlim revers l cum loca 36. ff. de Religios.* Bocer. *Tract. de bello cap 15. n. 4. p. 141.* Wird zu Latein præda, deßgleichen auch spolium genannt.

2. Es ist aber derselbige zweyerley. Dann 1. ist ein rechtmässiger. 2. Ein vnrechtmässger Raub.

I. *Thom. 22. eq. 40. art. 1. p. 120. Vide de his Dn. Doct. Gerhard. Tom. 6. L. C. de Magistr. polit. §. 394. 401. 402. seqq. Adde D. Bocer. all. Tract. de Bello c. 4. n. 9. p. 34. seqq & ibid. citatos alios.*

3. Rechtmässiger Kriegsraub ist/ welcher 1. in einem Rechtmässigen Krieg vorgehet. Rechtmässiger Krieg aber ist/ der da I. Autoritate legitima, von der Obrigkeit vorgenommen / dem Feind der gebühr clarigirt vnd angekündiget/ vnd wider denselbigen geführt wird. *l. hostes 24. D. de captiv. & postl. & redempt. 16. hostib.* Dann dero ist allein das Schwerdt zuführen vnnd zugebrauchen von Gott in die Hand geben/ Matth. 26. 52. Rom: 13. 4. 1. Petr. 2. 14.

II. Der da allein ex causa justâ, auß rechtmässigen / nothwendigen Vrsachen. Vnd dann III. Intentione rectâ, auß rechter Intention vnd absehen / zu dem Ende geführet wird / daß man dardurch zum allgemeinen Frieden gelangen/ bey seinen Rechten / Immunitæten vnd Freyheiten

heiten gelassen/ vnd dabey ein ruhigs stilles Leben führen möge. Dahin dann Livius, der Vhralte Römische Geschichtschreiber/ allē zweiffel ohne/ gesehen/ da er sagt: Bellum justum est, quibus necessarium est, & arma sunt pia, quibus nulla, nisi in armis, relinquitur spes, omnibus aliis rebus æquis & justis tentatis & oblatis, Das ist ein rechtmässiger Krieg/ sagt er/ welcher denen/ die jhn führen/ hochnötig ist: Vnnd das sind billiche *Arma*, bey welchen kein andere Hoffnung zum Frieden/ als durch Wehr vnd Waffen/ zuhoffen/ da man zuvor alle andere billiche vnd rechtmässige Mittel versucht vnnd anerbotten hat. *Liv. decad. 1. lib. 9. ab initio pag. 350. A.*

Deßgleichen der alte Kirchenlehrer Augustinus, da er schreibt ad Bonifacium: Bellum debet esse necessitatis, ut liberet Deus à necessitate, & conservet in pace. Nonenim pax quæritur, ut bellum excitetur, sed bellum geritur, ut pax adquiratur. Der Krieg/ schreibt er/ soll auß Noth wegen geführt werden/ damit *August. epist. 205. ad Bonif. Tom. 2. col. 838. C.*

Gott auß der Noth errette / vnd im Frieden erhalte. Dann es wird der Friede nit derwegen gesucht / daß man Krieg führe / sondern darumb wird der Krieg geführt / damit man den Frieden erlange.

2. Darnach 2. welcher in offenem Land / oder in offenem Läger oder treffen / oder streiffen deß Feinds / dem entweder wir / oder er vns / den Frieden ab- vnd den Krieg angekündiget / geschihet / vnnd das von deß offenen Feinds Haab vnd Güttern / seyen liegend / als seinen Stätten / Schlössern / Dörffern / Weylern / Hauß vnd Hoff / Aeckern / Wiesen / Gärten / Weyern / Wälden / Grund vnd Bodē: Oder fahrend / als seinem Weib / Kindern / Gesinde / Vieh / Ochsen / Kühen / Rindern / Säwen / Schaffen / Pferdten / Gänsen / Hünern / Tauben / Endten / anderm; deßgleichen seinem Gelt / guldenen vnd silbern Geschirren Geschmeiden / Kleynodien / Büchern / Rüstungē / Wehren / Waffen / Kleydern / Schuhen / Lein-

Leinwaten/ Bettgewandt/ allem anderm Zienerem/ Messinen/ Kupffernen/ Eysenen/ Hölzernen/ Irdenen Haußrath; Wie auch Korn/ Habern/ Gersten/ Waitzen/ allem anderm Getrayd/ Saltz/ Schmaltz/ Butter/ Fleisch/ Wein/ Bier/ allen andern essenden Speiß vnd Tranck/ vnd mit einem Wort/ allem dem jenigen/ was nur sein ist vnd geneñet wird/ nichts von demselbigen in einige Wege außgenommen. So gar/ daß auch Sacra vnd Religiosa, heylige/ Religiose vnd Geistliche sachen/ so da zur Religion vnd Gottesdienst gegeben vnd gewidmet sein/ hiervon nicht auß- sondern dero Vrsachen wegen mit eingeschlossen sein/ weil solche sachen nicht von Natur heylig/ Religios vnd Geistlich/ sondern nur auß der Menschen Stifft- vnd Ordnung darzu gemacht werden/ §. *sacra res, & §. Religiosum justit. de rer. divis.* Darumb was einem/ oder anderm/

heylig vnnd religios gehalten wirdt/ das ist darumb nicht so bald allen vnd jeden religios vnd heylig. d. l. cui loca. 36. D. de relig. & sumpt. funer. & ut sui. duo. lic.

3. Vnd dann 3. endlich/ nach offenen Kriegs Rechten/ Statuten/ Gesetzē/ Sitten/ Gebrauch/ vnd billich mässiger Ordinantz/ wie aller vnnd jeder Zeiten beym Kriegswesen herkommen/ verübet wird. Diß ist ein rechtmässiger Raub.

II. Punct.

Warumb ein solcher rechtmässiger Raub zugelassen.

EIn solcher rechtmässiger Raub nun/ in eim rechtmässigen Krieg/ ist aller vnd jeder kriegender Soldateſca von Natürlichen/ Göttlichen vnnd Weltlichen Recht zugelassen.

I. Weil

I. Weil es der Natur gemäß.

Dann an 1. so gibt vnnd lehret die Natur / daß einem jeden sich zu defendiren oder verthädigen / Gewalt mit Gewalt von sich abzutreiben / zugelassen seye. Diß ist allen vnd jeden Thieren / wie Cicero schreibt / vnd also auch allen vnnd jeden Menschen / von Natur angebohren. Hoc & ratio doctis, & necessitas barbaris, & mos gentibus, & feris ipsa natura præscripsit, ut omnem semper vim, quacunq; ope possent, à corpore, à capite, & vita sua propulsarent. Dahin dañ gehet der gemeine Spruch / vim vi repellere licet. Gewalt ist jedmã zugelassẽ mit Gewalt zuvertreibẽ. Hinc vim vi repellere, Cassius scribit, idq; jus NATVRA comparatur: apparet autem ex eo, ARMA ARMIS repellere licere, *lib. 1 §. vim vi. 27. D. de vi & vi. armata.* Dann wann ich ein Feind habe / d mir vff Leib vnd Leben /

1.

Cicer. lib. 1 Offic. Tõ. 4. col. 464. G.

Idem. pro Milon. Orat. 38. Tom. 2. col. 772. C.

Haab vnd Gut nachgehet / mir auch solche / entweder mit offenem / oder heimblichem Gewalt / zunehmen vnd zurauben sich eusserstem vermögen nach / wann / wo vnd wie er kan / vnderstehet vnd bemühet / so ist mir dergleichen auch wieder jhn zugelassen / daß ich jhm ebenmässig sein Leib vnd Leben / sein Haab vnd Gut / entweder durch offentlichen oder heimblichen Gewalt / wann / wo vnd wie ich nur kan vnd vermag / nemen vnd rauben möge: Es sey dann / daß ich mein Leib vnd Leben / mein Haab vnd Gut / liederlicher Vnachtsamkeit / in die schantz schlagen / oder meinem Feind muthwilliger weiße / selbsten gleich in die Rapuse geben wolte. Welches doch nicht sein soll / weil keiner seines Leibs vnd dessen Glieder Herr ist. *l. liber homo 13. in pr. D. ad L. Aquil.* Was aber von Natur recht / das ist an vnd vor sich recht.

II. Weil

II. Weil es dem Recht aller Völcker gemäß.

Anderens / so ist diß Juris gentium, dem Heyden Recht aller Völcker gemäß: Weil alle vnd jede Völcker / auch mitten in dem Heydenthumb / diß vor billich vnd recht erkañt / daß man in einem rechtmässigen offenen Krieg seinem Feind mit Rauben vnd Plündern schaden vnd abbruch / an allen seinen Haab vnd Güttern / ligẽden vnd fahrenden / bewöglichen vnd vnbewöglichen / thun könne vnd solle / wie vnd welchere Mittel man immermehr nur vermöge: Nam ea, quæ ex hostibus capimꝰ JVRE GENTIVM, statim nostra fiunt, adeò quidem, ut & liberi homines in servitutem nostram deducantur, § item ea, 17. D. de rer. divis. & adquir. rer. dom. *l. § final. junct. l. 7. in pr. D. de adquir. rer. dom. c. jus gentium. dist 1.* Haben dergleichen auch zu allen vnd jeden 2.

den Zeiten im Werck selbsten practicieret vnd erwiesen.

Exempel der Schrifft.

Dessen haben wir Exempel in der Schrifft. Der König Kedor Laomor / mit seinen *Confœderirten* Königen / die er bey sich hatte / schlug die fünff Könige zu Sodom vnd Gomorra / Adama / Zeboim / vñ Segor / im Thal *Siddim*, in die Flucht / vnd nahm alle Haab zu Sodom vnd Gomorra / vnd alle Speyse / deßgleichen auch Loth / Abrahams Bruders Sohn / vnnd seine Haab / vnnd zogen darvon / 1. Mos. 14. 10. 11. 12.

Als Sissera / der Obriste Feldhauptmann Jabins / deß Cananiter Königs / das Volck Israel vberzogen / vnd zulang außbliebe / trösteten die Frawen seine hierob betrübte vnd klagende Mutter / vnnd sagten / es geschehe diß darumb / weil sie jetzo den Raub suchen / vnnd einem jeden ein Metzen oder zwo zur Außbeut außtheilen wurden / Richt. 5. 30.

Da die Philister der Kinder Israel in die dreyssig tausent Mann geschlagen / nahmen sie nit allein die Lade deß Bunds weg / 1. Sam. 4. 11. sondern auch alle Schmid mit sich in jhr Land / daß in dem gantzen Land Israel kein Schmid zufinden / 2. Sam. 13. 19.

Da

Da die Amalekiter Zitlag geschlagē/haben sie ein grossen Raub mitgenommen auß der Philister vnnd Juda Land/ auch jhre Weiber / Söhn vnd Töchtern/ beyde groß vnd klein/darunder auch Abigail/ Davids Weib/war/1. Sam.30.2. 5.16.

Als die Philister die Schlacht wider Jsrael erhalten / darinn Saul vnd seine Söhne vmbkomen / kamen sie deß andern Tags / vnnd zogen auß die erschlagene/ 1. Sam. 31.4.

Antiochus hat die feste Stätte eingenommen in Aegypten / vnd groß Gut da geraubet / vnd darvon bracht / plündert in gleichem die Statt Jerusalem / vnnd führet Weib / Kind / vnd Vieh hinweg/ vnd raubet Waffen vnnd Spieß auß der Statt Jerusalem / 1. Mac.1. 20.33.37.

Das gantz Reich Juda ist allen Heyden zutheil worden/die es plündern/klagt der alte Priester Matathias/1.Maccab. 2.10. Die Heyden haben zu Tubin / jhr Weib/ vnd Kind/vnd Güter weggeführet/ 1.Maccab. 5.13.

Antiochus spoliert den Tempel zu Jerusalem / vnd ließ alle guldene vnd silberne Gefäß drauß hinweg führen/1.Maccab. 6,12. Da Bacchides / deß Deme-

trij

trij Obristen einer / mit Heerskrafft Judæam vberzoge / haben sie viel Raub vnd Gefangene von den Juden genommen / 1. Maccab. 9. 20.

Exempel in prophan Historien.

In prophan Historien haben wir deren Exempel nicht weniger sondern mehrere. Als Cyrus / der Persier König / Asiam vberwunden / hat er an Beuten bekommen *pondo XXXV. millia*, das ist / vier hundert vnd fünff vnd zwantzig tausend Thaler / ausser denen guldenen Gefässen / geschlagenem Gold / vnnd dem guldenen Weinstock / mit seinen versetzten guldenen Blättern / desgleichen den Becher *Semiramidis* der Königin / so 15 Talent gewiegen / so machen eylftausend zwey hundert vnnd fünffzig Thaler / an Silber fünff hundert tausend Talent. Ein Aegyptisch Talent aber begreifft in sich *LXXX pondo*. Möchte also die Summ fünff hundert Million Thaler / ein Million aber / macht hundert mahl tausend / Wären also fünff hundert tausend mahl tausend Thaler.

Plin. l. 33. cap. 3, ex Varron. fol 251. a. b.

Nach dem die Griechen die Persier *ad Platæas* geschlagen / vnnd erlegt / hat jhr Feldobrister Pausanias / der Lacedæmonier Fürst / außruffen lassen / daß Niemandt von dem Raub etwas anrühren / sondern die Knechte solchen auß dem gan-

tzen

tzen Läger zusamen tragen solte: Da sich ein solcher Schatz an Raub vnd außbeuten befunden / daß es Vnglaublich. Daß sie hin vnnd wieder in der Persier Läger / Zelt voller Gold vnd Silber / deßgleichen mit Gold vnd Silber bedeckte Bethe / guldene Becher vnd Schalen / ja auch gantze Säcke voll guldenen vnnd silbernen / herauß schümerenden Becken gefunden: Vnder erschlagenen Cörpern haben sie genommen die guldene Ring vnd Halßbande / guldene Säbel: kostbahre Kleyder / so mancherley Arten gewesen / haben sie vor nichts gehalten / vnnd alle liegen lassen. *Herodot. l. 9. in Calliope pag. 689.*

Da *Alexander Magnus Darium*, der Persier König / vberwunden / hat er ein vndencklichen Schatz zur Außbeut bekommen. In der Statt *Persepoli* hat er der Persier König Schätze / welche sie darin von *Cyri* Zeiten her / biß dahin bewahret / erhaben / so sich auff ein mächtige Summa Golds vnd Silbers / als nemblich in die hundert vnd zwantzig tausend Talent / so machen neuntzig tausendt mahl tausend Thaler / oder neuntzig Million Thaler belauffen. Von dem Königlichen Schatzverwahrer hat er bekommen acht tausend Talent: oder sechs tausend mahl tausend

Tha-

Thaler: von der *Soldateſca Darij* aber/ an Gelt/ Gefässen vnd Schmuck in die dreyzehen tausend Talent: welches sind/ neuntausend mahl tausend/ sibenhundert vnd fünffzig tausend Thaler. Vnd hat man darfür gehalten/ daß eben so viel darvon verzuckt vnnd entwendet worden: Zu *Susis* hat er bekommen viertzigtausend *talentûm argenti signati*, so machen dreyssig tausend mahl tausend Thaler/ oder dreyssig Million Thaler/ stattlichen Hermionischen Purpurs/ fünfftausend *talentûm*, drey tausent mahl tausend/ sibenhundert vnd fünffzig tausend Thaler. Die zehen weniger/ dann zwey hundert Jahr auffgehalten/ vnnd doch noch frisch gewesen/ als wann sie Stahlnew weren. Was sonsten an Königlichen kostbahren Ornaten/ Zieraden/ Kleynodien/ Zeug vnd Gut sich befunden/ das hat er durch zehen tausend Maulesel/ vnd fünfftausend Camel hinweg tragen lassen. Das vbrige haben die Kriegsknecht vnder sich mit Messen außgetheilet.

Plutarch. in Alex. Tom: 2. vit. comp. pag: 474. Diodor. l. 17. biblioth. Hist: p. 544.

Ptolomeus Evergetes, König in Aegypten/ durchstraiffete vnd plünderte Asiam/ bracht darvon in die viertzig tausend Talent/ oder dreyssig Million Thaler/ außgenommen kostbahren Gefässen/ vnd

Hieronym. in c: 11. Daniel. Tom. 5 Pag: 599. K.

Bild-

Bildnussen der Götter / deren zwey tausent vnd fünfftzig gewesen.

Imilco, der Carthaginenser Kriegsobrister / plündert in der Statt Agrigent in *Sicilia* alle Kirchen vnd Häuser gantz auß / vnd führet ein vnzahlbaren Raub darvon / nach Carthago. *Diod. l. 13. Bibl. Hist. p. 210. D.*

Hannibal macht all sein Kriegsheer reich durch den grossen Raub / so sie darvon brachten / als die Statt Sagunt eingenommen.

In dem Einfall / welchen *L. Lucullus* durch *Bithyniam* vnd *Galatiam* in deß Königs *Mithridatis* Reich gethan / haben sie ein solchen Vberfluß an allerley Raub vñ Beuten gehabt / daß man ein stuck Rindvieh vmb ein *drachmam* oder vier Blappart / ein Leibeygnen Knecht vmb vier *drachmas*, oder 16. Blappart / Feyl botten / deß vbrigen Raubs hat sich niemand geachtet / sondern / weil jedermann gnug gehabt / alles vndern Füssen ligen lassen. *Plutarch. invit. Antonin. Tom. 3. vit. comp. pag. 359. Sabellic. lib 4. Ennead. 6.*

Alexander Severus hat von dem Raub / welchen er *Artaxerxi* dem Perser König abgenommen / sein gantze Armee stattlich bereichet. *Lampid. in vit. Alex. Sev. pag. 133.*

Der Türckische Keyser Machomet / dieses Namens der Ander / hat in Eroberung der Statt Constantinopel / in die

vier-

viermal tausend mahl tausend Ducaten werth an Raub vnnd Außbeut darvon bracht/ ꝛc

Chalcocondyl. l. 8.

Vnd woist ein Historieschreiber/ welcher entweder der alten Römer/ oder anderer Heydnischen Völcker Kriege beschrieben/ der nicht hin vnd wieder/ auch deß Raubens/ Beutens vnnd Plünderens deß Feinds meldung thu. Man lese Livium, Justinum, Curtium, Paulaniam, andere mehr/ wird man Exempel die fülle haben. Ist also das Rauben vnd Plündern in rechtmässigen Kriegen/ aller Heydnischen Volcker Rechten nach/ zugelassen.

III. Weil es den Göttlichen Rechten gemäß.

3. Weils GOtt 1. selbst befohlen.

Drittens/ ist solches auch denen Göttlichen Rechtē gemäß. Dañ am 1 so hat Gott solch Rauben vñ Plündern im Krieg/ seinem Volck/ den Juden/ selbsten befohlen. Wann du

ein

ein Statt belägerst / vnd sie der Herr dein Gott in deine Hand gibt / so solstu alles / was in der Statt ist / vnd allen Raub vnder dich außtheilen / vnnd solt essē von der Außbeut deiner Feinde / die dir der Herr dein GOTT gegeben hat / 5. Mos. 20. 13. 14. Sagt ingleichem von Assur / dem König der Assyrier / ICH WILL jhn senden wieder ein Heuchelvolck / vnnd IHM BEFEHL THVN wieder das Volck meines Zorns / daß er beraube vnd außtheile / vnd zutrette es / wie Koth auff der Gassen / Esa. 10. 6. ICH WILL Nebucadnezar / dem König zu Babel / / Aegyptenland geben / daß er all jhr Gut wegnehmen / vnd sie BERAVBEN vnd PLÜNDERN soll / daß er seinem Heer den Sold gebe / Ezech. 29. 19. ICH WILL das Land ohn Mawren vberfallē / vnd vber die kommen / so still vnd sicher wohnen / als die alle ohne Mawren da sitzen / vnd haben weder Rigel noch Thor / auff

das

daß du rauben vnd plündern mögest/ Ezech. 38. 11. Wer hat Jacob vbergeben zu plündern / vnnd Jsrael den Raubern. Hats nit der Herr gethan/ Esa. 42. 24. Hat ebenmessig Josua den Rubenitern vnd Gaditern befohlen / den Raub / so sie jhren Feinden abgenommen / vnder jhre Brüder zu theilen / Jos. 22. 8.

Wann nun Rauben / Beutten/ Plündern an vnd vor sich selbst Vnrecht vnnd Sünde were / so hette es weder Gott / noch Josua jemals befohlen / noch befehlen / viel weniger ein oder ander Land zu berauben vnd plündern hingeben können. Dann GOtt / wie er allein Gerecht / vnd allein gut / Marc. 10. 18; also kan er nichts / dann was gut vnd recht / thun vnd befehlen. Was Sünde ist / was Böß ist / was Vnrecht ist / das ist nit von jhm / er billichet es nicht / er heisset es nicht. Dann er ist nit ein Gott / dem Gottloß wesen gefällt / wer Böse

ist

ist bleibt nicht vor jhm / Psalm. 5. 5. Nun er aber das Rauben befohlen / muß solches an sich nicht Vnrecht / noch Sünde / sondern an vnd vor sich zugelassen sein.

Am 2. hat sich das Volck GOttes zu jeden Zeiten gegen jhre Feinde im Krieg / diesem Befehl gemäß / verhalten / selbige / wo vnd wie sie gekönnet / beraubet vnd außgeplündert. 2. Weil das Volck Gottes hat den Befehl gemäß sich gehalten.

Abraham jagte dem König Kedor Laomor allen Raub ab / von Menschen / Vieh / vnnd allem Haab vnd Gut / die er von Sodoma vnd Gomorra weggeführet / 1. Mos. 14. 16. 21.

Phineas / da er auff Befehl Mosis die Midianiter geschlagen / hat er ein mechtigen Raub von jhnen / an Menschē / Vieh / vnd anderm Haab vnd Gut / darvon tragen / als nemblich / sechs mahl hundert vñ fünff vnd siebentzig tausend Schaf / zwey vnd siebentzig tausend Rinder / ein vnnd sechtzig tausend Esel / zwey vnd dreyssig tausend Weibsbilder / so noch keinen Mañ erkennet. Dann die vbrige alle wegen der Hürenschand / so sie mit den Israelitern getrieben / niedergemacht. Darvon

mit

mehrerm / 4. Mos: 31. 11. 32. zulesen ist.

Die Kinder Israel / als sie Sihon / den König der Amoriter / zu Hesbon geschlagen / vnd alle seine Stätte gewonnen / haben sie dieselbige auffgeplündert / vnd all jhr Vieh geraubet / 5. Mos: 2. 35. Dergleichen sie gethan Og / dem König zu Basan / da sie wieder den gesieget / haben sie alle seine Stätte / deren sechzig gewesen / auffgeplündert / vnnd das Vieh vor sich geraubet / 5. Mos: 3. 4. 7.

Nach eroberung der Statt Ai / theilte Israel das Vieh vñ den Raub der Statt vnder sich auß / nach dem Wort deß Herren / das er Josua gebotten hatte / Jos. 8. 27.

Die Rubeniter / Gaditer / vnd halber Stamm Manasse / kamen wieder heimb mit grossem Gut / zu jhren Hütten / mit sehr viel Viehes / Silber / Gold / Ertz / Eysen / vnd Kleidern / so sie jhren Feinden zum Raub abgenommen / Jos: 22 8.

David schlug die Gessuriter vnd Girsiter / vnnd nahm jhre Schaf / Rinder / Esel / Camel vnd Kleyder zum Raub mit darvon / 1 Sam: 27. 8.

Da Assa / der fromm König in Juda / der Mohren Königs mechtig Heer / durch sonderbahren beystand deß Herren / geschla-

schlagen / trug er vnnd sein Volck viel Raubs auß jhrem Heerlager darvon / sie beraubeten auch alle Stätte. Dann es war viel Raubs darinn. Auch schlugen sie die Hütten deß Viehs / vnnd brachten Schafe die menge vnd Camel / vnd kamen wider gen Jerusalem / 1. Chr: 14 13. 14. 15.

Nach vberwindung der Ammoniter / kam Josaphat mit seinem Volck / jhren Raub außzutheilen / vnnd funden vnder jhnen so viel Güter vnnd Kleyder / vnnd köstliches Geräths / vnd entwandtens jhnen / daß auch nicht zutragen war / vnnd theileten drey Tag den Raub auß / dann es war seyn viel / 2 Chron. 2. v. 25.

Achas / dem Gottlosen König zu Jerusalem / wurden geschlagen in seiner Schlacht / von dem König in Israel / hundert vnd zwantzig tausend Mann auff einen Tag / die alle redliche Leuth waren. Ob nun wol die in Juda vnd Israel einander Brüder waren / (dann beyde Königreich Juda vnnd Israel waren eines Volcks / Geblüts vnnd Geschlechts) so führen doch die Kinder Israel gefangen weg von jhren Brüdern (auß dem Königreich Juda) zwey hundert tausent Weiber / Söhne vnnd Töchtern / vnnd namen darzu grossen Raub von jhnen / vnnd

brachten den Raub gen Samaria / 2 Chron: 28. 6. 8.

Judas Machabæus wolt nicht / da sein Volck plündern solte / vor / sondern nach der andern Schlacht. Dann al dann sagt er / köndten sie plündern sicher vnd ohne Gefahr. Vnd als er den Fein vollend verjagt / da kehret er wider vmb das Läger zuplündern / vnnd erobert ei grossen Raub / viel Gold / Silber / Se den / Purpur / vnd groß Gut. 1. Macca 4. 17. 23.

Simon hat viel Schlachten mit de Heyden / vnnd siget / vnnd plündert sie 1. Maccab. 5. 23. Judas plündert vnn verbrandt die Statt Basor / vnnd Ma pha / vnd Ephron / vnd Asdod / 1. Mac cab. 5. 28. 35. 51. 68. Plündert das He Nicanors / vnd führet den Raub mit sie hinweg / 1. Maccab. 7. 47.

Jonathas vnd Simeon vberfielen d Hochzeitleuth vnnd Braut / deß Fürste Jambri Tochter / vnnd raubeten alle jh Güter / 1. Maccab. 9. 40.

Jonathas plündert die Statt Asdo vnd die Flecken vmbher / vnd zog mit sei Raub wider gen Jerusalem / 1. Macca 10. 84. 87. Dergleichen er gethan Ar ben / welche heißt Zabdei / 1. Mac. 12. 31. 2

So da

So dann nun das Volck Gottes jeder zeiten jhre offene Feinde / wañ / wo / vnnd wie sie gekondt / mit gutem Gewissen plündern kõnen / warumb solten die Christen noch heutiges Tages dergleichen nit auch noch thun können?

Ja / es hat jhm das Volck Gottes im Alten Testament vber das rechtmässige Rauben vnd Plündern jhrer Feinde / so gar kein Gewissen gemacht / daß sie es 3. für ein Seegen Gottes / vnd rechtmessigen Gewinns gehalten. Dann als David gen Ziklag kam / sandte er deß Raubs / welchen er den Amalekitern abgejagt / den Eltisten in Juda / seinen Freunden / vnd sprach / Sihe / da habt jhr den SEGEN auß dem Raub der Feinde deß Herrn! 1. Sam. 30. 16. So stehet von den Juden / sie zogen wider heimb / vnnd brachten groß Gut mit sich / daß sie im Krieg GEWONNEN hatten. 1. Maccab. 11. 51. Vnd war-

3. Weil der Raub ein Seegen Gottes.

vmb solte es nicht ein Seegen GOttes vnnd Gewinns seyn? Nimbt ja der Herr solchen Raub von den Feinden/vnd gibt jhn denen in die Hand/ welchen er jhne gönnet/ wie oben gehöret. Warumb solte es dann nicht deß HErren Seegen seyn? Ist der rechtmässige Raub deß Herren Seegen/wie kan er dañ Sünde seyn? Ein Seegen Gottes kan einer mit gutem Gewissen wol annemmen. Warumb solt einer dann ein rechtmässigen Raub mit gutem Gewissen nicht annemmen können?

4. Wie vnnd welcher gestalt im N. Test. das Kriegsrauben approbirt werde.

Ob dann nun schon 4. im Newen Testament dergleichen Befelch vnd Exempel von rauben/ beutten vnnd plündern nicht begriffen / sondern vielmehr das Widerspil / daß man dem Nächsten das seine nit stehlen oder nemmen: Roma. 13. 9. Sondern jhm viel mehr geben soll/ Luc. 6. 38. Daß man jhm nichts böses / sonder alles liebs thun soll/ Rom. 13. 11.

Daß

Daß einer mit dem andern im Frieden leben soll / Rom. 12. 18. 1. Cor. 7. 5. ꝛc. Hat doch solches dißfalls nit viel auff sich / sonder ist weniger importantz.

Dann 1. so verwirfft vnd hebt das Newe Testament nicht alles vnd jedes auff / was im Gesätz deß Alten Testaments verfasset / sonder nur allein das Ceremoniale / wie die Theologi reden / nemblich die Gesätz von den vnderschidenen Opffern vnnd Ceremonien / vnd eusserlichen Ordnungen deß Levitischen Gottesdienstes / deßgleichen der Jüdischen Gerichten / Rechten vnnd Satzungen / weil dieselbe von Gott verordnet / nit / daß sie Ewig bleiben sollen / sondern biß auff die Zeit der Besserung / wie die Epistel an die Hebreer am 9. cap. v. 10. redet / daß der Siloh oder Christus / gebohren / 1. Mos. 49. 10. Zu dessen Zeiten sie auffhören sollen / Dan. 9. 27. Colos. 2. 14. 17. Was

1. Ceremoniale im A. T. höret auff.

Morale bleibet.

aber das Morale anlangt / das ist / das jenige / so im Gesätz GOttes der Natur Recht gemäß / dz ist im Newen Testament nicht abgeschafft / sondern verbleibt / vnnd verbindet alle Menschen / ein weg als den andern. Dann es ist in invariabil, vnwandelbar / kan oder mag / weil es der Natur eingestanzet vnd angebohren / eben so wenig / als die Natur selbsten / geendert / vil weniger ganz auffgehaben werden. Weil dañ das rechtmässige Rauben im Krieg Natürlichen Rechtens / wie oben erwisen / Sihe / so kan solches im Newen Testament nicht auffgehaben / noch verworffen seyn.

2. Wird *implicitè* zugelassen.

Wird dañ nun schon solches 2. nit explicitè, mit außgetruckten Worten / darinn befohlen / vnd mit Exempeln / wie im Alten Testament bestetiget: So wird es doch implicitè, oder ins gemein darinn nachgeben. Dann das Evangelium verwirfft

vnd

vnd verdampt das Kriegswesen an sich selbs nicht / sondern nur allein dessen zufällige / anklebende Gebräste / Mängel vnd Mißbräuche. Darumb so kan es auch dessen Connexa vnnd angehörige Stücke / als daist das rechtmässige Rauben / an vnnd vor sich nicht verwerffen / noch verdammen / sondern nur allein dessen zufällige / darbey vorgehende Gebräste / Mängel vnd Mißbräuche.

Beweißt in der Predig Johannis.

Diß erkläret mit dem Exempel Johannis deß Täuffers / deß Vorläuffers vnd Wegbereiters deß Herren Christi / welcher mit der Predig der Lehr deß Evangelij / vnd einführung der H. Tauff / dem HErrn Jesu den Weg bereiten / vnnd den anfang deß Newen Testaments machen sollen / Luc. 1. 76. Demnach er nun den anfang dessen / schon durch sein Predig vnnd Tauff gemacht / Marc. 1. 1. seqq. Vnnd vnder anderm auch die Kriegsleuth zu jhme

kamen / vnnd fragten / was dann sie thun solten? Gab er jhnen zur Antwort / Thut niemand Gewalt noch Vnrecht / vnd lasset euch benügen an ewerm Solde / Luc. 3. 14. Mit welchen Worten er dann nicht / weder das Kriegswesen / noch der Kriegsbeute Stand / vnd also auch nicht jhr schlagen / jhr morden / rauben / plündern / an vnd vor sich selbsten / sonder allein den zufälligen Mißbrauch / nemblich / den vngezimbten / vnbillichen Muthwillen vnd Gewalt / so sie darinnen / wider all Kriegsrecht vnd Billichheit / gebrauchen / verwirfft vnd verdammet. Massen dann hierüber der alte Kirchenvatter / S. Augustinus mit klaren wahren Worten schreibt: Nisi bella à bonis, suscipi possent, Iohannes, cum ad eum baptisandi milites venirent, dicentes, ET NOS quid faciemus? responderet eis, Arma abjicite, militiam istã deserite, neminem percutite, vulne-

Aug. l. 22 cõtr. Faust. c. 74. Tom. 6. col. 432. c. D.

rate,

rate, prosternite neminem: sed quia sciebat, eos, cum hæc militando facerent, non esse homicidas, sed Ministros legis, & non, ultores injuriarum suarum, sed salutis publicæ defensores, respondit eis: Neminem concusseritis. &c. Wann die Kriege/ sagt er/ nicht von Ehrlichen guten Beuten köndten gebrauchet werden/ so hette Johannes/ da die Kriegsleuthe/ die sich tauffen lassen wollen/ zu jhm komen/ vnd fragten/ was sollen dann wir thun? Jhnen zur Antwort geben/ Leget die Wehr vnd Waffen nider/ verlasset das Kriegswesen/ schlaget niemand/ verwundet/ vnd macht niemand nider: Aber weil er wuste/ daß sie/ in dem sie dieses im Kriegen thäten/ nicht Todtschläger/ sondern Diener deß Gesätzes/ vnd nicht Rächer jhrer eygenen *injurien* vnd zugefügten vnrechtens/ sondern deß gemeinen Nutzens/ vnd Wolfahrt Beschützer weren/ sprach er zu jhnen/ Thut niemand Gewalt noch Vnrecht/ ꝛc. Verwirfft also nicht den rechtmässigen/ sonder allein den vnbillichen Gewalt vnd Vnrecht.

Ablehnung der Einwürff auß dem N. T.

Vnd mag hie nicht jrren / was oben auß etlichen Sprüchen der H. Schrifft erwehnet worden / daß man dem Nechsten nichts nemen / nichts böses thun / mit jhm im Frieden leben solle / ꝛc. Dann man dem Nächsten auß eygenem privat Frevel / vnd Diebischem affect oder Hertzen / nichts stehlen / nemmen / oder böses thun soll. Welches dann ebenmässig in Weltlichen Rechten / *in titul D. & Cod. de furt. & seqq. item titul. ad L. Iul. de vi publ. cum seqq.* Deßgleichen in Keyser Carlen deß V. Peinlichen Halsgerichts Ordnung / auch deß Reichs Constitutionen Satz- vñ Ordnungen / hin vnd wider verbotten wird. Darauß folget aber noch lang nicht / daß man jhm auch in offenem rechtmässigem Krieg / mit Recht vnd gutem Fueg / nichts nemmen / rauben / jhm nichts böses thun solle. Dann diß geschihet Autoritate publica, denen Natürlichē / Göttlichen

lichen vnd Weltlichen Kriegsrechten gemäß / zu deß gemeinen Lands-Schutz/Rett-vnd Erhaltung. Ebenmäßig soll ein jeder mit dem andern im Frieden leben/ doch/ so viel müglich/vnd an jhm ligt. Dann der Apostel sagt nicht bloß vnnd schlecht dahin / haltet mit jederman Fried / sondern setzt diese außgedruckte Wort darbey / ISTS MÜGLICH SO VIEL AN EVCH IST, so haltet mit allen Menschen Fried / Rom. 13. 18. Ist demnach ein jmmerwehrender Friede nicht zuhoffen : Sondern ein jeder hat Friede / nach dem gemeinen Sprüchwort/so lang/als sein Nachbawr will. Will der nicht Friede haben vnnd halten / sondern vberfälle mich Feindlich / vber allen Gewalt/ mit rauben vnnd plündern an allem dem/das ich hab/warumb wolte vnd solte ich dañ still sitzen / mir das mein lassen rauben / vnnd nicht viel mehr/ Gewalt mit Gewalt / rechtmässiger

Kriegs-

Kriegsmittel / abtreiben / meinem Feind / wie ich kan vnd mag / Kriegsbrauch gemäß / widerumb berauben vnnd außplündern? Welches mir aller Welt Recht erlauben vnnd zulassen.

5. Exempel der Christen so Kriegsrauben sich gebrauchet.

In ansehung dessen / vnnd fünfftens haben Christliche Keyser / Potentaten / Fürsten vnd Herrē / so offene Krieg geführet / sich auch deß offenen Kriegsrechts im rauben / außbeutten vnnd plündern / jederzeit gebrauchet. Was Constantinus M. der Christliche Keyser / deßgleichen Theodosius, Valentinianus, andere Christliche Potentaten mehr / für schwere Kriege geführet / wz es auch für Außbeutte darinn geben / ist auß deren Historien vnd Geschichten offenbahr.

Da Keyser *Constans* im Longobardischen Krieg nacher Rom kam / daselbsten in willens / die Keyserliche Residentzstatt widerumb auffzurichten / vnnd aber solches der Papst vnd sein Anhang nit gern gese-

gesehen: Hat er im fünfften Tag nach seinem Einzug / die Statt zuplündern angefangen / alles / was er von Marmel oder Ertz zur offenen Zierd auffgerichtet gesehen / nider reissen vnd zu Schiff führen lassen / hat auch mehr an Zierd der Statt Rom jnnerhalb siben Tag benommen / als die Barbarische Völcker dabevor / jnner zwey hundert acht vnnd funffzig Jahren / deren beraubet haben. An. 662. Imper. 27. P. Diacon. l. 19. rer. Rom.

Als *Carolus Magnus* die alte Statt Budam (jetzo Ofen genannt) *Chabæ*, der Humen oder Hungern Königs / Residentz-Statt erobert / hat er alles / was in der Statt gewesen / (deß Königs Hofstatt außgenommen) den Soldaten geben / durch deren Raub die Francken / so biß dahin Blutarme Tropffen gewesen / vber die massen bereichet worden. Ebenmässig hat er ein grossen Raub auß Westphalen geführet. An. 775. Da Otragar / der Böhmen König / König Bela in Vngern vberwunden / hat er so viel an Gold zur Außbeut bekommen / daß nicht allein sein Kriegvolck's herzlich darduch bereichet / er auch ein guldnen Altar / gantz guldene Kelch vnd Rauchfässer darvon machen / sondern auch noch das stattliche Kloster Königskron darvon gestifftet. Bonfin. decad. 1. l. 9. p. 141. Crantz. Saxon. l. 2 c. 6. p. 32. Regin. l. 2. p. 27. Dubrav. l. 17. Hist. Bohem. p. 138.

Zu Zeit

Zu Zeiten Königs *Vladislai*, streiffeten die Vngern/ vnder dem Obersten Paul Könitsch/ auff die Türcken/ brachten jnnerhalb 15 Tagen ein solchen Raub zusammen/ daß sie weder Roß/ noch Wägen gnug bekommen kondten/ selbigen mit zuführen. Im Läger koufft man vmb ein Goldgülden kauffen/ fünff Stück Rindvieh/ vnnd so viel Gersten vnnd Habern/ daß man vier Pferd ein gantz Jahr darvon halten koudte.

Bonfin l. 4. decad. 5. rer Vngar. p. 720.

Eben so giengs/ da *Vladislaus*, König in Vngern vnd Böhmen/ *Iohannem Corvinum* geschlagen/ da die geraubte Außbeut so schandwölfeyl verkauffet wurd/ daß ein Silbern Teller vmb ein Goldgülden/ ein verguld breitte Schüssel/ Becken/ Trinckkopff/ Becher/ auffs aller thewrste vmb 10. Goldgülden hingeben worden.

Dubrav l. 31. Hist. Boh. p. 256.

In der ersten Schlacht/ so Hertzog Carl von Burgund mit den Schweitzern gehalten/ vnd in die Flucht geschlagen/ haben die Schweitzer ein stattlichen Raub darvon bracht. Dann der Hertzog verlohr all sein Geschütz/ dreyhundert Tonnen Pulvers/ ein groß Gut von Seyden/ Damascen/ vnnd Sammeten Gewänden/ mit sampt anderm köstlichen

Ge-

Geschmeid vnd Schatz von Silber vnnd Gold / auch Edlensteinen / drey tausend Sack voll Haben / zwey tausend Heer-Wägen / zween Wägen mit Strick vnd Sailern / damit er die gefangene auffhencken lassen wollen / zwey tausend Tonnen Hering / viel Tonnen mit geräucherten vnnd gedorreten Fischen / Fleisch / Hünern vnnd Gänsen / trefflich viel Stockfisch / drey Wägen voll Armbrusten / ein Wagen voll Sennen an die Armbrüst / viel Wägen voll Englischer Pfeil / acht tausend Kolben / die voll Eisen Stachelen waren / viel guldene vnd silberne Becher: Item / das gantze Credentz mit silbern Gießfaß vnd Becken. Item / Feygen / Mandelkern / Meerträubel vnd Specerey ohne Zahl / vier vnd zwantzig Panier vnd Fähnlein / viel Gezelt vnd ein grossen hauffen Spieß. Deß Golds ward im Läger so viel gefunden / daß man es *MIT HVTEN AVSTHEILEN* mußt. Es war der Raub deß verlohrnen Guts / auff die dreissig mahl hundert tausend Kronen geschätzet. Das laß mir ein Schweitzerbeut seyn! *Münster. Cosmag. l. 2. c. 85. pag. 202. von Gallia.*

Von Keyser Carl dem fünfften / schreibet *Sleidanus*, daß er vber die sechszehen *Sleidan. l. 19 p. 589.*

Tou-

Tonnen Golds von den Reichs Stänten vnd Stätten im Teutschen Krieg / vor das beutten vnnd plündern bekomen. Dergleichen Exempel in andern Historien von der Christen Kriegen häuffig zufinden seyn.

Ist also diesem allem nach / das Rauben vnd Plündern in rechtmässigen Kriegen / den Göttlichen Rechten nach / auch zugelassen.

IV. Weil es Weltlichen Rechten gemäß.

Viertens vnd endlichen / so ist solches auch den Weltlichen Politischē Rechten gemäß. Dann in denen-
1. selbigen diß 1. ins gemein versehen / daß man Gewalt mit Gewalt ablehnen / nach dem Ausspruch / Vim vi defendere omnes leges omniaq; jura permittunt, *l. 45. § 4. D. ad l. Aquil.* Gewalt mit Gewalt verthedigen / lassen alle Gesätz vnnd alle Rechten zu. So gar / daß der jenige / so sich vnnd

das

das seinige im Nothfall verthediget/ nicht darfür gehalten wird / daß er sich in etwa vergriffen. Defensor propriè salutis videtur in nullo peccasse, *l. si quis. eod. l. si alius. 7. §. est & alia. D. quod vi cuidam.* Iure hoc evenit, ut quod quisq; ob tutelam corporis sui fecerit, jure feciſſe existimetur, *l. vt vim. ff. de just. & jure.* Wann dann nun vnder die Natürliche defension auch der Raub gehörig/ wie oben erwisen / als ist solcher auch ebenmässiges Rechtens zugelassen. Gestallt dann Abraham / lang vor dem gebenen Kriegsrecht deß HErrn / zu seines Bruders defension vnnd Rettung / dessen Feinden nachsetzet/ vnd jhnen allen Raub wider abjaget.

Besihe hiervon *Dn. Doct. Chemnit. part. 2. L. C. de vindicta.*

2. Wird das rauben/ beuten vnd plündern in denselbigen absonderlich zugelassen. *l. naturalem. 5. §. vlt. l. adeo. 7. in pr. l. transfugam. 51. §. 1. ff. de acquir. rer. domin. §. item ea quæ. 17. Just. de Rer.* 2.

de Rer. divis. & acquir. ear. dom. l. 1. § 1. ff. de acquir. & amitt. possess.

3. Ist eben diß in denen publicirten Reichs constitution- vñ Kriegs Rechten verordnet/ vnd eine gewisse maß vnd weiß / wie es mit dem beutten vnd plündern gehalten werden soll / wol bedächtlich fürgeschriben *Vide* Röm Kayserl: Majest: vnnd deß H. Reichs Reutter bestall. An. 1570. Zu Speyr auffgerichte: Artic. 83. 84. 87. & 94. 95. & 96. Item/ in Articuln auff die Teutsche Fußknecht / Artic: 16. 20. 21. 62. 64. & 65.

4. Ist in gleichem von allen verständigen Rechtsgelehrten vnd Politicis biß dahero einmütiglich approbirt vnd gebillichet / *Vide* Didac. Covarr. *in regul. peccatum de R. l. in 6. part. 2. Relect. §. 11. n. 1. 6. & 8.* Menoch. *lib. 6 præsumpt. 96. §. 1.* Böer. *in Decision. 178. n. 6.* Göddæ. *ad l. 3. §. 1. n. 5. cum ult. seqq. ff. de Verb. signif. n. 5.* Schneidewin. Iohan. Fabr. Christoph. Porci. & Dd. *ad §. item ea quæ.*

ea quæ. 18. Iust. de Rer. divis. Bachov. *in Not. ad Treutl. vol. 2. Disp. 20. th. 2. lit. D. in Verb. mobiles.* Bocer. *Clas. 4. Disp. 3. th 49.* Besihe hie sonderlich Iacobum Menochium, den trefflichen Juristen *lib. 6. præsumpt. 96 n. 1.* da er auß vielen Authoribus, beybringet! daß ein Soldat in einem rechtmässigen Krieg mit sicherem Gewissen rauben vnd beutten möge. Setzt 1. auß den Theologis Thomam *in 2. 2. q. 66. art. 8. ad 1. & in lib. 3 ad regim. princ. c. 11.* Anton. *in sum. in 4. part. c. 1.* Alphons. de Castro *l 2. de just. hæred. punit. c. 14.* Sylvest. Prier. *in sum. verb. bellum. q 1.* Francisc. Victoriam *prælect. in tit. de jure belli n. 51.* Barthol. Fumum *in summa, in verb. bellum. n 8.* 2. Auß den Canonisten Iñoc. Arch. & Gemi. *in c. jus gentium in fin. dist. 1.* & Anch. *in cap. peccatum, col. 16. vers. movear. primò de regul. jur. in 6.* Glossa *in c. 1. de jurejurand.* 3. Auß den Juristen deß Keyserl. Rechtens; Barthol.

thol. *in l. hostes, & in l. si quid in bello ff. de capt. & postl. reverſ.* Martin Laudens, *in tract. de bello. col 2* Bald. *in l. ſi quis pro redempt. col 2. verſ. Nonò.* Jaſon. *in l. 1 in 4. notab. ff. de acq. poſſeſſ.* Alciat. *in l. hoſtes ff. de verb. ſig.* Tiraquel. *in Tract. de ll. connub. in l. 1. n. 46. & 47.* Vacon. *in lib. 2. declarat. iur. c. 35. Dl.* Welche ich vmb deren willen / ſo hierinn nachzuſchlagen / luſt haben / hieher mit Nahmen ſetzen wollen.

5. Iſt endtlich biß daher in allen rechtmäſſigen Kriegen / von denen ſtreittenden oder kriegenden Theilen allerſeits practiciret vnd herkom̃en / daß wo ein Theil dem andern mit rauben / plündern / beuten / heimblich oder offentlich / mit Gewalt oder Strategematiſcher Kriegsliſt / entweder vor / inn / oder nach dem Treffen / mit ſtreiffen / ſchlagen / obſiegen / aller anderer Mittel vnd Weg mehr / abbruch thun / oder ſchaden zufügen kon-

können/ den Feind dadurch zuschwächen vnnd ruiniren, sich aber damit zubegüten/ zu stabiliren vnnd zustärcken/ er jhm darüber kein Gewissen gemacht/ viel weniger solches vnderlassen/ sondern ohngescheucht/ vffs beste er nur vermöcht/ solches verrichtet.

Daß also das Rauben in rechtmässigen Kriegen/ auch denen Weltlichen Politischen Rechten nach/ zugelassen

Auß welchem ich also fölgere vnd schliesse:

Was in Natürlichen/ Göttlichen/ vnd Weltlichen Rechten zugelassen ist/ das kan nicht vnrecht/ noch Sünde seyn. Gemeiner Syllogistischer Schluß hier vber.

Nun ist aber das rechtmässige Rauben/ Beutten vnd Plündern in rechtmässigen Kriegen/ in Natürlichen/ Göttlichen vnd Weltlichen Rechten zugelassen.

Drumb so kan dz rechtmässige Rauben/ Beutten vnd Plündern in rechtmässigen Kriegen/ nicht vnrecht/ noch Sünde seyn. Widerumb:

Was nicht vnrecht noch Sünde ist/

das

das kan vnnd mag jeder / deme es von Rechtswegen zugelassen / vnverletzens Gewissens wol thun vnnd verrichten / ist auch dessen von keinem Rechtverständigen zuverdencken / noch weniger deßwegen zustraffen / wann ers thut.

Das rechtmässige Rauben in rechtmässigen Kriegen / ist nicht vnrecht / noch Sünde.

Drumb so kans vnd mags ein jeder / denn es von Rechtswegen zugelassen / thun vnnd verrichten / ist auch dessen von keinem Rechtverständigen zu verdencken / noch weniger deßwegen zustraffen.

Was für Caution vnnd Merckmahl / wegen Formblichkeit deß rechtmässigen Raubens vnd Plünderens / in acht zunemmen.

DEmnach aber nicht alles / was einer von Rechtswegē macht hat vnd befügt ist / zu thun / so balden vnbedacht alles anderm thun soll / auch füg- vnd vorträglich thun kan / angesehen dessen /

was

was dorten in den Reguln der Rechten stehet/ Non omne quod licet honestum est, *l. non omne 144. D de regul iur.* Nicht alles was zugelassen/ ist jederzeit Ehrlich. In gleichem mehrmaln ein geringes einem vorfallen/ vnnd jhm ein scrupel im Gewissen machē kan/ nach dem Spruch deß H. Apostels Pauli/ ich habs wol alles macht/ es frōmet (nutzet) aber nicht alles: Ich hab es alles macht/ es soll mich aber nichts gefangen nemmen/ 1. Corinth. 6. 12. Ohne das alles/ was ein Christ thut vnnd vornimbt/ die Christliche Liebe/ gestalten sachen nach/ moderiren vnd mässigen soll: Als will solches auch diß Orths/ in sachen/ den rechtmässigen Kriegsraub betreffend/ wol in acht zunemmen/ dabey alle vnd jede zufällige Vmb- vnd Zustände in vernünfftige Christliche consideration zuziehen/ vnd nach deren qualification vnd Beschaffenheit also hierinn

zuver-

zuverfahren seyn/ damit der Sachen weder zuviel / noch zu wenig geschehe/ sondern das rechte Mittel getroffen/ vnd das Gewissen in einem vnd anderm nit gefangen noch beschweret werden möge.

1. Dann es ist ein mächtiger vnderschied / auch in rechtmässigen Kriegen/ vnder denen/ die vnser abgekündigte oder abgesagte Feinde seyn. Dann deren etliche die Principaln vnd vornembste Häupter seyn/ so den Krieg am ersten angetrieben/ an dessen Wagen mit aller Macht geschüret / denselbigen am meisten fomentiret vnd fortgetrieben / vnnd noch dran mit Raht vnd That schüren vnd fort treiben / was / wo vnnd wie sie können. Vnnd dann vnder denen / so gemeine Vnderthanen. Daß nun einer hie einen wieden andern/ mit gutem Fug vnd Gewissen/ berauben vnnd außplündern köndte vnnd solte / das kan ich nicht sehen.

Dann

Dann auch Gott der Herr selbst / da er befihlet zustürmen vnnd nider zuwerffen / setzt er hinzu: Vnd machts NICHT GAR AVS, Jerem. 5. 10. Will also / daß man im Stürmen vnd Plündern maß halten / vnd nit das Kalb mit der Mutter / alles rein hinweg nemen solle.

Es ist ein mächtiger Vnderschied vnder den Vnderthanē deß Feinds. Dann deren etliche böse / feindseelige Leuth / so belieben vnd gefallen tragen an dem vorgehenden Kriegswesen / vnd billichen selbiges mit jhrem Beyfall / wissen vns auch nichts zu lieb vnd willen / sondern erzeigen vns viel mehr alle Feindseeligkeit vnnd Widerwillen / wie vnnd wo sie können. Etliche sind schlechte / einfältige Leuth / haben nie kein belieben vnd gefallen daran gehabt / wie auch noch / sind vns entweder heimblich beygethan vnnd wol gewogen / oder erwiesen vns sonsten alles liebs vnd 2.

guts / was sie können vnnd vermögen. Daß nun einer hie einen wie den andern mit gutem Fueg vnd Gewissen / berauben vnd außplündern köndte vnnd solte / das kan ich nicht sehen.

3. Es ist ein mächtiger Vnderschied vnder den Reichen vnd Armen / die ein wenigs Armühle / etwann geringe Kleyderle / alte Lümplein oder Bettle / anders schlechts Haußraths Gerümpel / oder ein einig Kühle / Ziegle oder Säwle / dardurch sie jhr blosse blutige Nothurfft / vor sich vnd jhr arme Weib vnd Kinder haben / sich dardurch deß Hungers vnd der Blösse zuerwehren. Daß nun einer hie eines wie das ander mit gutem Fueg vnd Gewissen / berauben vnnd außplündern köndte vnnd solte / das kan ich nicht sehen.

4. Ebenmässig ist ein mächtiger Vnderschied in dem modo vnnd weise deß Raubens vnnd Plünderens.

Dann

Dann in rechtmässigem Krieg / eim rechten Feind das seine abzunemmen vnd zuplündern / ist nit vnrecht. Daß man aber drumb ohne Vnderschied alles / vnrechtmässiger vbermachter weise / hinnemmen / vnd dabey allen Gewalt seines Muthwillens verüben wölle / wie kan dz recht seyn? das kan ich nicht sehen.

Wann dann nun auch in rechtmässigen Kriegen / der sachen leicht zu viel geschehen kan / in dem darinn vber die massen schwere / erschröckliche / vnchristliche / vor Gott vnnd der Erbarn Welt vnverantwortliche Excess vorgehen / wie in folgendem außführlicher Bericht geschehen wird: So hat sich ein jeder Ehrlicher / rechtChristlicher / Gewissenhaffter Soldat wol vorzusehen / damit er hierinn nichts thue / dardurch er sein Gewissen vorsetzlicher weise beschwere vnd verunrühwige / vnnd also dem Apostolischen Spruch vnd

Exempel Pauli zuwider/ sich hierinn gefangen nemmen lasse. Vnd weil je das rechte Mittel schwerlich zutreffen / auch langsamb getroffen wird/ ist besser hierinn in defecte, als in excesse peniren, der Sachen zuwenig / dann zu viel thun / wie die Etlici hiervon recht disputiren / vnd also besser gantz nicht / oder je wenig/ im Krieg rauben/ als zu viel rauben/ vnnd es damit vbermachen. Dardurch nothwendig das Gewissen muß beschweret werden.

III. Punct.

Von vnrechtmässigem Raub.

1. Warinn der geschehe.

2. In vnrechtmässigem Krieg.

VNrechtmässiger Raub ist 1. welcher nicht in einem rechtmässigem/ sondern vnrechtmässigen Krieg / der entweder nicht auß offener Autoritet vnd Gewalt der hohen Obrigkeit/ als die dessen:

sen allein befüget / oder nicht auß billichmässigen / sondern vnbillichen Vrsachen / oder auch nicht auß rechter / sondern vnrechter Intention vnd Absehen geführet wird / vorgehet. Vide Menoch. *lib. 6. præs. 96. par. tor. ubi quam plures allegat authores.*

2. Welcher nicht in deß offenen Feinds Land / von dessen Haab vnnd Gütern / sondern andern frembden Herrschafften vnnd deren Gütern / die vnsere Feinde nicht seind / verübet wird. 2.

3. Welcher nicht nach / sondern wider alle Kriegsrecht / Statuten / Gesetze / Sitten / Gebräuch vnd Ordinantzen geschihet. 3.

Vnd demnach / wo kein rechtmässiger Krieg nicht ist / dabey kan eben so wenig rechtmässiger Raub vorgehen / als reine gesunde Bächlein vß einer vnreinen vergifften Quellen rinnen vnd fliessen mögen: Angesehen dessen / daß der Kriegsraub ei-

nig vnd allein sein dependentz vom Krieg / vnd dessen Qualification oder Bewandtnuß hat / auch nach derselbigen muß æstimiret vnd geschätzet werden. Ist dann nun der Krieg in allen seinen oben benambten stucken rechtmässig / so ist das Rauben / Beutten vnnd Plündern / so darinn der gebühr vorgehet / auch rechtmässig. Ist der Krieg wegen mangel eines oder andern Stücke nit rechtmässig / so ist das Rauben / Beutten vnd Plündern / so darinn vorgehet / auch nicht rechtmässig. Das fehlet nimmermehr / vnd kan anders nicht seyn.

Consectaria vnrechtmässiges Raubens.

Auß welchem Grund dann fürters diß an vnd vor sich selbsten erfolget / daß es kein rechtmässiges Rauben / Beutten vnnd Plündern seye / welches 1. bey civil dissensionen oder Burgerlichen Spänen vñ Auffständen der Vnderthanen / vorgehet. Dann diß kein rechter Krieg / sondern

1.

sondern Auffrührisch. Auch dergleichen vffrührische Köpffe vnd Meutmacher / nach beschaffenheit der Vmbstände / mit Leib vnnd Lebensstraffe anzusehen / laut Kayser Carlen Halsgerichts Ordnung / Artic. 125. 127.

Welches 2. von hin vnnd her streiffenden zusammen gelauffenen Freybeuttern / Strassenraubern / vnd andern Rotten / so nicht vnsere rechtmässig erklärte Feinde / weil weder wir jhnen / noch sie vns offenen Krieg angekündiget / sondern den gemeinen Rechten nach / prædones vnd latrones / Rauber vnd Mörder seyn / *lib. 118. de V. sign.* verbotet wird. Dann je vnder einem rechtschaffenen Soldaten vnd Krieger / vnd vnder einem Mörder vnd Rauber / ein grosser vnd mächtiger Vnderschied ist / massen diß D. Göddæus, der berühmte Marpurgische Jurist / in jetzo besagten Legis, erklärung / der gnügē nach außgeführet. Wel-

Hostes hi sunt, qui nobis, aut quibus nos bellū publicè decrevimus, cæteri latrones aut prædones sunt.

3. Welches 3. in vorsetzlichen / muthwillig gesuchten / vnnöthigen Kriegen / so da nicht auß erheblicher nothwendigkeit / sondern theils geringer / liederlicher Vrsachen wegen / als etwañ de lana caprina, de Asini Vmbra, von der schönen Helena wegen / theils auß lauterm Hochmuth / nichtiger Ehr / Regiersucht / vmb leydiger Reputation willen / theils auß Geitz / vnnd Raachgier / theils auß blossem Gewalt vnd Tyranney / andern dergleichen vnbefügnussen mehr / vorgenommen geschihet.

4. Welches 4. ausserhalb deß Feinds Land vnd Boden / in frembden Provintzen / Heerschafften vnnd Bottmässigkeiten / Stätten / Schlössern / Flecken / Dörffern / Weylern / Höfen / Mühlen / offenen Landstrassen / Feldern / Wälden ꝛc. andern Haab vnd Gütern / wie sie Namen haben mögen / vorgenomen wird / laut Reuter bestallung zu Speyer / *An. 1570. Art. 90. 93.*

Wel-

Welches §. allen offenen Kriegs- §.
rechten / Statuten / Gesätzen / Sit-
ten / Gebräuchen vnnd Ordinantzen
zuwider / mit vnbillichem Gewalt /
Vnchristlichem Muthwillen / Bar-
barischem Frevel / durch erschröckli-
ches Fluchē vnd Gottslästern / mör-
derisch betrawen / verjagen / stossen /
schlagen / tretten / abbläwen / brieg-
len / daumeneysen / rütteln / knäblen /
auffziehen / foltern / sengen / brennen /
andere dergleichen Henckerische
Martermittel / außgepresset vnd zu-
wegen gebracht wird.

Dann je diß keine rechtmässige
Kriege / noch befügte Kriegsmittel
seind / wie an sich offenbahr / vnd kein
verständiger vercinen wird. Wie
solte dann das Rauben / Beutten /
vnnd Plündern / so darinn verübet
wird / jmmermehr rechtmässig / pas-
sirlich vnd ehrlich seyn können? Ne-
ben dem / so seind solche vnrechtmäs-
sige Kriege anders nichts / als ein

grande Latrocinium, ein grosse Raub-vnnd Mördergrube/ wie sie der Alte Kirchenlehrer Augustinus titulirt/ vnnd nennet. Was kan dann der Raub vnd Beut/ so darinn vorgehet/ äders/ als ein recht Mordraub vnd Beut seyn?

Aug. l. 4. de civ. Dei. c. 6. Tom. 5. col. 227. C.

2. An den Freunden.

Darnach vnnd vors II. so ist ein vnrechtmässiger Raub / welcher an denen/ so vnsere Freunde seind/ verübet wird. Solche Freunde aber seind vnderschieden. Es seind 1 vnsere Blutsfreunde vnd Verwandte. Dann weil die von vnserm Fleisch vnd Blut/ seind sie auch zulieben vnd zuhalten/ wie vnser eygen Leib. Wer hat jemals sein eygen Fleisch gehasset? Ephes. 5. 28. Wer hat jemals sein eygen Leib beraubet? Wer geplündert? Wer gantz außgeschleiffet? Das hat noch keiner gethan. Warumb woltest du es dann an deinem Blutsfreunde thun / der dein eygen Fleisch ist / der dein eygen Leib

1. Bluts-Freunde.

ist?

ist? Abraham plündert seinen Vettern/ den Loth/ nicht auß/ vnnd nam jhm das seine / sondern da jhm die frembde Könige / all das seine geraubt vnd außgeplündert / da setzt er jhnen nach / jagt jhnen allen Raub ab / vnnd gab jhn dem Loth wider/ 1. Mos. 14. 12.

2. Seind es vertrawte Freunde/ die vns all Lieb/ Ehr vnnd Trew/ als leibliche Brüder vnd Blutsfreunde erzeigen vnd erweisen. Dann weil ein trewer Freund ist ALTER EGO, der ander ICH SELBST, wie Zeno Citienſis, der Alt Philosophus beym Laërtio sagt: Animæ dimidium, das halbe Theil vnser Seelen / wie Augustinus redet: Der beste Schatz auff Erden/ wie Alexander Magnus darfür gehalten? Wie wolte st vnnd köndte st du dann so trewloß seyn/ dz du demselbigē wolte st das seine rauben? Wer hat jemals ihm sein eygen Schatz beraubet vnd außgeplündert.

2. Vertrawte Freunde.

Laërt. l. 7. c. 1 p. 450. Aug. l. 4. Confeſs. c. 6. Tom. 1. col. 93 A. Maxim. ſerm. 6. de Amicis. Append. Bibl. SS. PP. col. 1136. C.

dert. Warumb woltest du denn dein Freund / der dein Schatz ist / außplündern? Ja / wie Hieronymus schreibt: Amicus eadem Anima / so ist ein guter Freund / eben deine Seele: Vnnd demnach wie Jonathan Davd liebte / als sein eygen Hertz / 1. Sam 18. 1. So machts Jehu / der Edle Kriegsheld nicht / sondern / ob er wol alles nidermachen ließ / was jhm vor kam / jedoch da jhm Jonadab auffstieß / dessen Hertz richtig gegen seim Hertzen war / wie sein Hertz gegen jhm war / that er jhm nichts / sondern ließ jhn zu sich auff seinen Wagen sitzen / 2. Reg. 10. 16.

Hieron. in c. 7. Mich. Tom. 6. p. 161. D.

3. Landsfreunde.

3. Seind es Landsfreunde / die in einer Provintz / Fürstenthumb / Land vnd Herrschafft wohnen / welche in Kriegszeiten / wo ferrn sie nit offene Feindseligkeit gegen vns erweisen / von vns so gar nicht außzuplündern / daß wir jhnen viel mehr wider alles rauben / plündern / pressuren

ſuren vnd beſchwerden/newlich beyzuſpringē/vnd ſelbiges/wie vnd wo müglich/abzuwenden/ſchuldig vnd verpflichtet. Dergleichen Judas Machabæus gethan/ 1. Machab. 3. 20. 21. Auch diß der Reutterbeſtallung zu Speyr Anno 1570. auffgericht *art. 90. cum ſeqq* in allem gemäß iſt.

4. Seind es Bundsfreunde/die mit vns in offener Confœderation vnd Kriegsverbündnuß ſtehen/vnd alſo Bundsgenoſſen ſeyn. Drumb ſie nicht zuberauben/noch außzuplündern/ſondern wider anderer Raub zuſchützen/wie dann die Römer/da Demetrius an den Juden/ſo jhre Bundsgenoſſen waren/Gewalt vbet/an jhn ſchrieben mit diſen Worten: Warumb plagſt du vnſere Freunde vnd Bundsgenoſſen? Wo ſie weiter vber dich klagen werden/ſo müſſen wir ſie ſchützen/vnnd wöllen dich zu Land vnd Waſſer angreif- 4. Bundsfreunde.

greiffen/ 1. Machab 8. 31. 32. So haben Jonathas vnnd die von Sparta/ als sie jhren Bundt vnnd Bruderschafft ernewern/ sich dahin verglichen/ daß eines jeden Hab vnd Gut solte seyn/ als were es deß andern eygen/ 1. Mach. 12. 23. Schreibt auch Demetrius seinem Vatter Lastheni, wir gedencken vnsern Freunden vnnd trewen Bundsgenossen/ den Juden/ GUTS ZUTHUN, von wegen jhrer Trewe vnd Freundtschafft gegen vns/ 1. Machab. 11. 33.

5. Glaubēs Freunde.

5. Seind es Glaubensfreunde/ die mit vns einer Religiō vnd Glaubensbekandtnuß / vnnd also vns zwifacht/ Leib- vnd Geistlich / eusserlich vnd jnnerlich / verknüpffet vnnd verbunden seyn/ vnd demnach je näher vnd enger sie vns versipt seyn / je weniger einige betrangnuß/ will deß beraubens vnnd außplünderens/ pressens vnd schindēs geschweigen / jhnen zuzufügen.

6. Seind

6. Seind es Schutzfreunde / die sich selbsten / neben jhren Weib vnd Kindern / Hab vnd Gütern / Schlössern / Stätten / Flecken / Dörffern / Häusern / in gesampt vnd particulari, von dem Feind an vns / vnd in vnsern Schutz vnnd Schirm ergeben / vmb desselbigen willen auch in gewisse Contribution setzen lassen / vns auch durch vorgehende Huldigung gelobt vnd geschworen. Ob dann nun wol sie zuvor Feinde gewesen / so seind sie dennoch / so bald sie von vns in Schutz genommen / in Contribution gesetzet / vns auch gelobt vnd geschworen / nit mehr für Feinde / sondern Freunde zuhalten / so lange sie auch in schuldiger devotion verbleiben / jhre Contribution trewlich erlegen / im wenigsten nicht eben so wol / wie andere / die rechte Freunde seind / zuberauben / noch zubrandschätzen / noch einigerley Mittel vnbillich zubeleydigen. Dann einen 6. Schutzfreunde.

schu-

schutzen/vnnd doch berauben/einen schirmen vnnd doch außplündern/ einen zu Gnaden auffnemmen/vnd jn doch in allen Vngnaden trucken/ pressen / biß auff den innern Grad schinden vnd außsaugen/ das laufft wider einander. Wie kan das berauben/außplündern/außsaugen/ außpressen/außschindē/ein Schutz/ Schirm vnnd Gnad seyn? Das ist kein auffrechter löblicher Christenschutz/sondern ein recht grimmiger Wolffsschutz. Der Wolff nimbt das Schaf auch in sein Schutz vnnd Schirm / nicht daß ers bey seiner Wolle vnd Wayde erhalte / sonder daß ers streiffe vnd auffresse. Die Obriste vnd Hauptleuth der Kinder Israel namen die Gibeoniten in jhren Schutz auff: Aber sie plünderten sie nicht auß/vnnd namen jhnen das jhre / oder legten jhnen vnerschwingliche/vnerträgliche Contribution auff/ sondern sie schutzetens

gleich

gleich jhren Brüdern. Dann als sie die Könige der Amoriter vberfallen/vnd sie eylends Hilff von Josua begehreten / bricht er so bald mit allem seinem Kriegsvolck auff/ kompt jhnen zu Hilff/ vnd schützet sie / Jos. 9.15. vnd 10. 6. 7. Da Demetrius vernam/ daß die Römer die Juden in jhren Schutz genommen/vnd ein Bundt mit jhnen gemacht / da presste er vnd schunde sie nicht auß / mit diesen vnd jenen auffiagen/exactionen vnd Contributionen, wie zuvor geschehen war / sondern hielte sie für Freunde. 1. Machab. 14. 40.

III. So ist ein vnrechtmässiger Raub/welcher geschihet an Kirchen vnd Geistlichen Gütern / als da sind 1. die Kirchen/ Sacellen vnd Capellen / sambt allem Ornat / Zierat vnd Geräthe/ so zum Gottesdienst gestifftet vnnd gebrauchet wird. 2. Die Spittäl/ Allmusen vnnd Gotteshäuser. 3. Die Pfarr- Diaconat- vnd Schul-

3. An Kirchen vnnd Geistlichen Gutern.

Schulhäuser/ sambt denen Kirchen- vnd Schuldienern / neben den jhrigen/ so darinn wohnen/ vnd was sie darinn an Haab vnnd Gut haben. 4. Deren Schewren / Städel/ Gärten/ Aecker vnd Wisen/ Frucht/ Getrayd vnnd Samen / damit sie allerseits versehen. Dañ ob wol in rechtmässigen Kriegen / wann ein Statt oder Land von eim Feind durch vorgehenden Sieg erobert/ die Kirchen sambt allen deren Geistlichen Häusern/ Gütern vnd Pertinentien, dem Sieger heimfallen / vnnd seiner Gewalt vberlassen / auch in dem moment, da der Sieg erhalten wird/ nit mehr Geistlich zuachten/ sondern andern gemeinen Sachen gleich geachtet / weil die Victori alles mit einander / nach der Rechtsgelehrten meynung / prophan machet / vnd also / gleich andern / können de Jure beraubt vnd geblündert werden / wie oben bey dem ersten Puncten angerühret

Vide Rittershus. dissert de jure Victor. num. 21. 22.

rühret worden: So sind doch die Kirchen/Geistliche Häuser vnd Güter/sampt allem/was denen anhängig/so den Freunden/als Glaubens-Bundts-vnnd Schutzgenossen/zuständig/von allem Raub vnd Plündern/1. Von den alten Heyden/2. Göttlichen/3. Weltlichen/4. besonderlich Kriegsrechten/befreyet/massen diß der 9. Keyserlich Articul klärlich außweiset. Vnnd demnach die/so sich daran vergreiffen/Kirchen/Spittäl/Allmusen/Pfarr-vnd Schulhäuser/vnd Güter/wider hergebrachtes Recht/berauben vnnd plündern/vor gemeine Rauber zuhalten vnd zustraffen. Welches so gewiß/daß auch die Heyden selbsten/es vor ehrlicher vnd rühmlicher gehalten/wann man sich/auch ins Feinds Land/darinn es doch von rechtswegen zugelassen/der Kirchen vnd Geistlicher Güter plünderung

ent-

enthalte/ vnd sie vnberaubt lasse. Also lobet Cicero Pompeium, daß/ da er Jerusalem mit siegreicher Hand eingenommen/ er doch in dem Tempel nichts angerühret/ will geschweigen/ geplündert habe. Rühmet dergleichen auch an jhm Josephus, der Jüdische Geschichtschreiber/ vnnd verflucht dabeneben deß Crassi vnersättlichen Geitz/ welcher den Tempel auß spolirt hatte. Denen zustimmet Polybius, welcher sagt/ daß Kirchen/ Bilder/ vnnd andere Zier der Kirchen/ verderben/ ein Werck sey hominis & moribus & ira furentis, Eines Menschen/ der an Sitten vnd Zorn wütend vnd tobend seye. Haben nun dergleichen die vernünfftige Heyden ins Feinds Land für ein Wüth vnd Tobsucht erachtet/ wie vil mehr werden dann die für wütig vnd tobsüchtig zuhalten seyn/ die auch in der Freunde Land/ deren/ die jhre Glaubens- Bunds- vnd Schutzgenossen

Cicer. orat. pro Flacco.

Joseph l. 14. c. 8. & 12.

Polyb. l. 5. hister. Vid. Loc.

seind/

seind/ Kirchen/ Spittäl/ Allmusen/ Pfarr- vnnd Schulhäuser/ Schewren/ Städel/ Aecker/ Gärten/ andere Güter / die doch von Natur vnnd Rechtswegen vor dergleichen Thätlichkeiten befreyet seyn/ vnnd bleiben sollen/ ohne scheu berauben/ außplündern/ an deren Haab vnnd Gütern / ja auch denen Kirchen- vnnd Schuldienern selbsten / sambt den jhrigen/ vnd das noch mehr/ an den Armen Leuthen in Spittäln vnnd Gotteshäusern/ allen Gewalt vnnd Muthwillen verüben vnd treiben? Wo ist da Gewissen? Wo Religion vnd Glauben? Wo devotion vnd Andacht? Wo Ehr vnnd Redlichkeit?

2. Wie vnd welcher gestalt er geschehe.

DIese vnderschiedene Freunde aber werden auch

vn-

vnderschieden vnrechtmässig beraubet / als nemblich 1. in Quartieren / vnd zwar 1. in beständigen Quartiren oder Guarnisonen: Wann sie in jhren designirten Quartiren oder Guarnisonen ligen / daselbsten jhr demensum oder gewiß deputat an Geliger / Mahlzeit vñ Fütterung / als an Brot / Fleisch / Saltz / Schmaltz / Getränck / Holtz / Futter / Hew / Stro Haber / andern dergleichen Stuckē / haben / sie aber an selbiger Ordinantz sich nicht ergnügen noch ersättigen lassen / sondern 1. in allem den vollauff vnd vberfluß haben wollen / jmmerzu zum dichtesten vnd besten hinein fressen / sauffen / schwelgen / banquetiren / dominiren, nicht allein vor sich vnd die jhrige / sondern auch vor andere / von jhnen erbetene / vnd von sich selbst einschleichende / schmarotzende Gesellen vnd Sauffbrüder / so alle mit Speiß vnd Tranck vom Haußvatter nach der schwere vber-

1. In Quartiren.

1. In bestendigen Quartiren.

1. Im vollauff in fressen vnnd sauffen.

tra-

tragen/vnd wie ein Laugensack/ voll gepfropfet vnd vberschüttet werden wollen vnd sollen/ GOtt gebe/ es sey Tag oder Nacht/ gehe auff/ was wölle/ der Vatter könne es erschwingen vnd ertragen/ oder nicht. Will deß vihischen/ sawischen verschwendens geschweigen/ da man das liebe Brot/ Fleisch/ Saltz/ Schmaltz/ andere essende Speise/ vff den Boden wirfft/ mit Füssen drauff vmbgehet/ gantze Kandten/ Gläser vnd Gefäß/ mit Bier vnd Wein/ vbern Tisch verschüttet/ vnd auff die Erden wirfft/ ander Säwwesen mit speyen vnd kotzen vervbet.

Nechst der Essen vnd Trinckfülle/ will man vors 2. auch die Seckelfülle haben/ da der arm Quartirvatter seinen Quartirgesellen/ wo nicht alle Mahlzeit/ ein Gülden/ Thaler/ Goldgülden/ oder Ducaten vnder den Teller legen/ dennoch sein gewisse Summ vnd stück Gelts alle Wochen

2. In der Seckelfülle vnd Gelt expensen.

chen ordinariè, richtig vnd bahr zahlen vnd erlegen muß. Neben dem wird er mit vnderschidenen extraordinari expensen belegt / muß jetzo stattliche Favorn / dann Stifel oder Sporn / bald Sattel vnd Zeug / dann Elendskoller (O deß grossen Elend) bald kostbahre Federbüsch / bald Batalier / bald Tuch zu Hosen / bald Güldine / Silberne / Seydene Busamenten / bald leinen Gewcb / zu Krösen vnd Hembdern / bald diß / bald jenes / was nur vorfallen mag / eintramen / vnd hierzu Geld machen / wo vnd wie er kan / solt er auch weder Kuhe / noch Kalb im Stall behalten / vnd vorsich mit seinem armen Weib vnd Kindern / bloß vnd Barfuß gehen. Haben hiebeneben jhre besondere Münzpracticen / wenden für / Hauß vnd Hof / Gärten / Aecker / Wisen / sambt allen darauff stehenden Samen / Früchten / Getrayd vnd Fütterung / seye jhr / nöthigen

Munzpracticken.

den

den Haußvatter / solche vmb gewiß Gelt jhnen abzukauffen / greiffen selbsten nach den Früchten / lassen sie auß dreschen / zu Marckt führen / verkauffen vnd zu Gelt machen. Das wehret / so lang ein Kornlein / darvon vberig ist. Summa / sie wöllen das GIB HER haben / GOTT gebe / das KOMHER, seye / wo es wölle / wann schon auch der Quatiervatter mit Weib vnd Kind / mit Hauß vñ Hof / vnd allem / was er hat / solte darüber in malhora oder zu grund gehen / vñ gantz vnd gar an Bettelstab gerichtet werden / massen dann allbereit vil tausend Biderleuthen begegnet / vnd noch täglich mehr begegnen pfleget.

Nach der Leibsfülle / folget endtlich auch 3. die Fleischliche Lust- vnd Hurenfülle. Dann an dem gemeinen hauffen der Soldateſca / vor andern / wahr gemacht wird / was der Herr durch den Propheten Jeremi-

2. In der Lust- vnnd Hurenfülle.

am vber das Jüdische Volck klagt/ Nun ich sie gefüllet habe/ treiben sie Ehebruch/ vnd lauffen ins Hurenhauß/ ein jeglicher wühert nach seines Nechsten Weibe/ wie die volle müssige Hengste/ Jeremiæ. 5. 7. 8. Dann je diese müssige Hengste sich nit an den Huren ersättigen lassen/ sondern wider die bekannte Göttliche vnd Weltliche/ auch deß Kriegsrechten/ auch ehrliche Eheweiber/ züchtige GOttseelige Jungfrawen/ angehende/ vnschuldige Mägdlein/ auch wol Kinder/ von 10. 12. 13. 14. Jahren/ anwenden/ dieselbige offentlich am Tage/ mehrmahl in Angesicht der Ehemänner/ Vatter vnd Mutter/ auch der jungen Kinder/ will anderer Haußgenossen vnd anwesenden geschweigen/ so sie/ dieser schandverrichtung zuzusehen/ zu jhrem höchsten hertzlichen Verdruß/ zwingen/ darnider reissen/ vberwältigen/ vnd nothzüchtigen/ vnd dadurch

durch jhres edlistē vnd besten Schatzes/ nemblich jhres Ehrenkleinods/ bübischer weise/ vnder erbärmlichen Gottsrewlichē Winseln vnd Wehklagen / berauben. Was hierbey für schand vnnd grewel vorgehe / ist vor keuschen Hertzen vnd Ohren ein Grewel zusagen / ich erschrecke darab/ wann ich daran gedencke / was solt einer dann nicht erschrecken/ solche zuerzehlen?

Wann dann 4. in diser erwehnten vnd andern Stucken einem/ wenigster Gebrästen vnd Mängel vorfället / da gehets an ein zürnen / trutzen/ bochen/ schreyen/ trohen/ wütē/ roben/ reissen/ rauffen/ schlagen/ tretten/ jagen/ brüglen/ andere Gewaltthätigkeiten mehr / mit welchen weder Quartirvattern/ noch Muttern/ noch Kinder / noch Gesinde verschonet / sondern sie also geängstiget/ betränget / gequälet vnnd gemartert werden / daß den elendesten Scla-

4. Im bochen raufen vnnd schlagen.

ven mitten in der Türckey nicht ärger vnd elender seyn vnnd ergehen möchte. Solte das alles / sag mir / recht seyn? Vnder offenen Feinden / ja vnder Türcken vnd Heyden / köndte es nicht ärger seyn. Wie solte es dann vnder Christen / vndern Freunden / vnd zwar vnder Bluts- Glaubens- Bunds- vnnd Schutzfreunden recht seyn?

2. In vnbeständigen Quartiren vnd Nachtlägern.

2. In vnbeständigen Quartiren / so im durchziehen bey einem oder anderm Nachtläger geben werden / gehet es noch ärger her. Dann da fallet man gleichsamb mit einer Furi vnd Wuth in die Quartiren / wütet vnd tobet darinn / wie die junge Teuffel / erschröckt vnd betränget Mann / Weib vnd Kinder / daß sie der Innquartirten mehrmaln nicht erwarten / oder / da sie von jhnen vbereylet / wann / wo / vnd wie sie können / darvon fliehen / vnnd alles / was sie in Hauß vnd Hof haben / im Stich lassen /

sen / mit welchem man anders nicht verfähret / als wann es miteinander in die Rappuse geben were. Bleibt der Quartirvatter mit den seinigen zu Hauß / so nimbt man jm ebenmässig alles / was zu seines vnd der seinen Leibs Vnderhaltung von nöthen / ohn alle Barmhertzigkeit hinweg / reisset jhnen Kleyder von dem Leib / die Hüte vnd Hauben von Köpffen / die Schuhe von Füssen hinweg / mehrmaln nimbt man alles / biß auff das Hembd / vnd feget allen Vorrath so rein auß / daß jhnen nicht ein bißlein Brot vberbleibet. Sinds Reiche vnd Adeliche Personen / reisset man jhnen Kettin von Hälsen / Ringe von Fingern / Armband von Händen / Gürtel / Messer / Röcke / vom Leib hinweg / daß sie / wie andere Bawrenleuth / offtern wie Bettelumpen / einher gehen. Were einem hie nicht tausend mahl besser / wann er so bald nider gemacht vnd erwür-

get / als wann er von allem biß auff die Haut entblösset/in solchem Jammer/ Hunger/ Kummer vnd Blösse sein Leben zubringen/ vnd allgemählich sterben muß?

2. *Excess beym Plündern.*

2. Im Plündern will man nicht Thüren vnd Kästen mit Schlüsseln öffnen lassen / sondern hawet alles auff mit Gewalt / sey in Schlössern/ oder andern gemeinen Wohnhäusern/ wo es wölle/ trägt/ was man mit nemmen kan / darvon / so wird das vberige alle verwuhlet vnd verwüstet/ Kisten/ Kästen/ Stül/ Tisch vnd Bänck/ Fenster/ Lädē/ Thüren/ Kachelöfen/ an stücken zerschlagen/ all Schlösser/ Eisengetter vnd Bande mit Gewalt abgerissen: Was an Bethwerck / wird etwa den Rossen vndergestrewet / insgemein auffgeschnitten/ die Federn herauß geschüttet/ die Ziechen mit genemen: Was an Tuch / Leingewand / Kleydern/ Büchern/ Registern/ Briefflichen/

Vhr-

Vhrkunden vnd Schrifften/ nit mit genommen werden kan/ wird zerzerret/ zerrissen vnd zerschnitten: Was an Getrayd/ vnd Früchten/ Saltz/ Schmaltz/ Brot/ andern essenden Speisen vberig/ wird in Koth geworffen/ mit Füssen drüber hingangen/ in Bronnen vnd Wasser/ Misten oder Tumpel geschüttet: Was an Wein/ Bier/ Essig/ Milch/ anderm Getränck vberig/ wird vmbgeschüttet/ oder man laßt es auff den Boden lauffen.

3. Der Gärten/ Aecker/ Wisen/ Seen/ Weyer/ wird auch nicht verschonet/ schöne fruchtbare Bäume werden abgehawen/ an Esten vnd Zweigen gestümblet/ die junge vnd zarte vmbgedrähet/ geschälet/ in die erwachsene Nägel geschlagen/ darmit sie verderben/ die Früchte vnd Gewächs außgeropffet/ der Saame vnd Graß abgefretzet vnd zertretten/ alles verwuhlet vnd vmbgekehret/

3. In Gärten/ Aeckern/ Wiesen/ &c.

als wann wilde Säw jhr bocht darin gehabt hetten.

4. Am Viehe.

4. Das Rindvih/groß vnd klein/ Ochsen/Kühe/ Kälber/ Schaf/ Zigen/ Säw/ deßgleichen Roß vnd Pferde/ werden gantz Herden vnnd hauffen weise hinweg getriben/ Gräfliche/ Adeliche Leibrosse vnd Wagenpferd/ werden entweder auß den Ställen mit Gewalt genoñen/ oder abgetrutzet/ oder mit lieb begehret/ mit vnlieb verehret. Dann der Soldaten Rogare, ist Imperare, Wann Soldaten was bitten vnnd begehren/ ist eben so viel/ als heissen vnd befehlen. Vnd heißt hie/ was ich Mvss thun/ das will ich Gern thun. O deß elenden Thun!

5. An Gewittsambkeiten der Armen Leuthen.

5. An die arme elende Leute/ wañ mann sie spolirt/ vnd auß allen vier Ecken/ herauß außgeplündert/ wird endtlich Hand gelegt/ werden neben erschröcklichem/ vnerhörtem/ recht Teuffluschem Fluchen vnd Gottslä-

stern/

stern / gestossen / getretten / wol verblawet / geprügelt / Schwartz / Gelb / Blaw vnd Lahm geschlagen / jetzt ein Arm / dañ ein Bein / bald beyde Arm vnd Schenckel / entzwey vnd abgeschlagen / bißweilen Ohren / Nasen / Mäuler / Finger / Daumen / Leffzen / abgeschnitten / vnd / welches das aller schröcklichste / jhnen nicht nur die Daumeneysen angeschrauffet / sondern mit knopffichten Stricken vnd Saylern vmb den Kopff herumb geknebler / daß jhnen das Blut zu Augen / Ohren / Nasen vnd Mund herauß rinnet / mit Stricken vmb die Hälse fortgezogen / ja gar bißweilen auffgezogen / vnnd mit vnsäglicher Marter vnd Pein biß auff den Tod gemartert / daß jhrer viel darvber jhr elend Leben einbüssen müssen: Alles zu dem ende / daß sie entweder jhre verborgene Sachen vnnd Schätze (die doch vor langsten außgeflogen) anmelden / oder sonsten so vnd so vil

Gülden oder Thaler an bahrem Gelt erlegen sollen. Was dergleichen Plagen / Marter vnd Schinderey mehr seind. Vnd das alles ohn einigen Respect, einiger Salvaguardia, sey geschriben vnd versiglet / oder mit lebendigen anwesenden Soldaten versichert / deren allen vngeacht / solche Gewalt / Tyranney vnd Muthwillen verybet wird. Solte das / sage mir / recht seyn? Vnder offenen Feinden / vnder den Türcken vnd Heyden / ja mitten in der Höll selbsten / köndte es nicht ärger seyn. Wie solte es dann vnder Christen / vnder Freunden / vnd zwar vnder Bluts- Glaubens- Bunds- vnd Schutzfreunden recht seyn?

II. Auſſer den Quartiren / in Durchzügen / Straiffen vnd Beuten / da man alles / wz man an Menschen antreffet / in oder auſſer Dörffern vnd geringen Stätten / auff offenen Land- vnd andern Straſſen / vnd

II. Auſſer Quartiren. In Durchzügen vnd Straiffen.

vnd Nebenwegen / in Wälden vnd auffm Feld / sey frembd oder einheimisch / von Freund oder Feind / entweder vmb gantz keiner / oder je gantz nichtiger / gesuchter Vrsachen willen / anfället / vbern hauffen rennet / sie schläget / verwundet / jhnen alles / was sie nur bey sich haben / raubet vnd nimbt / mehrmaln sie gefangen mitführet / vnd sie heimblich / oder offentlich rantzioniret, auch wol gar nidermachet vnd auffreibet: Was von Rossen / Pferden / Rindern / Schafen / jhnen vorstosset / wegtreibet / so gar / daß man auch der Pferden an den Wägen / Pflügen vnd Acker nicht verschonet / sondern außspañet vnd mitführet: Der Samen vnnd Früchten auff dem Feld nicht schonet / mitten durch reuttet vnd fähret / alles wz man kan / wo man kan / vnd wie man kan / muthwilliger / ohnnöthiger weiß / zertritt / verherget vnd verderbet / daß es weder Menschen /

schen/ noch Vih zu gut kommen kan/ darmit man ja Schaden gnug thue vnd zufüge / auch männiglich spüre vnd sehe / wisse vnd empfinde / daß Soldaten da gewesen seyen. Vnd das widerumb ohn einigen Respect, einiger Paßpat/ Convoien, wie die gestalt seyn möchte/ als die man höhnisch zuverlachen pfleget/ mit diesen Worten: Dein Paßpat ist vor dich/ dein Gelt vor mich. Solte das / sage mir / recht seyn? Vnder offenen Feinden/ ja vnder Türcken vnd Heyden/ köndte es nicht ärger seyn. Wie solte es dann vnder Christen / vnder Freunden / vnd zwar vnder Bluts- Glaubens- Bunds- vnd Schutz-Freunden recht seyn?

III. In vnd mit den Contributionen.

III. In vnd mit denen Contributionen vnd Kriegsanlagen/ wird das Maß der Christlichen Liebe vnd

1. Natürlichen Billichkeit allzuweit vberschritten / in dem dieselbige auff alle vnd jede Wochen vnd Monat/

ohn

ohn einige discretion, also aller Orthen bey Hohen vnnd Nidrigen / Fürstlichen / Gräflichen / Herren vnd Adels / so wol / als Burgerlichen vnd Bawrenstands Personen / Armen vnd Reichen / erhöhet / daß vn-Menschl: vnd Vnmüglichen / dieselbige zuerschwingen / vnd in die harr zuerstatten / es sey dañ / daß man das Gelt entweder auß der Haut schneiden / oder auß den Steinen hawen wolte / welches eben so müglich / als wann einer auß eim Toffstein Wasser bringen / oder von einem Bock Milch melcken / oder von einem Esel Wolle scheren wolte.

Wie sie ohn alle erbarmnuß vnd mittleydens gesezet: Also werden sie 2. ohne alle Barmhertzigkeit mit vngestümm / trotzen vnd bochen / nit ohne der guten Ehrlichen Leuth Ach vnd Wehe / zittern vnd beben / erhaben vnd eingefordert. 2.

Wirdt / wo sie säumig / 3. all Gewalt 3.

walt wider sie gebet / werden jhnen entweder die Anlagen gedupplet / oder sie mit besondern / sogenannten Preßreutern belegt / die sie so lang tribuliren vnnd pressen / biß sie den Außstand erlegen / oder wird all das jhre frey vnd preyß geben / oder anderwertig wider sie verfahren: Dergestalt sie dann durch solche Mittel zum Brett gebracht. Dergleichen biß daher im Römischen Reich vnerhört / vnd bey Leibeygnen Sclaven ärger nicht können practiciret werden.

4 Ist 4. geringe Milterung deroselbigen / bey so gestalten sachen / zuhoffen / weniger zuerhalten / da sie von Tag zu Tag beschwerlicher vnd vnerträglicher.

5. Gehet 5. vber die massen gefährlich mit solchen Anlagen her / wann ein Herrschafft / ein Kloster / ein Statt / einer vom Adel / schon vber Haupt in Contribution von allem

dem

dem ihrigen gesetzet / auch deßwegen von den Commissariis billich mäßig / wegen fernerer Contribution, Anlagungen befreyung / versichert / so fällt doch ein Oberster / Rittmeister / Capitain hie / der ander dort / hindan gesetzet aller vorgangenen Verglich- vnd Versicherung / de facto ein / sucht vnd nimbt darinn Quartier / fordert zu denselbigen seines beliebens / erst in parato vor sein Einstand / darnach Wochentlich oder Monatlich / so / vnd so viel Thaler / braucht darzu obgesetzte Preßmittel mit aller vngebühr / vnd tribulirt die arme Contribuenten ärger / als sie jmmermehr ein abgesagter Feind tribuliren vnd ängsten können.

Ob man dann je schon mit den ordinari-Contributionen vnd Anlagen / wo sie nur erschwinglich / gern das eusserste thete: So seind doch 6. 4.
die neben Contributionen, pressu-

ren /

ren / schindereyen vnd plackereyen der Officianten / vom höchsten biß zum nidrigsten / ja / so thewr auch der gemeinen Soldatē / der aller schlimsten vnd lausigsten mehr / dann der dapffern / so vberhäuffet / vnd mit solchen Partitē / Griffen / Schind- vnd Preß-Secreten / die mir vnd andern vnwissend / durchspicket / daß es zu verwundern vnd zuerbarmen.

7. Komen 7. vber alle diese Contributionen, die durch vnd vorvbergehende Quartiren einer oder anderer Personen / dieser oder jener Truppē / wol auch gantzer Regimenten / hinzu / welche widerumb newe beschwerliche Anlagen vervrsachen. Dergestalt die Contributiones nicht nur duplirt, sonder triplirt, quadruplirt, quintuplirt, nicht nur einfacht / sondern zwifach / dreyfach / vierfach / fünffach / mehr vnd weniger ersteigert werden.

Vnnd wer kan all den Jammer vnd

vnd Vnbill / so hieben vorgehet / erzehlen? Mir ists ein Wunder / wies ehrliche Biderleuth dergleichen / wie jetzo erwehnet / biß daher außstehen vnd ertragen können / vnd darüber nicht zu Todt geyrasset vnd gebrestet / oder je ins Gemein nit genothträngt worden / Hauß vnd Hof / sambt allem / was sie von dem jhrigen / als ein Beut / darvon bracht / stehen zulassen / vnd sich anderwertig / wo vnd wie sie gekönnet / salvirt vnd vnderbracht haben / welches allen zweiffel ohne auch geschehen were / vnd noch geschehe / wo sie nur füegliche Mittel darzu haben köndten. Solte dann nun auch diß / sage mir / recht seyn? Vnder den offenen Feinden / ja vnder Türcken vnd Heyden / köndte es nicht ärger seyn. Wie solte es dann vnder Christen / vnder Freunden / vnd zwar Bluts-Glaubens-Bunds- vnnd Schutzfreunden recht seyn? 3. War-

3. Warumb solch vnrechtmässig Rauben nicht zugelassen sey?

DAß nun diß Vnrechtmässig[illegible]hen nicht zuzulassen/ sondern einem jeden Christlichen Solda[illegible]t / dem so wol sein zeitlich Heyl vnd Wolfahrt/ als auch seiner Seelen Seeligkeit / angelegen / mit allem Ernst zufliehen vnd zumeyden sey / dessen seind vnderschiedene / erhebliche Vrsachen / deren ich nur etliche wenige mit wenigem anrühren will.

1. Weil es Vnnatürlich.

DAnn die Natur / die hat allen vnd jeden Menschen in jhr Hertz gepflanzet vnd angebohren / 1. ins Gemein/ diß Gesätz / auß welchem / als einem Naturbroñen/ all ander Recht / Ge-

1.

sätz vnd Billichkeit fliessen vnd rinnen/Honestè vivere, Neminem lædere. Suum cuiq; tribuere. *l. justitia 10. §. 1. D. de just. & jur. §. juris præcepta. Iust. eod,* Das ist/daß man soll 1. Erbar Leben. 2. Niemand beleydigen. 3. Einem jeden das seine geben vnd zulegen. Das haben alle Menschen/Juden vnd Christen/Türcken vnd Heyden/ auch die aller Barbarischte Völcker selbsten / recht vnd billich erkännt. Ob nun die jenige/ so besagtem vnrechtmässigem Rauben obligen/ Erbar leben/ Niemand beleydigen/einem jeden das seine geben / das laß ich dich / vnd einen jeden/ja/die gantze erbare Welt/so gar sie auch selbsten/ vrtheilen! Es wird aber jhr Gewissen sie vberzeugen/ vnd dem wirst du vnd alle Welt beyfallen/daß sie es nicht thun. Das ist ja Vnnatürlich! Diß fehlet nimmermehr.

2. So lehret vns die Natur/ daß 2.

alles

alles das jenige / was wir wöllen / das vns ein anderer thue / wir jhme solches auch thun sollen: Vnd widerumb / was wir wollen / daß vns ein anderer nicht thue / das sollen wir jhme auch nicht thun. Eben diß lehret der alte Tobias seinen Sohn mit diesen Worten: Was du wilt / das man dir thue / das thue einem andern auch / Tob. 4. v. 16. Es lehrets der Herr Jesus alle Christen mit diesen Worten: Alles / das jhr wöllet / das euch die Leute thun sollen / das thut jhr jhnen / Matth. 7. 12. Oder / wie Lucas der Evangelist die Wort setzet: Wie jhr wolt / das euch die Leute thun sollen / also thut jhnen auch jhr / Luc. 6. 31. Diß / diß / wie der HErr Christus hinzu setzet / ist das Gesätz vnd die Propheten / Matth 7. 12. Dann es erfordert diß all Gesätz / vnd alle Propheten. Ist demnach an sich richtig vnd vnfehlbar / vnd hat keiner hierab einigē zweifel zuhaben.

Nun

Nun wilt weder du / noch einiger Mensch / daß man dich wider alle Recht vnd Billichkeit vberfalle / dir das deine abfresse / außsauffe vnd verzehre / oder raube / plündere vnd stehle / oder sonstē muthwilliges Frevels zu nichten mache: Dir dein Weib / Kinder vnd Gesinde / schände vnd vnehre: Dir dein Vieh / mit Gewalt nemme vnd wegtreibe: Dich schlage / verjage / briegle / hawe / steche / torquire, knäbele / auffziehe / gar erwürge / vnd wie ein Hund darnider mache: Dir noch darzu vnerschwingliche / gantz vnmügliche Gelt Contributionen aufflege / solche durch Vnmenschliche Pressuren / außpresse / ꝛc. Drumb so solt du dergleichen einem andern auch nicht thun. Das lehret vnd heisset dich die Natur. Es lehret vnd heisset dichs der Herr Christus. Es lehret vnd heisset dichs das Gesätz vnd die Propheten. Ja / es lehret dich die Natur

Chri-

Christus vnd das Recht / auch diß darbey / wann du also Barbarisch wider deinen Nebenmenschen verfährest / daß man dir mit gleicher Maß wider messen solle Luc. 6. v. 38. Quod, quisq; enim juris in alterum statuerit ipse eodem jure utatur: Vnd diß ist die höchste Billichkeit / vber welche sich kein einiger Mensch nicht zubeschweren hat. Quis enim aspernabitur idē jus sibi dici, quod aliis dixit, vel dici effecit? *l. 1 in pr. D. quod quisq; juris.* Thust du es nun nicht / wie du es dann mit dem vnrechtmässigen Rauben nicht thust / so thust du wissentlich vnd vorsätzlich wider die Natur / thust wider Christum / thust wider das Gesätz vnd die Propheten / so diß Gesätz der Natur billichen. Das ist Vnnatürlich! Diß fehlet nimmermehr.

3. 3. In spēcie vnd besonders / haben auch die vernünfftige Heyden / auß eingebung der Natur / es vor billich vnd

vñ recht erkãnt/ daß man den jenigẽ/ so sich auß vnsern Feinden in vnsern Schutz begeben/ vnd zu Gnaden von vns angenommen/ alle Gnad erweisen / sie schutzen vnd schirmen solle. Im gegentheil aber es nicht nur vor vnbillich / sondern auch Vnmenschlich erkannt vnd gehalten / so man derselbigen nicht schone / sie nit schutze vnd schirme / sonder wider sie wüte vnd tobe. Supplices sacrosanctos esse, & contra illorum Violatores iram Dei implacabilem, die / so sich an vns ergeben / schreibt Pausanias, *Pausan. lib. 7. in Achiac. p. 447.* sollen vnverschret vnd vnbeschweret seyn / welche sich an jnen vergreiffen / vñ sie beleydigen / haben Gottes vnversöhnlichen Zorn zugewarten. Ferinum est, in supplices sævire, Es ist ein wild ding/ sagt Cicero, wider die / so sich ergeben/ wüten. Die es nur thun / die seind gleich den wilden Thieren. Supplicibus non parcentes, canibus peiores, die deren / so sich ergeben/ nit verschonen/ sagt Aristoteles, seind ärger / dann die *Aristot. lib. 2. Rhetor. c. 3.*

Hunde.

Hunde. So dann nun die / so deren nicht verschonen / die sich vom Feind an vns ergeben / ärger seind als die wilde Thier / ja als die Hunde / was / meinst du / werden die seyn / die im Rauben vnd Plündern / im schänden vnd nothzüchten / im schlagen vnd brüglen / im rütteln vnd knäblen / im würgen vnd tödten / auch jhrer Freunde / jhrer Bluts- Glaubēs- vnd Bundsfreunde nicht schonen? Seind sie ärger / dañ die wilde Thier vnd Hunde / so werden sie gewiß ärger / oder je so arg / als die Teuffel seyn. Das ist je Vnnatürlich! Diß fehlet nimmermehr.

4. 4. So gibt diß die Natürliche Billichkeit / daß man die / die ein zu Hauß vnd Quartier auffnemmen / jhme alles liebs vnd guts erweisen / vnd was das Hauß vermag mittheilen / widerumb liebe vnd ehre / jhnen alles liebs vnd guts erweise / jr Hauß vnd Hof schütze / die Herberg vnnd

Quartir

Quartier rein halte / daran kein Gewalt vbe. In ansehung dessen Philippus König in Macedonia, dem vndanckbahrn Kriegsknecht / welcher von jhm eines Bawren Gut / der jhn lang beherberget vnnd viel guts gethan / begehret / zur ewigen Schmach vnd Schand an Backen diese Wort brennen lassen: Ingratus Hospes, Diß ist der vndanckbar Gast: Auch diß an vielen / auch den allerwildesten / rauberischen Thieren / Löwen / Drachen / Adlern / Habicht / wie nicht weniger den Wölssen / das doch wol vnglaublich scheint / vns vorgebildet / darvon bey Camerario zulesen. Wann dann nun heutige Soldaten das jus hospitij, Herberg-Recht in jhren Quartiren halten / wie der Hund das Fasten in der Kuchen oder Speißkammer / die Herberg selbst schänden vnd vervnreinigen / ja sie so rein halten / daß mehrmaln kein Scherbe mehr darinn zu finden /

Cæl. Rhodig. l. 4. c. 28. lect. antiq. p. 192.

Camerar. meditat. histor. cent. 1. c. 21. p. 110.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

finden / solten sie nicht diesen Titel mit Ehren an jhrer Stirn führen / Ingratus Hospes? Solten sie nicht ärger / als Drachen vnnd Wölffe seyn? Das ist je Vnnatürlich! Diß fehlet nimmermehr.

2. Weil es Vngöttlich vnd Vnchristlich.

1. Wider Gottes Wort insgemein.

DAnn I. so hat Gott der Herr alles gewaltthätige rauben vnd plündern deß Nächsten vnd Nebenmenschen / dardurch er gefressen vñ verzehret wird / wie David Psal. 53. 5. redt / jhme die Haut abgeschunden / vnd das Fleisch gefressen / vnd die Beine zubrochen werden / wie Micha redt / Mich. 3. 2. 3. vnder dem 7. Gebott / du solt nicht stehlen / verbotten / dannenher dann / die dergleichen thun / Diebsgesellen genennet werden / Esa. 1. 22. Wird auch das Wehe vber alle die / denen

die

der Wittwen jhr Raub / vnnd die Wayſen jhr Beute ſeyn müſſen / geſchryen/Eſa.10.2. Vnd jhnen zeitliche vnnd ewige Straff getrowet/ Job. 24 1. Eſa 5.8. vnd 33.1. Mich. 2. vnd 3.2. Habac.2.6.1. Cor.6.10.1c. In gleichem alle Gewalt vnd Vbertrang / ſo an dem Nächſten verübet/ mit beleydigen/ ſchlagen/ tretten/ beſchädigen/im fünfften Gebott/es geſchehe mit eim Stein / oder mit der Fauſt / oder Stabe/oder andern Inſtrumenten / 2. Moſ. 21.18. ſeqq. Deßgleichen in ſchänden vnd nothzüchtigung Frawen vnd Jungfrawen/1. Moſ.22 25. Ehebruch/2. Moſ. 20.14.5. Moſ.5.24.3. Moſ.18.20. Beleydigung Wittwen vnd Wayſe/beſchädigung Aecker vnd Weinberge/ ſtehlen/ ſchlacht- vnnd verkauffung deß Viehs/ Ochſen / oder Schafe/ 3. Moſ. 22.1 2.5.22. Wer nun vnbillichen Gewalt in rauben / plündern/ ſtehlen/ Geltpreſſen/ beleydi-

gen/beschädigen/ vbertrange/schänden/nothzüchtigen / an deß Menschen Leib vnd Leben/seim Hauß vnd Hof/ Acker vnnd Wisen/Rindern vnd Vieh verybet/eben so wol jnner/ als ausser dem Krieg / (dann die Schrifft weist hierinn von keim vnderschied) der thut wider Gott vnnd sein Wort. Das ist je Vngöttlich vnd Vnchristlich!

2. Wider seine Kriegsordnung. 3. Gegen die so sich ergeben.

II. Hat Gott in seiner auffgerichteten Kriegsordnung solch vnrechtmässiges gewaltsames berauben deiro Freunden / vnd was dem anhängig/mit außgetruckten Worten verbotten: Wann du für ein Statt zeuchst/sie zubestreitten/so solt du jhr den Frieden anbieten. Antwort sie dir friedlich/ vnd thut dir auff/so soll alles das Volck / das drinnen funden wird / dir Zinßbar vnnd vnderthan seyn. Will sie aber nicht friedlich mit dir handlen / so belägere sie/ vnd wann sie der Herr / dein Gott in

deine

deine Händ gibt/ so solt du allen Raub vnder dich außtheilen / 5. Mos. 20. 10. seqq. Laut dieses Göttlichen Kriegs Articulsbrieff / daß man zu Kriegszeiten allein die / so Feinde seyn vnd verbleiben / wann jre Stätte erobert / berauben vnnd außplündern solle: Die jenige aber / so zwar Feinde seyn / vnnd sich an vns ergeben / vns zinßbahr seyn vnd contribuiren, die söll man nicht spoliren, vnd berauben / sondern wie andere Freunde halten / vnd keine Feindthätlichkeiten gegen sie gebrauchen. Will nun Gott / daß man alle Freundtlichkeit / vnd kein Feindseeligkeit / denen erweisen solle / die auß den Heyden / die er doch zuvertilgen beschlossen / sich gegen die Israeliter als Freund erklärten / vnd in deren Schutz vnnd Schirm begaben: Wie vielmehr will diß Christen gegen Christen / Freunden gegen Freunden / Glaubens-Bunds- vnd Schutzgenossen

gegen Glaubens- Bunds- vnnd Schutzgenossen / gebühren. Wer nun dergleichen nicht thut / sondern dißfalls Freund wie Feinde helt / der thut wider GOTT vnnd sein Gebott. Das ist je Vngöttlich vnd Vnchristlich.

2. Jm durch ziehen.

2. Ebenmässig befihlt GOtt den Kindern Jsrael / da sie durch die Gräntze jrer BRÜDER ziehen wolten / daß sie sich mit fleiß verwahren solten / daß sie sie NICHT bekriegen / (nichts feindliches mit raubē / plündern / andern Gewalt / wider sie vornemmen) sondern Speise vmb Gelt von jhnen kauffen / daß sie Essen / vnd Wasser von jhnen vmb Gelt kauffen solten / daß sie truncken / 5 Mos. 2. 4. 6. 9 Eben dergleichen befihlt er auch / wann sie durch der Moabiter vnnd Ammoniter Gräntze ziehen wolten. Dergleichen sie auch gethan. Dann als sie an der Edomiter vnd Moabiter Gräntze kamen / sandte Moses

Botten

Botten zu jhnen / vnd ließ jhnen sagen: Laß vns durch dein Land ziehen / wir wollen nicht durch Aecker noch Weinberg gehn / auch nicht Wasser auß den Brunnen trincken / wir vnd vnser Vieh / so wir was trincken / so wollen wirs bezahlen / wir wollen nicht / dann nur zu Fuß / hindurch ziehen / die Landstraß wöllen wir ziehen / weder zur Rechten / noch zur Lincken weichen / biß wir durch deine Grentze kommen / 4. Mos. 20. 17. vnnd 21. 22. 5. Mos. 2. 27. 28. Wer nun im durchziehen gegen seine Brüder feindlich verfährt / mit rauben vnd plündern / mit beschwerung Speiß vnd Tranck / mit beschädig- vnnd verderbung Aecker vnnd Wisen / mit abwegen auß der Landstrassen / der thut wider Gott vnd sein Gebot. Das ist je Vngöttlich vnd Vnchristlich.

3. Mit den Bäumen.

3. Jngleichem befihlt der HErr / daß man in belager- vnd bestreitung

deß Feindes Stätte / der fruchtbahren Bäum verschonen soll. Du solt die BEVME NICHT VERDERBEN, daß du mit Exten daran fahrest. Dann du kanst davon essen / darumb solt du sie NICHT außrotten / &c. 5. Mos. 20. 19. Wer nun dergleichen nicht thut / sondern gute fruchtbare Bäume verderbet / der thut wider Gott vnd sein Gebott. Das ist je Vngöttlich vnd Vnchristlich.

4. Von den Speisen vñ Tränckeu.

4. So will GOTT / daß man den Most / der in eim Traubenkörnlein ist / nicht verderben solle. Verderbet es nit / dann es ist ein Seegen drinnen / Esa. 65. 8. Wird in gleichem dz Brot im Korb / der Same / Frucht vnd Getrayd vff dem Feld / deß Herren Seegen genennt / 5. Mos. 28. 4. 5 Wer nun Speiß vnd Tranck / ohn einige tringende Noth / auß lauter Viehischer Vnmenschlicher Frevel vnd Muthwillen / verderbet / gantze Faß mit Bier / Wein / Meth / Essig

auff

vff die Erden lauffen lasset/das liebe Brot/beneben andern Essenspeisen/ auff die Erde wirffet / das Getrayd vnd Mehl auff die Gassen / Misten / vnnd ins Wasser schüttet / gestossen Glaß/Sand/Scherben/andere vnreine Sachen/zu seines Nebenmenschen Schaden/ darvnder mischet/ daß Menschen vnd Viehe mit Füssen drüber gehen/vnnd in Koth tretten/der thut wider Gott vnd sein Gebott. Das ist je Vngöttlich vnd Vnchristlich.

5. Johannes der Tauffer befihlet den Kriegsknechten/die jhn fragten/was dann sie thun solten? Thut niemand Gewalt noch vnrecht/ sondern lasset euch an ewerm Solde benügen/Luc. 3 14. Er sagt nit/ schlaget/trettet/vberwältiget / wen jr könnet/raubet/plündert/nemmet/ was jhr könnet. O nein/mit nichten nit! Sonder thut NIEMAND Gewalt vnd Vnrecht. Soll mans NIE-

5. Von Gewaltthätigkeiten.

MAN dthun/vil weniger soll mans einem FREVND thun. Einem GLAVBENS-GENOSSEN thun, Christus lehret / man soll auch die Feinde lieben / vnd wol thun denen / die vns hassen / vnd wann wir das thun / so werden wir vollkommen seyn/Matth. 5.44.48. Er sagt nicht / hasset/beleydiget/ vnnd thut all vbel / was / wo / vnd wie jhr könnet. O Nein/ mit nichten nicht! Sondern / liebet ewere Feinde / thut wol denen / die euch hassen. Soll man nun deßgleichen den Feinden thun/ warumb nicht viel mehr den Freunden? S. Paulus vermahnet guts zuthun an jederman / allermeist aber an den Glaubensgenossen/ Gal. 6.10. Er sagt nicht/ thut böses/ was/ wie/ vnd wo jhr köndt jederman / allermeist aber den Glaubensgenossen. O Nein/ mit nichten nicht! Sondern THVT GVTS jederman ALLERMEIST aber den GLAVBENS-

GENOS-

GENOSSEN. S. Johañes schreibet/das ist die Bottschafft/die jhr gehört habt von anfang/daß wir vns vndereinander lieben sollen/nicht wie Cain/der vom argen war/vnd erwürget seinen Bruder/1. Joh. 4. 11. Wer nun diß nicht thut/sondern thut allen Gewalt/vnrecht/böses vnnd leyds/seinen Freunden/als Glaubens-Bunds-vnnd Schutzfreunden/raubt vnnd nimbt jhnen das jhre nicht allein/sondern ängstiget/plaget/martert/schlägt/stosset/tritt/brügelt/presset/verwundet/beschädiget vnd beleydiget sie/wo/wie/wann/vnnd welcher gestalt er kan/sie wol gar/wie ein Hund/darnider macht/der thut wider Christum vnd sein Gebott. Das ist je Vngöttlich vnd Vnchristlich.

6. Exempel Gottseliger Kriegsleuthe.

6. Stellet vns die Schrifft Gottseliger Kriegsleuth Exempel vor/die sich aller vnrechtmässiger Thätlichkeit/raubens vnnd plünderens

enth-

Davides. enthalten. David hatte bey sich 600. Mañ/ die waren auch Kriegsleuth/ vnd musten sich mit Kriegen ernehren. Aber sie hielten sich also/ daß sie nit allein sich selbsten mit Ehren vnd gutem Gewissen rühmen kontē/ daß sie jhren Benachbarten keinen schaden zugefüget/ sondern die Diener deß reichen Nabels gaben jnen auch dessen bestendiges Zeugnuß/ vnnd sagten/ es hab jnen an der Zahl jhrer Herdē vnd Viehe nit gefehlet/ so lang sie bey jhnen gewandelt/ ja/ sie seyen jhren Herden nutzleuth/ vnd tag vñ nacht wie ein Maur vñ dieselbige gewesen/ 1. Sam. 25. 7. 15. 16. O der frommen/ ehrlichen/ auffrechten Soldaten! Ach David/ David/ wo bistu mit deinen Kriegsknechten hingewichen/ weil man deren nirgendt mehr viel in der Welt finden kan! Wo sind sie? Die wollen wir loben/ vnnd jhnen vor allen den Preiß geben. Es war ein solcher der Haupt-

mann

mann zu Capernaum, der nicht allein gute disciplin vnder seinen Soldaten gehalten/Matth. 8. 9. Sonder auch gegen das Jüdische Volck sich also verhalten / daß sie jhm diß offentlich Ehrenlob vor Christo geben, er hab jhr Volck lieb / Luc. 7. Die nun dergleichen nicht thun/sondern das Volck/vnder dem sie seind/ anfeinden/jhnen das jhre nemmen/ jhrer Herde schädliche Leuth seyn/in dem sie die Herden gantz wegnemmen/ daß jhnen an der Zahl nichts vberig bleibet/jre Mawren an Hauß vnd Höfen/ Stätten vnnd Flecken niderreissen/vnd alles darinn preyß machen/die thun wider GOtt vnnd sein Gebott. Das ist je Vngöttlich vnd Vnchristlich. Häupteman zu Capernaum.

Warlich/warlich/eines Freund/ eines Bruder vnd Glaubensgenossen seyn / vnnd doch gegen jhme alle feindseelige Gewalthigkeiten erweisen/ die kein abgesagter Feind vnnd

Glau-

Glaubenswidriger einem ärger nit erweisen köndte/ eines Schutzer seyn/ vnd doch denselbigen/ sampt dem seinen/ nicht schutzen/ sondern dem alles wegnemmen/ rauben vnd außplündern/ daß es eines ärgster abgesagter Feind nit ärger machen köndte/ das ist ja ein solch Vngöttlich vnd Vnchristlich ding/ daß es nicht Vngöttlicher vnnd Vnchristlicher seyn köndte. Nun thun dz vnsere Freund/ vnsere Brüder vnnd Glaubensgenossen/ vnsere Schutzer vnd Schirmer. Drumb so ist diß ein solch Vngöttlich vnd Vnchristlich ding/ daß es nit Vngöttlicher vnd Vnchristlicher seyn köndte.

3. Weil es wider Recht vnd Vnbillich.

Dann es ist diß wider alte Weltliche Rechte/ Politische Satzunge/ Kriegs-Articul vnd Ordnung. Vnd

Und zwar 1. ins gemein. Dann die Rechten gantz ernstlich verbietten / daß keiner dem andern an seinem vnd der seinen Leib / *l. 2. in princip. & l. si servus 27. §. 5. junct. §. rupisse. 17. & l. liber homo. 13. in pr. ff. ad l. aquil. princ. & t. t. Iust. eod. l. 1. §. nemo. 2. ibi: in corpus cum quis pulsetur. l. 5. in princ. vers. lex ita q. ff. de injur. l. qui dolo. 10. § penult. ff. ad l. Iul. de vi public. l. 2. ff. ad l. Iul. de vi privat. cum simil.* An seinen Ehren / *t. t. Iust. ff. & C. de injur. vita enim & fama pari passu ambulant. l. justa. 9. ff. de manumiss. vindict. l. isti quidem. 8. §. 2. ff. quod met. caus.* An seinem Haab vnd Gut / *de quo passim in t. t. Iust. C. & ff. de furt. t. t. l. & ff. de vi bonor. raptor. t. t. l. ff. & C. ad l. Aquil. & in l. item apud. 15 § si quis bona. 31. ff. de injur. l 3. §. final. ff. ad l. jul. de vi privat. l. sacrilegi. 9. & t. t. ff. ad l. Iul. peculat. l. vnic. ff. vi rub.* Peinlichen Halsgerichts Ordnung. *Art. 126. & artic. 157. cum seqq.*

1. Ins gemein.

Leib.

Ehr.

Haab vnd Gut. Immobilia.

seqq. usq; ad artic. 175. Bona quippe, secundus hominum sanguis, & vita esse dicuntur. secund glos. & Dd. post. text. in l. Advocati. 14. verb. vitam. c. de Advoc. diver. judicior. An seim Hauß vnd Hof/ *l. 2. C. ad l. aquil l. si servus. 27. §. si arbustum 7. cum §. seq. ff. eod. tit. l. 1. § hoc interdictum. 3. & t. t ff. de vi & vi arm. §. recuperandæ. 6. l. de interdict. l. 1. in princ. & t. t. ff. & C. Vti possid. l. si. qui. 11. in princ. ff. ad l. Iul. de vi public. l. si quis. 7. C eod. tit. R. A. de Anno 1555. §.* setzen demnach *14. cum similib. infinit.* vnd allem was er hat/ einige Gewalt thun/ jhn beschweren/ betrangen/ beleydigen/ beschädigen/ *juris enim generale præceptum est, NEMINEM LAEDERE §. juris præcepta. 3. Iust. de justit. & jur. l. justitia. 10. §. 1. ff. eod. tit. id est, bona per injuriam aufferre, vel corpus occidere, vulnerare, pulsare, verberare, aut virgis, loris, & pugnis cædere. per text. supr. lit. a. adduct. & Dd. ad §. juris præcepta. Iust. de justit.*

Hauß vnnd Hof/ *immobilia.*

justit. & jur. Viel weniger wider offene gebene Zusage vnnd Trew jhm das seine entweder gantz / oder zum besten theil / nemen. *l. conventionum 5. ff. de pact. Nihil etenim fidei humanæ magis congruit, quàm pacta servare, & ea, quæ semel placuerunt, custodire l. 1. in princ. ff. de pact. l. non minorem. 20. C. de transactionib.* Jhn darzu schlagen / vnd wol gar erwürgen vnnd nidermachen. *t. t. ff. & C. ad l. Cornel. & sicar.* Peinl. Halsgerichts Ordnung *Artic. 137.* Setzen auch solchen / die darwider einigerley weiß Freveln vnnd Mißhandlen / jhre besondere Straffen / damit sie sollen angesehen werden. *Qui enim per injuriam corpus alicujus vulnerant, pugnis & verberibus exercent, illi aut l. aquiliâ de damno, aut lege Corneliâ de injuriis, aut lege Juliâ de vi publicâ vel privatâ tenentur: Qui occidunt, in crimen legis Corneliæ de sicariis implicantur: Qui famam alicujus violant, injuriarum rei sunt: Qui bona*

mo-

mobilia vel immobolia rapiunt, occupant, damnumve in illis injuriosè faciunt, illi pro diversitate circumstantiarum, vel furti, aut vi bonorum raptorum, aut legis Aquiliæ, aut injuriarum actione, vel interdicto vnde vi, aut uti possidetis, aut utrobi conveniri possunt; vel etiam ad pœnam legis Iuliæ de vi publicâ & privatâ, aut sacrilegii, aut criminis fractæ pacis publicæ (deß Landfriedens) obligantur. De pœnis harum legum plenius in textib. supr. l. 8. b. c. d. & g. allegatis, agitur, quo brevitatis causa benevolus lector remittitur.

Nun thun aber die heutige Soldaten/in vnd auſſerhalb jhren Quartiren/vnſchuldigen Leuthen/Geiſtlichen vnd Weltlichen/Edlen vnnd Vnedlen/Reichen vnd Armen/Alten vnd Jungen/Mañ- vnd Weibsperſonen/vnd zwar denen/die jhre Freunde ſeyn/jhre Glaubensgenoſſen ſeyn/jhre Bunds- vnd Schutzgenoſſen ſeyn/die in jhrer Contribu-

tion

tion sitzen/ ohn einigen Respect vnd vnderschied/ allen Gewalt an/ an jhrem vnnd der jhrigen Leib/ mit schlagen/ tretten/ brügeln/ rütteln/ ꝛc. An jhren Ehren/ mit schmähen/ schänden/ vnd nothzüchtigē: An jrem Haab vnnd Gut/ mit rauben vnnd plündern; An jhrem Hauß vnd Hof/ mit verschlagen/ zerbrechen/ verderben vnd verwüsten/ wie oben erwehnet. Solte das nicht wider alle Recht vnd vnbillich sein?

II. Inspecie vnd besonders/ ist dergleichen Gewaltthätigkeit in allen vnd jeden/ so wol Keyserlichen/ Königlichen/ als andern wolverfaßten rechtmässigen Kriegsarticuln vnnd Ordnungen versehen. 2. Wider die publicirte Kriegs-Articul.

I. In dieß Röm. Keys. Maximiliani 1. Articulsbrieff Artic. 16. Stehen diese Wort: Sie sollen die gesicherten vnd gehuldigten bey der Sicherung vnd Huldigung bleiben lassen/ vnd nichts weiters gegen jhnen fürnem- I. Schutz vnd *Salvaguardien.*

nemen vnd handlen bey Leibsstraff. Im 18. Articul / wo Salvaguardia angeschlagen werden / da soll kiner nichts nemmen / plünderen oder beschädigen / bey Leibsstraff. Im Holländischen Kriegsrecht / Articul. 15. Niemand soll den Stätten / Flecken / Dörffern / Personen / Hafen vnnd andern Gütern / die mit Paßporten / Salvaguardien / oder anderer Versicherung versehen seyn / einig Leyd oder Schaden anthun / bey Leibsstraff.

Vrsach ist diese / weil die / so gehuldiget / vnnd sich in vnsern Schutz vnnd Schirm begeben / darzu jhr *Contribution* erlegen / nit mehr Feinde / sondern Freunde / vnd demnach nit wie Feinde mit Gewalt / oder ohne Gewalt / zuberfallen / zuberauben / zuplündern / oder an Leib / Ehren / Haab vnd Gut zubeschädigen / sondern gleich wie andere rechte Bundsgenossen darvor befreyet seyn / vnd vor allem Gewalt gesichert seyn sollen. Dann eben darumb Salvaguardien anders nichts / als *Tuitiones*, Beschutz- vnnd Beschir-

schirmung / wie *Cassiodorus* sie nennet / oder *tuitionis auxilium*, Schutz vñ Schirmhilff / wie sie andere nennen. Wann dann nun solcher Schutz / Schirm / Salvaguardien nicht in acht genommen / noch gültig gehalten werden / was ist Schutz? Was Schirm? Was Salvaguardia? Was Huldig / was Sicherung? Was Freund? Was Feind? Weil dann nun solche seind *publicæ fidei*, der offenen Trew vnd Glaubens versicherung / werden billich diejenige / so solche verfehren / verletzen / vnd vbertretē / als gemeiner Ruhestörer / am Leben gestraffet. *Damh. in pract. crim. c. 109. num. 1.* Gunther. *l. 7. vers. 280.* Petr. Pappus *annotat.* vbers Holländisch Kriegsrecht / *Artic. 15. p. 79. Vid. loc. & alios ibid. allegatos.* *Cassiod. lib. 7. form. 39.*

2. Im Keyserischen 52. Articul. Es soll ein jeder / wie er von den Quartirmeistern losirt wird / desselben Orths sich benügen lassen / vnd sich darin FRIDLICH vnd GÜTLICH betragen. Eben diß wird widerholet vnd eygentlicher erklärt im Königlich Schwedischen Artic. 72. 2. Verhaltē in Quartiren.

Der.

Der Soldat/ so sein Wirth/ oder dessen Gesind/ schläget/ vnd muthwilliger oder vorsetzlicher weise plagt/ vber die Gebühr beschweret vnd vergwaltthätiget/ soll das erste mal drey Tage lang in Eysen geschlossen/ vnd mit Wasser vnd Brot gespeiset/ zum andern mahl aber/ soll er dem Wirth vnd Wirthin Abbitthun/ auch hierauff mit dem Gassenlauffen gestrafft werden. Da er aber am Leib schaden zugefüget / soll er auff erkandtnuß seines Regiments Gerichts / vnnd nach deß zugefügten Leibsschadens beschaffenheit / entweder mit der Hand / oder anderer Leiblicher Straff belegt werden. Deme stimmet zu das Holländische Kriegsrecht Artic. 18.

Diß ist je der Natürlichen Billichkeit gemäß. Dann wann einer einen in sein Haus auffnimbt / jhm / was das Hauß vermag/ auffträgt vnd mittheilet/ darbeneben alles gutes vnd liebes erzeiget vnd erweiset/ so trägt diß die Natürliche

liche Billichkeit mit sich gleich auff dem Rucken nach/ daß man sich friedlich vnd gütlich mit jhme/ sampt seinen Haußgenossen/ betrage/ sie nicht schlage/ stosse/ plage/ ꝛc. Es sey dann/ daß einer *ingratus hostes* seyn wolte. So geben auch die Keyserliche Rechte den Soldaten Ordnung/ wie sie sich gegen jhre Wirth verhalten sollen/ als in *Tit. 41. de metat. & epidem. l. 12. c. & tit. seq.* Pet. Gregor. *l. 19. Syntag. c. 8. per tot.* Ayala *lib. 3. de jure & offic. bellic. cap. 3. apud* Pet. Papp. *art. 18.* Soll aber der Soldat weder den Wirth/ noch Wirthin/ noch deren Gesind vorsetzlichen Muthwillens schlagen/ stossen/ plagen/ wie viel weniger wird er zuprügeln/ mit Daumeneysen zuschrauffen/ mit knodechten Saylern vmb den Kopff biß auffs Blut zu knädeln/ ja gar auffzurecken seyn? An dergleichen das Recht nirgend gedacht/ dz solcher Grewel von einigem Soldaten solte verübet werden.

3. Wider das rauben vnd plündern.

3. Im Keys. 41. Articul: Es soll keiner in der FREVNDEN Land/ vnd auff vnserm vnd deß Reichs boden/ auff dem Zug/ oder in den Lägern/

mit

mit Gewalt vnd vnbezalt nemmen/ noch auff die Armeleuth außlauffen vnd plündern/ sondern ein jeder sein Wirth/ dabey er jederzeit in Stätten oder Flecken ligen wird / gebührlicher weisse zufrieden stellen. Art. 42. Wer solches nicht thut / vnd Klag käme / der soll durch sein Hauptman angehalten / vnd noch darzu an Leib vnd Leben/ nach erkantnuß/ gestrafft werden Dem stimmet zu der Königl. Schwedische 79. Artic. Kein Officirer/ Reuter / oder Fußknecht soll einigen Menschen / er sey vnser Vnderthaner/ oder nicht/ berauben/ oder jhm etwas mit Gewalt abnemmen/ es sey auff freyer Strassen/ im Marchiren durchs Land / oder auch in Vestungen/ Stätten / Dörffern/ vnd Lägern / bey Leib vnnd Lebensstraff. Deßgleichen der Hollendisch. 14. Artic. Ferner soll niemand im ankommen / abziehen / stilligen/ mustern/ besatzungen/ die Inwohner

Bezahlung der Wirth.

ner der vereinigten Provintzen / der zugehörige / oder Bundsgenossen / vndertrucken / oder berauben / oder jhnen Speiß vnnd anders abtringen / sondern soll ein jeder die Speiß vnd anders / so er bedarff / bezahlen. Item / Artic. 23. Wer einig Vieh / oder Thier in denen Landen / so vnder dem Gehorsamb stehn / entführet / soll / als ein Dieb / gestraffet werden. Item / Artic. 41. Wer hinauß laufft zuplündern / rauben / vnd den Leuthen daß jhrige mit Gewalt abzunemmen / oder zustehlen / soll gehencket vnd erwürgt werden.

Diß ist die höchste Billichkeit. Dann ist einer uns Freunds Land / mit was für Fug vnd Recht kan vnnd will er darinn / wie in deß Feinds Land / rauben? Nimbt einer ein auff / vnd gibt jhm sein täglichen Vnderhalt / mit was vor Fug vnd Recht kan vnd will er jhn berauben / bestehlen / außschinden / vnd außsaugen? Gibt man ein sein Sold / daß er darvon sein Essen / Trincken / vnd Vnderhalt haben soll / oder reicht man jhm / in mangel dessen / sein

Commiß / mit was vor Fug vnnd Recht kan vnd will er es rauben vnd stehlen. So werden vber diß / die Soldaten eben darumb in Dienst genommen / werden darumb Besolbet / werden darumb schwere Kriegs *Contributionen* erleget / nicht daß sie jemand Gewalt anthun / vnd jhm das seine nehmen sollen / sondern daß sie die Lande / darvon sie in Bestallung angenommen / eben als Innwohner derselbigen / wider allen vnbillichen Gewalt beschützen vnd beschirmen sollen / darzu sie sich der Obrigkeit des Lands / vnd *Consequenter* deren Vnderthanen / mit Eyd verpflichtet / in dem sie geschworen / jhnen Hold vnd Trew zuseyn vnd zuverbleiben. Merck aber hie / so der / welcher einig Vieh oder Thier entführet vnd wegtreibet / soll / laut angezogenen Articulsbrieffs / als ein Dieb gestrafft werden / wie wird vnd soll der gestrafft werden / so gantze Herde voll den Freunden nimbt / wegtreibet vnd entführet.

4. Widerverderbung Speiß vnd Trancks.

4. Im Keys. 56. Artic. Wird die Trunckenheit / vnnd alle Gewalt / so dabey vorgehet / verbotten. Im Holländ. 67. Im Keyserl. 53. Artic. aber stehen diese Wort: Es soll auch keiner kein

kein Wein/Korn/oder Meelmuth-willliger weisse außlauffen lassē/ verderben/ vnnd zu schanden bringen/ bey Leibsstraff

Dann es ist die Speiß Gottes seegen/ wie oben erwehnet/ so von Gott geschaffen/ nicht daß man sie verschütten vnd zu vnnutz bringen/ sondern mit Danck sagung nehmen soll. 1. Timoth 4.3.

5. Jm Keys. 8. Artic. Die Kindbetherin/ schwangere Frawen/ alte Leuth/ Priester/ Prediger/ vnd Kirchendiener/ die sollen die Knecht beschützen beschirmen/ vnd bey Leibstraff in keinen weg beleydigē. Dem stimmet zu der Königliche Schwed. 69. Artic. Welcher einige Weibsperson/ Alt oder Jung/ nothzüchtiget/ stuprirt/ oder schändet/ oder auch mit gewaltsamen streichē vnd schlägen vberfället/ vnnd nothtringet/ es sey in FREUNDS, oder Feinds Land/ vnd dessen vberwiesen wurde/ der soll am Leben vnnachlässig gestraffet werden. Deßgleichen der Holländ.

5. Befreyung der Weibspersonen/ Prediger vnd Kirchendiener.

3. Artic. Mutwilliges Frawenschänden vnnd Ehebruch sollen mit dem Tod gestrafft werden. Item / der 4. Artic. Niemand soll einiger Wittwen / verheyraten oder vnverheyraten Weibsperson / Kindbetherin / schwangern Weibern / oder jungen Kindern / einigen Vberlast thun / sie schlagen / stossen / jhnen drawen / oder sie Vnehrlicher weisse antaste / ꝛc.

Dann der Krieg wird nicht wider Weiber / Kinder / Alte leuth / andere dergleichen Personen / sondern wider die gewapnete geführet / wie *Alexander Magnus* beym *Curtio* sagte. Ist auch dieses eine von den ältesten Kriegsreguln / die fast bey allen Völckern statt vnnd platz hat. *Gruter. in floril. p. 1. p. 592.* vnd *part. 3. 876.* Hat auch *Chrysostomus* ein schönen Spruch hiervon / der wol zulesen / *Homil. 26. in 1. ad Corinth.* *Carolus Magnus*, der Keyser / vermahnete sein Kriegsvolck gantz ernstlich / daß sie allezeit den Weibern vnnd Waisen sollen günstig vnd behülfflich sein: *Cumerar. lib. 1. medit Histor. cap. 79.* So sind schwangere Weiber auch Göttlichen vnd Weltlichen

Rechten

Rechten nach / vor andern *privilegirt*, 2. Mos. 21. 22. *l. si quis. 38. §. qui abortionis. 5.* Peinl. Halß G. Ordn. Art. 33. *Pet. Papp. annot. artic 4. p. 63.* Vom Frawenschänden vnd nothzüchtigen besihe Peinl Halß G. Ordn Artic. 119. *Menoch. lib. 2. cas. 294. Fichard. Conf. 64. l. 1.*

6. Von gehuldigten Stätten.

6. Im Königliche Schwedische 86. Artic. Die eroberte Stätte / Schlösser / Vestungen / Flecken / vñ Leuth / wann sie in huldigung angenommen sind / sollen weitter nicht beschädiget / viel weniger gebrandschätzt werden. Eben dergleichen stehet in Keys. Reutterbestallūg im. 96. Artic.

Merckt diß! Der Articulsbrieff will / daß die vom Feind eroberte Stätte / Vestungen / Flecken / vnd Leuth / wann sie in Huldigung angenommen / nicht weitter sollen beschädiget werden Wie viel weniger sollen vnd können dann die vom Feind / so nicht mit gewehrter Hand bezwungen / erobert / oder vberwunden / sondern sich gutwillig an vns ergeben / in Huldigung vnd Schutz auff- vnd angenommen / auch in *Contribution* gesetzet / wie

obenerwöhneten Gewaltthaten/rauben/ pressuren/beschädiget vnnd außgeplündert werden?

Nun wird aber diesen Kriegsarticuln in allen vnd jeden Pässen è diametro, oder schnurstrack zuwider vnd entgegen gehandelt/wie offenbar am Tage. Solte dann das nicht wider alle Recht vnd vnbillich sein?

III. So haben Ihr Königliche Majestat in Schweden in offenem/ durch den Truck im gantzen Römischen Reich publicirten, außschreiben/mit jhren Königlichen Worten versprochen vnd betheuret/alle diejenige/so sich in jhrer Mayest. Bund oder Schutz ergeben/vnd sich ruhig vnd friedlich verhalten wurden/bey jhren privilegien, Imunitæten, Freyheiten/Haab vnd Gut zu handhaben/vnd wider allen Gewalt zuschutzen vnd zuschirmen. Dergleichen auch allen vnnd jeden bey deren ab-

sonder-

sonderlichen Contribution vnnd Schutzabhandlungen/ speciatim in jhrer Koniglichen Mayest: Namen versprochen vnd zugesagt.

Deren beständige Meynung jhrer Königl: Mayest: hindan gesetzt einiges zweiffels/ noch seind. Wann aber nit allein die verba oder Worte der Könige vnd Fürsten / sondern auch die Contractus vnd Handlung deren/ so sie schliessen/ seind instar legis, zuachten vnnd zuhalten als ein Gesätze / wie Gregor. Tholosan. *de Repub. l 7. c. 20 num 32.* auß den Rechten bewehret: So ist darob vnd dabey eben so wol / als bey andern offenen Gesätzen/ streng zuhalten. Nun wird aber auch disem offenen Edict, wider jhr Königl: Mayest: Willen vnd Meynung / offentlich in allem zuwider gehandelt / wie offenbahr vnd am Tage. Solte dann das nicht wider Rechtlich vnnd Vnbillich seyn?

IV. Endtlich haben so wol die Officirer/als Soldaten zu Roß vnd Fuß/ein leiblichen Eyd zu GOtt mit auffgeregten Fingern geschworen/ " daß sie/ was die verfaßte Articul in " sich begreiffen/nicht allein nach eus- " serster möglichkeit thun vnd lassen/ " sondern auch deren Land vnnd Leu- " then/ welche jhr Königl: Maj: bey- " pflichtig/ Schaden/ Verderb: vnd " Nachtheil/ so viel jmmer müglich/ " verhindern vnd abwenden/ darge- " gen deren Nutz vnd Wolfahrt/nach " bestem jhrem Verstand/ suchen an- " schaffen/ befördern/ auch vor allem " verwarnen wollen/ massen/ diß jhr " geleysteter Eyd im Schwedischen getruckten Kriegsrecht/ im 110. Ar- ticul/ in formali mit diesen Worten außweiset. Wann aber denselbigen mit besagten vnd beklagten mehrfäl- tigen exorbitantien von der Solda- tesca ins gemein zuwider gefrevlet vnnd gehandelt wird/ gestallt dann

wider-

widerumb offenbahr am Tage / vnd hierüber / vnser vbergwältigtes / elendes / geschändetes / beraubtes vnd außgeplündertes liebe Teutschland / ein sehnliche / herzbrechende / blutige Wehetlag vor längsten geführet / vnd noch die Stund mit wimmerendem wehemüthigen Hertzen führet. Solte dann das nicht wider Recht lich vnd Vnbillich seyn?

Ich schliesse also: Einen Freund / sey Glaubens- Bunds- oder Schutzfreund / wider alle gemeine Weltliche / dann auch wider auffgerichte *publicirte*, geschworne vñ Eydlich bethewrte Rechte / vnd auffrechte Zusage / an Leib / Ehr / Haab / Gelt / Gut / Hauß vnd Hof / vbergwältigen / schänden / vnehren / beschädigen / berauben / außpressen / außplündern / anderer vngezimbeer Mittel / beleydigen vnd belästigen / das ist wider alle Recht / vnd also die höchste Vnbillichkeit.

Nun thun das vnsere selbs eygene Freund / vnsere Glaubens- vnd Bundsgenossen / vnsere Schutzer vnnd Schirmer.

Drumb ist diß wider alle Recht / vnd also die höchste Vnbillichkeit.

4. Weil es Schandtlich vnd Schmählich.

Weil es 1. wider alt hertomens im Reich.

DAnn es ist diß / 1. wider das alt löblich herkommen im Römischē Reich / so wol vnder den alten Römern / als auch vnder den Christen. Die Römer haben die Kriegs-disciplin lieber vnd höher gehalten / als jre Kinder / wie Keyser Leo erwehnet / *appar. bell. in præfat.* Camer. *l. 3. Medit. Hist. c. 27. seq.* Richter. *Axiom. histor. 268.*

Römer Kriegs disciplin.

Vor alten Zeiten musten jhre Soldaten ein Eyd schweren / daß sie bey zehen tausend Schritt vmb jhr Heer herumb nichts nemmen / rauben / noch plündern wolten / wañ sie auch was funden / so mehr / als eines silbern Pfennings / werth / dorfften sie es nicht behalten / sondern musten

es

es dem Obristen bringen / vnd dem / welchem es zuständig / wider anheimb geben, Gell. *l. 16. c. 4.* O / wie wol stunds / wie wol wurd manchem ehrlichen Mann seyn / wann dergleichen auch heut zu Tag noch geschehe. *Gell. l. 16. c. 4. Noct. Attic. p. 616.*

Wie ernst hierinn sich Augustus, Römischer Keyser / gehalten / ist bey Sueton. *in vita Aug. c. 24.* zusehen. *Ernst hierinn Keys. Augusti.*

Wird sonderlich deßwegen gerühmet Keyser Aurelianus, der deßhalben ein besonder Schreiben an sein Vicary oder Leutenannt abgehen lassen / darinn er schreibt mit diesen Worten: Si vis Tribunus esse, imò si vis vivere, manus militum contine. Nemo pullum alienum rapiat. Ovem nemo contingat. Uvam nullus auferat. Segetem nemo deterat. Oleum, sal, lignum, nemo exigat. Annona sua contentus sit: de præda hostis, non de lachrymis provincialium habeat. In ho- *Aureliani. Flav. vopisc. in vit. Aureliani p. 211. c.*

hospitiis castè se agant, qui litem fecerit, vapulet. Wilt du ein Hauptmann seyn/ ja ist dir dein Leib vnd Leben lieb / so halte deine Soldaten darzu an / daß sie / was anderer Leuth ist / nit mit einer Hand anrühren. Niemand ein Hun nemmen. Niemand ein Schaf stehlen. Keiner kein Trauben abbreche Keiner die Frucht vnd Saat zertrette. Keiner von einem Oel/ Saltz/ Holtz fordere. Sondern ein jeder mit der Proviant/ die man jhm vmb ein billichen Tax verschaffen wird / sich benügen lasse. Daß sie vom Raub / den sie dem *FEIND* abgenommen/ nicht aber von der Armen Leuthen/ auff dem Land/ *THRENEN* leben. Ein jeder halt sich in seim Quartir oder Herberg keusch vnd ehrlich. Wer ein Gezänck vnnd Gestänck anfahet / der werde der Gebühr geschlagen. Wann ich wünschen kondte / so wolte ich wünschen / daß alle Obriste/ Capitain / Leutenant vnnd Befelchhaber diß Schreiben jmmer ob Hertzen vnd Augen hetten / vnd bey verlust jhres Leibs vnnd Lebens / laut deß Keysers Befelchs / ob demselbigen

vnbe-

vnbeweglich hielten / nach demselbigen streng exequirten, vnd selbs nit / weder durch sich / noch durch andere / darwider Frevelten vnnd Mißhandelten. O / wie Ehr- vnd rühmlich were das! O / wie wol stünde es im Land! Wie wenig Thränen wurden die Arme leuth auff dem Land vergiessen! Die jetzo / wegen der Soldaten gewaltthätigen Trangsalen / nicht Wasser- sondern Blutthränen häuffig außstossen / vnd sie mit jhrem Armen Schweiß vnnd Blut füllen müssen.

Leonis.

Keyser Leo befihlet / daß / wann ein Obrister in einem Land mit seinem Kriegsvolck marchirt / er seine Soldaten im Zaum halten solle / damit sie nit Rauben / noch dem Land schaden zufügen. Sonst könne es leichtlich geschehen / das er jhm sein eygen Volck zum Feind mache / *Appar. bell. c. 9. n.*

Die Keyser Valentinianus vnnd Va-

Valentiniani vnd

Valentis. Valens lieſſen diß Edict außgehen/ daß kein Soldat den Bawren etwz abtringen ſolte / *In l. cænaticor. 3. C. de erogat. militar. annon. l. 12.*

Königs *Matthiæ.* König Matthias Corvinus in Vngern macht die Ordnung / daß niemãd in ſeinem Heer einige Koſt/ oder andere Wahren / die er nicht der Gebühr bezahlt hette / hinweg nemmen ſolte. So jemand darwider handele / vnd der Hauptmann jhn nicht darumb ſtraffe / muſte der Hauptmann die Wahren von ſeim Gelt bezahlen. Bonfin.

Ant. Bonfin. rer. Vng. dec. 4. lib. 7. p. 628.

Was für diſciplin die proteſtirende in Franckreich in jhren Kriegen gehalten/ iſt bey Thuano *l. 29. f. 607.* zuleſen. O/ wie ehr- vnd rühmlich were das! Wie wol ſtunde es/ wann dergleichen noch heut zu Tag geſchehe: Wie viel / viel Klagen wurden verbleiben/ die deßwegen jetzo aller orthen vnnd enden hierumb vberhäuffet werden!

Man

Man hat auch im abstraffen sonderbarẽ Ernst gebrauchet/vnd Exempel/ andern zur abschew/ ob Augen gestellet. Keyser Alexander Severus, wie Lampridius von jhm erzehlet / wann er im Heer fortzoge / vnd gewahr wurde/ daß jrgend ein Soldat von der Straß in eines Hauß/Hof oder Gut lief/etwas darinn zuentwenden/da ließ er jn/ nach beschaffenheit deß Orths/ entweder mit brügeln wol abschmiren / oder mit Ruthen streichen / oder / so er ehrlichen Stands / auffs schimpfflichste außmachen/ vnd jhm sagen/ Vis ne hoc in agro tuo fieri, quod alteri facis? Wilt du / daß man dir vff deinem Gut eben dergleichen thue/daß du einem andern thust? *Exempel der Straffen.* *Alex. Severi. Lamprid. in vita Alex. Sev. p. 132. B.*

Keyser Opilius Macrinus ließ zwen Soldaten/die ein Dienstmagd in dem Hauß/ darinn sie losirt waren/ genothzüchtiget hatten/ einjeden in ein lebendig auffgeschnitte-

Opil. Macrini. Iul. Capitol. in vita Opil. Macrini p. 95. D.

nen

nen Ochsen stecken / also daß nur allein das Haupt herauß gienge / vnd sie mit einander reden kondten.

Totilæ. Crusius part. 1. Annal. Suev. l. 9. c. 4. p. 231.

Totilas ließ ein Soldaten / welcher ein Jungfraw geschändet hat / tödten / vnd all sein Haab vnnd Gut jhr zueygnen. Dann er sagte / daß ein solcher kein guter vnd glückseliger Soldat seyn könne.

Belisarij.

Belisarius ließ einen Soldaten nur darumb hencken / weil er seinen Wirthin ein Hun gestolen hatte / Constantin. Manasses *in Annal. p. 84.*

Aureliani.

Die Historien melden / da Aurelianus der Heydnische Keyser in Erfahrung gebracht / daß seiner Kriegsknecht einer seines Haußherren Frawen geschändt / er 2. junge Bäum mit den Gipfen nahe zusammen / vnnd an einen jeden ein Fuß binden / die Bäum nachmahln schnellen / den Frawenschänder in zwey stück zerreissen lassen.

Flav. vopiscus in vit. Aureliani p. 211.

Pescen. Nigri.

Pescennius Niger hat solche di-

sciplin

sciplin vnnd Kriegszucht gehalten/ da einer einen Hanen gestohlen/ vnd jhrer zehen darvon geessen/ er die alle wöllen köpffen lassen/ vnd da sie durch starcke Fürbitt deß gantzen Kriegsvolcks errettet worden/ er denen zur Straff aufferlegt/ das keiner sein Lebenlang kein gekochte warme Speiß mehr essen dürffen. *Spartian. in vit. Pesc. Nigri. p. 78. A.*

Der Türcken.

Bartholom. Georgievitz, welcher viel Jahr in der Türckey gefangen gelegē/ schreibt in seinem Büchlein de Turcar. morib. wann ein Türckischer Kriegsknecht einem Bawren in der Türckey/ nur ein Heñen verscheuchte/ ein Apffel von einem Baum neme/ er sein Straff drüber außstehen müste/ daß jn das Leben kosten wurde. Vnnd meldet sonderlich/ daß er selbs darbey gewesen/ da ein Einspenninger im Feld sein Pferd einem Bawren in sein Acker lauffen/ die Früchten abfressen lassen/ der sich darüber beklagt/ daß

daß man also bald dem Einspenninger / seinem reit Jungen vnd Pferd mit einem Sebel die Hälß entzwey schlagen lassen.

Maximiliani. I.

Da Keyser Maximilian wider die Venediger kriegt / Vincentz eingenom̃en / vnd etliche Kriegsknecht ohn sein erlaubnuß in der Burger Häuser gefallen vnnd geplündert / hat er mehr als 200. hinrichten lassen. Dergleichen Exempel mehr in Kriegshistorien zufinden. O / wie ehr- vnd rühmlich were das! Wie wol stunde es / wann dergleichen noch heutiges Tages geschehe! Wie viel / viel / Klagen wurden verbleiben / die derentwegen vberhäuffet werden!

Klag hier vber heutiges tags.

Aber es wird dergleichen heutzu Tag in der Krieg disciplin nicht geachtet / viel hohe vnd nider Officier vnd Befehlichhaber / halte̅ selbst nit / was sie andern befehlen / sehen ihnen durch die Finger / lassens gehen / wie

wie es gehet. Dannenher kompts/ daß der gemein Hauff der Soldaten sich nichts mehr schäwet/ noch schämet/raubet/plündert/ schlägt/nimt/ schmähet/schändet / vbergwältiget/ beschädiget / beläſtiget / verderbet/ verwüſtet / verherget / was er kan/ wen er kā/ wo er kan/wie er kan / seye Freundē oder Feindē / vnd ist bey jhnē so gar kein Schand/noch Vnehr/ daß sie sich deß raubens/plünderns/ stehlens/ vnehr/ schand/ nothzüchtigung / Ehebruchs / so sie hie vnd da begangen / mehr rühmen / wie Obrechtus klagt / als der Ritterlichen Thaten / so sie wider den Feind im Fechten / Treffen / Schlachten/ Anlauffen / Stürmen / Abtreiben andern dapffern Fällen vnd Occasionen, verobet haben. Ist das nicht schandtlich / nicht schmählich.

Obrecht. disput. de milit. disciplin. thes. 945.

2. Wird durch solche vnrechtmäſsige hochstraffbare Kriegsproceduren, vnsern Widerwertigen Anlaß gege-

2. Weil dardurch die Evangelische lehr geläſtert.

gegeben/ vnsere allein seeligmachende Evangelische Religion vnd Lehr zu schmähen vnnd zu schänden/ als ob/ weil solche vnbeschewet in/ mit vnd bey vnser Armee vorgehen/ dieselbige solche jetzo erwehnete vnnatürl- vngöttl- vnd vnchristliche/ vnrechte vnd vnbillliche Thätlichkeiten/ entweder als eygene Früchte/ gebähre vnd mit sich bringe/ oder jedieselbige billiche vnd gut heisse/ dergleichen vns vorlengsten/ wegen anderer Laster/ die Papisten vnnd Jesuiten/ wie wol vnbillich vnnd vngütlich/ vorgeworffen haben. Daß also das vnschuldig Evangelium/ oder Evangelische Religion, vmb dieser lasterhafften Personen willē/ gelästert wird/ vnder vnsern widrigen/ wie dann geschrieben stehet. Vmb ewert willen wird Gottes Namen gelästert vnder den Heyden/ Rom. 2. 24. Esa. 52. 5. daß sie sagen/ ist das deß Herren Volck/ das

auß

auß seinem Land hat ziehen müssen? Ezech. 26. 20. Ob dann diß schon nicht ein scandalum datum, ein gebenes Ergernuß / so von der / an sich rechten / wahren / Evangelischen Lehr herkommet / sonder acceptum, ein genommenes Ergernuß / so von diesen hochärgerlichen Personen genomen wird / so geben sie dennoch jhren mit verruckten extremitæten, vnverantwortlichen Excessen vnnd exorbitantien ledig vnd allein Veranlassung vnd Vrsach darzu. Ist das nicht schandtlich / nicht schmehlich?

3. Werden dardurch die Evangelische Könige / Chur-Fürsten vnd Stände / so diese Armee auff den Beinen haben / in vngütigen / vnbillichen / schmählichen Verdacht gesetzet / als ob sie mit deroselbigē jhrem / in jren offentlichen / deßwegen publicirten, Außschreiben / Christlichen / auffrechten / Trewen / offen

3. Weil dardurch die Evangelische hohe Häupter gelästert.

Herrenen vor- vnd außgeben zuwider / nicht deß Heyligen Römischen Reichs ruhwigen Beistand / sondern vnruhwigen Vbelstand / nicht der Evangelischen Religion Freyheit / sondern deß Reichs Region, Hochheit / nicht die Alte wolhergebrachte Teutsche privilegien vnnd Immunitæten, sondern selbsteygenen dominat vnd Herrschafften / nit den lang erwünschten Frieden im Reich / sondern außplünder- vnnd verhergung deß Reichs / einig vnd allein suchten / weil deren Armee zur gewaltsamer Vnderdruckung / beraub- vnd außplünderung / armer vnschuldiger Land vnd Leuthen / ohn einig vnderschied der Religion / angesehen vnd gerichtet ist. Ist das nicht schandtlich / nicht schmählich?

4. Weil die Soldaten hiermit sich selbst zu schanden machen.

4. Machen sich selbsten hiemit / vor der gantzen erbarn Welt zu spott vnd zu schanden / geben jhren Atheismum, jhr Epicurisches / Gottloses / rohes /

rohes / sicheres / vnglaubiges / Gewissenloses / vnreines / vnflätiges / vngerechtes / vnbarmhertziges / rauberisch Hertz / mit diesen jhren vngezimbten / vnnatür-vngött-vnchrist-vnbillichen Wercken vnnd Thaten an Tag / daß menniglich in die Gedancken gerathen muß / es sey jhnen nicht zuthun vmb die Religion vnd Glauben / sonder allein vmbs plündern vnd rauben / nicht vmbs gemeinen Nutzens Wolfahrt / sondern jhres privat Nutzens Seckelfahrt: Jn gleichem / wo nicht sagt / dañoch dencket / was solte der ein rechteyfferiger / glaubiger / ehrliebender Evangelischer Christ seyn / der seinem eygenen Evangelischen Glaubensgenossen / seinem Bundsgenossen / seinem Schutzgenossē / wider all Recht vnd Billichkeit / vnbarmhertziger weise / betränget / beschweret / jhm sein Haab vnnd Gut beraubet vnnd außplündert / jhm mit Gewalt nicht

nur

nur all sein Gelt vnnd Barschafft/ sondern auch sein Schweiß vnnd Blut außpresset / vnd also jhn sampt allem / was er hat / gleichsamb lebendig schindet vnnd frisset / darzu sein Weib vnd Kind schändet vnd vnehret / allen andern Gewalt wider jhn vbet? Kein Heyd thut dergleichen eim Heyden / kein Türck eim Türcken / kein Christ eim Christen. Wie solte es dann ein Evangelischer einem Evangelischen thun? Wie solte der / so es thut / ein rechter Christ seyn? Ein Evangelischer Christ seyn? Das fehlet auch nimermehr.

Evangelischer glaub will im Werck erwisen seyn.

Dann der Evangelische Glaub / ist nicht ein blosser Wortglaub / sondern er ist ein rechter Werck- vnnd Thatglaub / daß das jenige / was ich mit dem Mund vom Glauben bekenne / ich auch im Werck vnnd in der That beweise / dann es heist / Zeige mir deinen Glauben mit deinen Wercken / wie der Apostel Jacobus

schreibt

schreibt Epist. 2. 18. Höreſt du es / Soldat / seyeſt / wer du biſt! Es iſt nicht gnug / daß du sageſt / du seyeſt Evangeliſch: Sondern du muſt dein Glauben auch auß deinen Wercken beweiſen / vnnd dadurch jhn meniglich zeigen! Was ſind aber deine Wercke? Du betrangeſt vnrechtmässiger weiſe dein Nechſten / dein Freund / dein Glaubensgenoſſen / thuſt jhme allen vnbillichen Gewalt an / in vnd auſſer deim Quartir / du friſſeſt vnnd ſauffeſt jhme das ſeine abe / verſchwendeſt vnnd vergeudeſt alles zum dichſten hinein. Du preſſeſt jhm all Gelt vnd Barſchafft auß / wo vnd wie du kanſt. Du raubeſt vnd plünderſt jhm all ſein Fahrnuß / Haab vnnd Gut / wo vnnd wie du kanſt. Du nimbſt jhm all ſein Vieh an Roſſen / Kühen / Rindern / Kälbern / Schafen / Lämmern / Säwen / Hünern / Anten vnd Gänſen / wo vnd wie du kanſt. Du bringſt jhn

vmb alle Vorrath an Korn/ Frucht/ vnd Getrayd/ wo vnd wie du kanst. Du schlägest/ stossest/ brügelst/ beschädigst vnd verwundest jhn/ vnd Schändest vnd Nothzüchtigest jhm noch zum Deo Gratias sein Weib vnd Kind darzu. Will deß Straffenrauben/ beutten/ stehlen/ morden ꝛc. anderer Vnthaten/ geschweigen. Das sind deine Werck. Es sind aber keine Evangelische/ sondern Teufels Werck. Wie wiltu dann damit beweisen/ daß du ein rechter Evangelischer Christ seyest? Daß dein Glaub ein rechter/ wahrer/ Evangelischer Glaub sey? Der Evangelische Glaub ist thätig durch die Liebe/ Gal. 5. 6. Nicht durch rauben/ durch plündern/ durch vbergwältigen/ ꝛc. Was rühmestu dich dann/ daß du ein Christ/ daß du ein Evangelischer Christ seyest? Nomen habes, factam non habes, Ach/ du hast nur den Nahmen/ sagt der alte Lehrer

Aug. Tract. 5. in Epist. Ioh. Tom. 9. col. 614. D.

Au-

Augustinus, du bist es aber nicht in der That. Wann du wilt ein rechter Christ / ein rechter Evangelischer Christ seyn / so mustu nicht nur einer genennt werden / sondern du must auch einer im Werck seyn. Non enim dici, sed esse, beatum facit, Nicht das genennt werden / schreibt der alte Martyrer Ignatius, sondern das sein / das SEIN macht seelig. Qui sunt veri Christiani, nisi de quibus dicit, Dominus, Qui diligit me, mandata mea custodit? Welches seind die wahre Christen / schreibt widerumb der alte Kirchenvatter Augustinus, als nur allein die / von welchen der Herr sagt / wer mich liebet / der wird mein Wort halten? Nun helteſt du sein Wort nicht. Dann du thust mit deinen besagten Kriegsthaten wider sein Wort. Drumb so bist du kein wahrer Christ nicht. Das fehlet in Ewigkeit nicht. Ist das nit schandtlich / nicht schmählich?

Ignat. Epist. 3. ad Magnes. fol. 72.

Augustin. l. 3. c. 19. de baptis. cót. Donatist. Tom. 7. col. 412. B.

5. Will geschweigen / daß die jenige / so dergleichen wider gemeines vnd Kriegsrecht verüben / in jhrem selbst eygenen Articulsbrieff vnder die Strassenrauber / Freybeuter / vnd Diebe gezehlet / vnnd mit deren Straff sollen beleget werden / massen auß oben eingeführten Pässen der Articulsbrieffen zuersehen. Ist das nit schandtlich / nit schmählich?

Ich schliesse also: Was eines Religion vnnd Glauben / seiner Religion Potentat / Fürsten vnd Herren / vnd jhn selbsten / schändet vnd schmähet / das ist je schandtlich vnd schmählich. Nun thun dergleichen vnser Soldaten / rauben / plündern / andere Gewalthätigkeit / wie jetzo außgeführet.

Drumb so ist diß schandtlich / vnnd schmählich.

5. Weil es vnnutzlich vnd hoch-schädlich ist.

Weil 1. meniglich hierdurch *abalienirt* wird.

Dann 1. werden hierdurch ins gemein die Gemüther

mütherderen/mit der Armee belegten / Land vnnd Leuthen von Ihr Mayest. abalienirt, jhr zuwider/wo nicht gar zu Feinden/gemacht/welches durch nichts leichter/als die vbermachte Beschwerden/gewaltsame Pressuren / Contributionen, rauben vnd Landschäden/geschehen kan/wie der Keyser Leo vernünfftig in seiné Kriegsapparat c. 9. ermessen/vnd darvor gewarnet. Wo die abalienation vnnd Widrigung der Gemüther einwurtzelt/da fället dañ die devotin, Bepflichtung vnd Gewogenheit. Wo die abnimbt/da ligt all jñbrünstig Gebett/glaubige Vorbitt/vnnd hertzlicher Wüntsch alles glücklichen Succes, gedeylichen Seegens vnd Wolfahrt. Wo das Gebett ligt/was will da vor Glück/vor Succes, vor Seegen vnd Wolfahrt beym Kriegswesen zugewarten seyn? Es gewinnet da alles den Krebsgäg/henget bald hie an dem/

bald dort an jenem/will vnd kan nirgend fort/vnd ligt/mit einem Wort/ Alles.

Diß hat biß daher der Augenschein selbst bewisen. Dann so lang das Land mit erträglichen/ leidlichen Contributionen belegt/ der Soldat sich glaydlich gehalten/ der Hauß vatter bey dem seinen gelassen/ da iſt aller Orten guter will gewesen/ hat jederman/ was er vermocht/ mit lieb herzu geben sich erbotten/ meniglich Glück vnnd Seegen darzu gewünschet/ der auch reichlich erfolget. So bald man aber die vnmenschliche/ vnerschwingliche Contribution anfahen/ auffzubringen/ solche mit vnbarmhertzigen Mitteln zuerzwingen/ einzufallen/ allen Gewalt ohne vnderschied zuvben/ zurauben vnnd zuplündern/ darbeneben einer hie/ der ander da/ einer durch diese/ der ander durch jene Manier/ Geltmülen auffzurichten vnd Münz außzupressen

pressen sich vnderstanden / da hat sichs bald gesteckt / all guter Will / devotion, Geben vñ guter Wunsch ist gefallen / darauff nichts dañ Vnwill / Vngedult / Fluchen vnd wünschung alles Vnheyls / erfolget / so auch bey solchem verharrenden Vnwesen / noch die Stund verharret. Welcher mangel die rechte Hauptquell alles vbels / vnd wo die nit bey zeiten gestopffet wird / kan nichts / dann das endtliche Verderben / darauß quellen vnd fliessen. Solte das nicht hochschädlich seyn?

2. Weil alles aller Orthen / bey hohen vnd nidrigen Stands Personen / Edlen vnd Vnedlen / Geistlichen vnd Weltlichen / außgeplündert / fallen die bewilligte Contributionen vnnd Anlagen / durch deren abgang werden die Cassen evacuirt vnd leer gelassen. Dann wer nichts hat / was will oder kan der geben? Was will oder kan man dem nem-

2. Weil die Contributionen dardurch fallen.

men? Wann ich heut dem Schäflein die Haut mit der Wolle vbern Kopff abstreiffe/ was will ich Morgen/ was vber ein Jahr von jhm vor Wolle scheeren? Wo weder Haut noch Haar ist/ was will oder kan man da rupffen? Wo nichts ist/ da hat der Keyser all Recht verlohren. Wird also hiermit der rechte nervus belli præcidirt, dardurch der gantze Krieg nothwendig muß gelähmet werden. Solte das nicht hochschädlich seyn?

3. Weil alter Seegen der Armee hierdurch entzogen.

3. Es wird dardurch der gantzen Armee all Glück vnnd Seegen/ erwünschter Succes vnd Sieg entzogen. Dessen wir ein namhafft Exempel an den Kindern Israel haben. Dann als Achan in eroberung vnd plünderung der Statt Jericho/ wider deß Herren Befelch/ von dem verbannten nur ein köstlichen Babylonischen Mantel/ vnd zweyhundert Seckel Silbers/ vnd ein guldene Zungen fünffzig Seckel werth/

genom-

genommen / ist kein Glück bey der gantzen Armee der Kinder Israel gewesen / sondern seind schandtlich in die Flucht geschlagen / hat ihnen auch der HErr ins Angesicht sagen lassen: Die Kinder Israel mögen nicht stehen vor ihren Feinden / sondern müssen ihren Feinden den Rucken kehren. Dann sie sind im Bañ. Ich werde fort NICHT MIT EVCH SEIN, wo ihr nicht den Bann auß euch vertilget / Jos. 7. 11. 12. 21. So dann nun vmb deß enigen Mantels vnd deren 250. Seckel Silbers willen / so zu vnser Müntz 125. Thaler machen / die Kinder Israel kein Glück gehabt / daß sie vor ihren Feinden stehen könden / sondern vor ihnen fliehen müssen / lieber / mache dir die Rechnung selbsten / wie werden dann vnserer Armee Kinder bestehen / die nicht nur ein Mantel / sondern gantze Kästen voll köstlicher vñ gemeiner Mäntel vnd Kleyder / nie

nur ein oder zwey Gülden/ sondern viel hundert tausend Gülden werth/ biß daher außgeplündert? Was werden sie für Glück vnd Sieg haben? Wie wollen sie vor jhren Feinden stehen/ vnd nicht fliehen?

Eben so giengs/ da Saul die Amaletiter vberwandt/ vnd namb nur etliches von den Schafen vnd Rindern/ was gut vnnd gemästet war/ was schnöde aber vnnd vntüchtig war/ verbannete/ wider deß Herren Befehl/ darvber wund der Herr so ergrimet vber jhn/ daß er jhn verworffen/ vnd das Königreich Israel von jhm genommen/ 1. Sam. 15. 9. 23. 28. So dann nun Saul deßwegen vom Herren verworffen/ weil er nur etliche Schaf vnd Rinder zur Beut genommen/ wie meynestu/ solten vnsere Kriegsleuthe nicht vom Herren verworffen werden/ die nicht nur etliche/ als die beste vnnd gemästete/ von Schafen vnd Rindern/ sondern

die

die schnöde vnd vntüchtige mit den besten / vnnd also gantze Herde voll Schafe/Rinder/Kühe/Roß/vnd Pferden/zur Beut machen vnd mit sich wegnehmen? Solte das nicht hochschädlich seyn?

4. Ihr Königl. Majestat werden hierdurch nit allein hertzlich betrübet / haben darab ein vngnädigstes hertzliches Mißfallen: Sondern werden auch derentwegen an jhrem Christlichen Intent, daran doch so wol deß gantzen Römischen Reichs ins gemein/als auch deß gemeinen Evangelischen wesens besonders/einigste Wolfahrt gelegen/ mächtig gehindert / daß sie zu dessen Scopo vnd Zweck mit solcher facilitæt nicht gelangen können / wie sie sonsten / jhrem hertzlichen Sehnen vñ Wunsch nach/ leicht thun möchten. Solte das nicht hochschädlich seyn?

Weil jhr Königliche Majestat hierdurch belaidiget.

5. Das liebe Teutschland / die Edle

5 Weil Teutschland dardurch verhöret,

Edle Ehrentron aller Reichen der Christenheit / vnser aller theuwre vnd trewe Mutter / die vns biß daher in jhrem gebenedeyten Mutterschoß vfferzogen / miltiglich alimentiret, ernehret / erhalten / vnd mit allerley Güttern reichlich gesegnet / wird von vns selbsten / als jhren vnartigen / vndanckbaren Kindern / zum Raub allerley außländischen Völckern gleichsamb in die Rappuse geben / nicht nur von jhnen / sondern auch von vns selbsten / aller jhrer Schätze / Reichthumer / Ehren / Herrligkeit / Haab vnnd Gütern beraubet / biß auff den lesten Faden außgezogen / gantz entblösset / vnd zu einer Elenden Bettlerin gemacht / vor den Augen aller Völcker / vnnd seind deren Defenlores vnd Schützer / jhre selbst eygene Devoratores, Fresser vnd Schlucker. O / Elend / O / Jämmer: Solte das nicht hochschädlich seyn?

6. Die jenige selbstē/ so im Kriegs-
wesen zum dichsten hinein wider all
Recht vnnd Billichkeit mitzugreif-
fen / vnnd Helden zurauben vnnd
plündern seyn / die rauben jhnen
selbst all Vnheyl vnnd Vnglück /
Fluch vnnd vermaledeyen / Raach
vnd Straff / Ach vnnd Wehe / vber
jhr Haab vnd Güter / vber jhr Weib
vnd Kinder / vnnd Nachkommene /
vber jhr Leib vnd Seel / zeitlich vnnd
ewiglich.

6. Weil die Kriegende jhnen all Vnheyl aufladen.

Dann 1. bey solchem geraubten
Gut kein Stern / Glück noch See-
gen / wie komen / so wider hingenom-
men / wie gewunnen / so wider zer-
runnen. Dann der Fluch deß Her-
ren fehlet nicht / wehe dir / der du rau-
best / du solt widerumb beraubet wer-
den / Esa. 33. 1. Du hast viel Heyden
geraubet / so werden dich wider rau-
ben alle vbrige von den Völckern /
vmb der Menschen Blut willen / vnd
vmb deß Frevels willen im Land /

1. An dem geraubten Gut.

vnd

vnd in der Statt / vnnd an allen / die drinnen wohnen begangen / sagt der Herr Habac 2. 8. Merck diß / Rauber / vnd frag dein Hertz / ob du nicht dergleichen begangen im Land / in der Statt / vnd an allen / die darinn wohnen? Sagt dir diß dein Hertz / wie es dirs dann sagen wird / vberzeugt dich dessẽ dein Gewissen / wie es dich dann dessen vberzeugen wird / so mache dir kein andere Rechnung / als daß dich andere wider berauben werden. Geschicht das nicht / so wird sich doch dein Raub in sich selbst verzehren. Dann das geraubt Gut / hat Adlersfedern Art an sich / wann die zu andern Federn gelegt werden / verzehren sie sich selbst mit den andern. So schreibt man von einem Adler / daß / als er Junge im Nest ligend gehabt / vnd gesehen / daß man auff ein Altar Lambsfleisch gelegt / selbiges dem Abgott Jupiter / Heydnischem brauch nach / zuopffern / vnd

er hin-

er hinzugeflogen / einen guten Theil darvon geraubet/in sein Nest geführet/ darvon sich vnd seine Junge zuspeisen / hab er vnversehens ein glüende Kohlen / vom Opfferfewr vnder seinen Federn mitgeführet / vnd in sein Nest gebracht / dardurch dasselbige angangen / vnd darinn seine Junge mit dem Raub verbrennet. Dergleichen Kohl/hanget allem vñ jedem vnrechtmässigem Raub an/ vnd zündet selbiger all ander Haab vnd Gut auch an/daß es mit dem erraubten endtlich auffgefressen vnnd verzehret wird. Dann die Güter/ die sie verschlungen haben / müssen sie wider außpeyen / vnd GOtt wird sie auß jhrem Bauch stossen. Sie werden anderen/daß sie deren nicht froh werden. Dann sie haben vndertruckt vnd verlassen den Armen. Sie haben Häuser zu sich gerissen/ die sie nicht erbawet hatten. Dann jhr Wanst kondte nicht voll werden/

vnd

vnnd werden durch jhr kostlich Gut nicht entrinnen. Es wird jhrer Speise nichts vberbleiben / darumb wird jhr gut Leben keinen bestand haben. Wann sie gleich die fülle vnd gnug haben / wird jhnen doch Angst werden / allerhand Mühe wird vber sie kommen. Es wird jhnen der Wanst einmal voll werden / vnd er wird den Grim̃ seines Zorns vber sie senden / er wird vber sie regnen lassen seinen Streit / ꝛc. sagt Zophar von Naema im Buch Job am 20. cap. ℣. 15. 18. seqq.

Bleibt schon solch erraubt Gut ein Zeitlang / so gewinnet es doch die Schwindsucht / vnd verzehret das ander Gut allgemach mit / wie die Schwindsucht alle Glieder deß Leibes schweinend machet / daß sie in sich selbsten allgemählich versehren / biß sie endlich wie ein glimmender Brand gar erlöschen. Von Q. Cepione, einem Römischen Burger-

meister / schreibt Gellius, als er die Statt Tolosen in Franckreich vnbefugter sachē verstöret / seine Kriegsknecht auch ein mächtigen reichen Raub von Gold darinn zur Beut / sonderlich in den Kirchen / bekommen / seyen sie hierüber theils eines erbärmlichen Todts gestorbē / theils in kurtzer Zeit hernach / nicht allein vmb das erraubt Gold / sonder auch vmb alles was sie zuvor gehabt / vnd hernacher noch erobert / wider kommen. Dannenher nachgehends das Sprüchwort entstanden / wañ einer an Haab vnd Gut verdorben / daß man gesagt / ich glaub / du habest auch Aurum Tolosanum, das ist / von dem geraubten Gold zu Tolosen. Dergleichen die Erfahrung mit Exempeln biß daher gnugsamb erwisen / vnd noch die Stund erweiset. Vnd wird auch noch mancher / nicht zwar vber das Aurum Tolosanum, vber das geraubt Gold von Tolo- Gell. l. 3. c. 9. p. 151.

Tolosen / sondern vber das Aurum Germanum, vber dz geraubte Gold auß Teutschland / seufftzen vnd klagen. Laß jhme hie keiner die Zeit zu lang werden / sondern dencke an den Spruch deß HErrn Zachar. 14. 1. Siehe / es kommet dem HERREN die ZEIT, daß man NB. DEINEN Raub außtheilen wird. Solte das nicht hochschädlich seyn?

2. An jhrer Seel vnd Gewissen.

2. Beschweren sie dardurch jhr Seel vnd Gewissen / vnd laden ein solche Last auff sich / dergleichen schwerer / peiniger / vnd vnerträglicher nit zuerdencken sein mag / daß wol der alte Lehrer Bernhardus gesagt: Nulla pœna major conscientia. Omnium siquidem delictorum nostrorum ipsa est testis, ipsa judex, ipsa torter, ipsa carcer: ipsa accusat, ipsa judicat, ipsa punit, ipsa damnat. Kein gröſſer Pein ist / als das Gewissen. Dann es ist aller vnserer Vbelthaten Zeuge / es ist deren Richter /

Bernh. lib. de Consc. c. 2. col. 1752. C

tur/ es ist deren Folterer / es ist deren Gefängnuß: Es klaget an / es richtet / es straffet/ es dammet. Nun pfleget wol dasselbige ein wenig vor der Thür zu ruhen/ wie der Herr sagt/ 1. Mos. 4. 7. Aber wehe dem Menschen/ wehe/ wann es anfahet auffzuwachen! da last es keinem nicht / sey so Hoch / so Glückseelig/ so Angesehen/ so Prächtig/ so Gewaltig/ so Ruhloß/ so Vermessen / so Gottloß / als er immer wölle/ rast noch ruhe / sondern naget/ plaget/ ängstiget vnnd martert jhn ohn vnterlaß / so Tag so Nacht/ bringt jhm vor / was er da vnd da gethan/ wie er den vnd den ehrlichen guten Mann geängstiget/ jhn wider all Recht vnd Billigkeit jetzo in dem/ dann in jenem beschweret vnd beleydiget / wie er jenem all das seine geraubet vnd geplündert / wie er einm andern sein Weib vñ sein Kind geschändet vnd genothzüchtiget/ einen andern vnder die Beltpresse gelegt/

vnd

vnd so lang gepresset / biß das Blut vnd Marck auß den Beinen herauß gerunnen / einem andern sein Roß vnd Vieh weg getrieben / einen andern anderer Mittel vmbdas seine gebracht habe. Welches alles in seinen Gedancken jhn dermassen ängstigen / quälen / vnnd martern wird / als wann er von dem Hencker auff der Folter auff- vnd außgezogen wurde / wie der alte Lehrer Chrysostomus solches artig exprimirt, vnd abmahlet in der 1. Predigt / die er vom armen Lazaro gehalten.

Chrysost. conc. 1. de Lazaro. Tom. 1. p. 56. D.

Exempel Sauls.

Als Saul von der Amelekiter Raub / etliche Schaf vnnd Rinder / zur Beut mit sich ins Läger bracht / jme solches Samuel verwisen / saget er zu jhm: Er höre ein blecken der Schaf / vnd ein brüllen der Rinder in seinen Ohren / 1. Sam. 15. 14. Höre te die nun Samuel in seinen Ohren / den doch der Raub nit angieng / was meinest du / werden dermahlen

eins

eins die vor ein blecken vnd brüllen in jhren Gewissens vnd Hertzens-Ohren hören/ die deren gantze Herde geraubt/ vnd zur Beute weg getrieben haben? Wann wir dessen kein ander Zeugnuß hetten/ so hetten wir Zeugnus gnug an dem einigen Antiocho, welcher seines Raubs wegen an seinem Ende verzweifelt/ vnnd mitten in seiner Angst diese Wort herauß gestossen: Ach/ wie bin ich so hertzlich betrübet/ vñ gedencke an das vbel/ das ich zu Jerusalem gethan habe/ da ich alle guldene vnd silberne Gefäß auß dem Tempel weggeführet: DARVMB kompt mir jetzund alles Vnglück/ vnnd muß von dieser Trawrigkeit sterben! 1. Machab. 6. 12. Mercks wol/ Kriegsrauber/ mercks! Vnnd laß dir die zweiffelrede Antiochi nimmermehr auß deinem Hertzen vnd Ohren kommen/ damit dergleichen du auch nicht dermahln eines auß- *Antiochi.*

stossen mögen? Gott ist Gerecht/ vnd sein Gericht ist Gerecht/ Psal. 119. 137. Solte das nicht hochschädlich seyn?

3. An ihrem Leib vnd Leben.

Ziehen 3. auff sich erschröckliche Straffen an jhrem Leib vnd Leben. So ward Heliodorus / da er abgefertiget war / den Tempelschatz auß dem Gottskasten zu Jerusalem zuerheben / vnd wegzunemmen / von zweyen Reutern (welche Engel gewesen) dermassen geschlagen / daß er zur Erden gesuncken / vnd lang vor Todt da gelegen / 2. Machab 3. 4. 5. 7. 24. 25. Nebucadnezar / weil er den Tempel beraubet / ward Menschlicher Vernunfft beraubt / muste sieben Jahr auff dem Feld wohnen / Gras fressen wie das Vieh / biß seine Nägel an Händen vnnd Füssen / wie die Adlersklawen worden / vnd sein Haar wie die Adlersfedern / 1. Regū. 25. 14. dann 4. 28. Quintus Flaccus, nach dem er zu Lacinien

cinien/in den Grentzen Italien / etliche Marmelstein geraubet / vnnd gen Rom in den Tempel / der Heyden Göttin Fortunæ gebracht / ist er anfangs seiner Vernunfft beraubt/ bald darauff vmb seine Söhne kommen / vnd endlich er selbs eines vnzeitigen Todts gestorben / wie Valerius Maximus von jhm schreibt. *Val. Max. l. 1. c. 2. p. 11. seq.*

Gunderich/der Wenden König/ als er die ansehliche Statt Hispalim erobert / vnrechtmässiger weise geplündert / vnder anderm auch die schöne Kirchen vnd Tempel darinn beraubet / soll er auß gerechtem Gericht vom Teuffel besessen / vnd also gestorben seyn / wie Sigebertus schreibet. Mercks wol/Kriegsrauber/mercks! vnd hüte dich/daß dergleichen auch dir nicht / wegen deines raubens begegne. Es ist noch nicht aller Heyligen Abend: Was heut nicht geschicht / kan morgen geschehen. Solte das nicht hochschädlich seyn? *Sigebert. in Chron.*

Na-

stossen mögest. Gott ist Gerecht/ vnd sein Gericht ist Gerecht/ Psal. 119. 137. Solte das nicht hochschädlich seyn?

3. An ihrem Leib vnd Leben.

Ziehen 3. auff sich erschröckliche Straffen an jhrem Leib vnd Leben. So ward Helisdorus / da er abgefertiget war / den Tempelschatz auß dem Gotteskasten zu Jerusalem zuerheben / vnd wegzunemmen / von zweyen Reutern (welche Engel gewesen) dermassen geschlagen / daß er zur Erden gesuncken / vnd lang vor Todt dagelegen / 2. Machab 3. 4. 5. 7. 24. 25. Nebucadnezar / weil er den Tempel beraubet / ward Menschlicher Vernunfft beraubt / muste sieben Jahr auff dem Feld wohnen / Gras fressen wie dz Vieh / biß seine Nägel an Händen vnnd Füssen / wie die Adlersklawen [illegible] den / vnd sein Haar [illegible] federn / 1. [illegible]

Quinte

Nun thut dergleichen all vnrechtmäſſig Rauben vnd Plündern / wie eben jetzo erwiſen.

Drumb ſo iſt diß Rauben vnnutzlich vnd hochſchädlich.

Weil dann nun diß vnrechtmäſſige Rauben / Beutten vnnd Plündern / mit ſeinen annexen vnd conſequentien, zuwider der Natur / zuwider Gott vnd ſeinem Wort / zuwider den Weltlichen Rechten vnnd Billichkeit / zuwider aller Erbarkeit / zuwid ſo wol dem gemeinen Kriegs- vnd Lands- als auch der rauhenden Perſonen Nutzen / maſſen ich ſolches von Puncten zu Puncten / jetzo auſführlich erwiſen / ſo will ich je hoffen / es werde ein jeder auffrechter / ehrlicher / Chriſtlicher Soldat / ſo da noch ein Chriſtlich Hertz / ein Chriſtlich Gewiſſen / ein Chriſtlich vffrecht Gemüth in ſich hat / der jhm auch ſein Chriſtliche Religion / ſein Ehr vnd Redlichkeit / ſein Leib vnd Leben / ſein

Zeitliche vnd Ewige Wolfarth vnd Seeligkeit / hertzlich lieb vnnd angenem seyn lasset / deren es dañ / wie ich das vngezweiffelte Vertrawen habe / noch vnderschieden vnnd viel gibet / sich vor demselbigen hüten / dessen sich enthalten / auch einiger weise sich nicht theilhafftig machen / damit er auch nicht hierdurch die jetzo erwehnte / vnd darauff vnfehlbar erfolgende Raachen vnd Straffen / auff sich vnd sein Gewissen lade / vnd deren hiernächst zugewarten habe. Jrre sich hie keiner nicht. Dañ Gott laßt sich nicht spotten / sagt der Apostel / was der Mensch säet / dz wird er erndten / Gal. 6, 7. Das Gewissen laßt sich nit äffen / viel weniger tödten / wie jener Cardinal zu Rom sagte: Oportet conscientiam occidere, & dicere, quod sit NIHIL, Man muß das Gewissen tödten / vnd sagen / daß es nichts sey. Ja wol tödten / wol NICHTS seyn! Es läßt sich nicht

Luther. in cap. 43. Genes. fol. 125, b.

tödten

tödten / man KAN es nicht tödten. Est una Canicula, quæ Germanicè dicitur Reuwel/Hæc si in vita quiescit, in morte adest, & latrat, Es ist ein Hündle/sagt D. Luther/das heist zu Teutsch *Reuwel*, wañ das schon im gantzen Leben vber still schweiget / so wacht es doch auff m Todtbeth auff/vnd gautzet. Wann es aber auffwacht/ da macht es einem krumme Sprünge/O/die böse/böse höllisch bestia! wie sie D. Luther nennet/ vnd eben jetz eingeführte Exempel deß Antiochi, neben andern/mehr dann gnugsam bezeuget. Ein jeder/ wann er durch rauben vnd plündern Beute machen will/so laß er jhm am rechtmässigen / ehrlichen Raub wider seinen offenen erklärten Feind benügen/vnd gebrauche sich dessen rechter Mittel/ so vergreifft vnnd versündiget er sich an Gott vnd den Menschen nicht/behelt darbey ein gut vnd rühwig Gewissen/ ist jhm rühml- ehr- vnd löblich/

Luth. in c. 31. Gen. fol. 151. b.

Id. in c. 47. Gen. fol. 120. a.

hat in allem desto mehr Glück vnnd Seegen/ist jhme vnd den seinen das wenige vnd geringe/so er mit Ehren vnd gutem Gewissen hat vnd erlanget/desto ersprießlicher vnd gedeylicher/vnd hat sich dessen allerseits desto höher zuerfrewen/vnd mit gutem Gemüth zugenieſſen. Das gibt Gott/das beschert Gott/das gefället GOtt/das erhält GOtt/das segnet Gott/das vermehret GOtt. Gebe vnd beschere es euch allen/jr Christliche/Ehrliche/Gottseelige/Gewissenhaffte Soldaten/der liebe fromme/getrewe Gott!

Ablehnung etlicher Einreden.

DJerwider werden nun vnderschiedene Gegenwürff von den Kriegenden eingewendet/der ich etliche/doch mit wenigem/nothwendig ablehnen muß.

I. Wen

I. Wenden sie ein / man könne den Krieg nicht in einem Sack führen / noch alles in allem im Kriegswesen / vnd also im rauben vnd plündern / an einer Schnur haben / vnd darmit nach der gemeinen Regul verfahren. 1. Einrede.

Ich antworte / demselbigen seye also / vnd weißt sich dessen ein jeder Verständiger vor sich selbs wol zuerinnern. Dann weil im Krieg so viel tausend / vnd zwar mancherley widrige Köpff zusammen kommen / ist es vnmüglich / daß man solche alle vnder einen Hut bringen / vnd also in allem regieren solte / dz alles nach der Schnur hergehe / sondern wo vil Köpff / do viel Sinn; Wo viel Sin̄ / do gibt es viel confusionen vnd verwirrunge. Ist also vnmüglich / daß mā im Krieg alles an einer Schnur / vnd also auch im rauben / haben vnd halten köndte. Nichts so weniger so soll vnd muß man nach der Schnur Beantwortung deren.

vnd gemeinen Regul alles richten/ so viel Menschl. vnd müglich ist/ vnd nicht auß der Confusion ein Regul vnd Ordnung machen / wie es heut zu Tag leyder geschihet / da die Confusion vnd Vnordnung im rauben/ plündern / beutten / Contribution, vnnd Gelpressuren / die wider all Recht vnd Billichkeit seyn / für ein Kriegsregul gehalten / die doch die höchste Vnordnung / vnnd höchste Vnbillichkeit/ so wol vor Gott/ noch vor den Menschen / ja mitten in der Höll/ nicht recht vnd billich seyn kan. Da sagt man von/ da klagt man von/ darvõ schreibt man / darvber schreyt man. Wanns noch taliter qualiter, das ist / in etwas leydenlich hergienge / wurde sich jederman gedulden/ sich leyden vnnd schmiegen / wie er köndte / vnd gern thun/ wz er köndte. Dann wer wolte dergleichen nicht thun ? Wann aber alles im rauben auisser aller Schnur vnd Regul / wi-

der

der alle Schnur vnd Regul/ schnurstrack gehet/ wer kan das billichen vñ gut heissen? Wer kan darzu stillschweigen / wer kan das erdulden? Wie aber der Krieg im Sack nicht zuführen: Also ist er auch vmb deß Sacks willen/ daß man nur rauben/ stehlen / plündern/ beuten/ geschehe waßerley Recht vnd Mittel es könte/ vnd damit sein Sack füllen wolle/ nicht zuführen. Diß ist vnrecht. Non enim militare delictum est, sed propter prædam militare, peccatum est. Kriege brauchen ist kein Sünde nicht / aber vmb deß raubens/ beutens vnd plünderens willen Kriegen nachziehen, das ist Sünde/ sagt der alte Lehrer Augustinus. Dañenher non hominum militia, sed voluntas in culpa; die Schuld nicht ligt an dem Kriege / sondern an der Menschen willen/ die sich dessen gebrauchen wollen. *August. serm. 19. de Verb Dom T. 10. col. 88 D. Id. ibid.*

II. Geben sie für / es sey dieses Kriegsbrauch / sey beym Soldaten 2. Einrede.

also herkommen / daß sie mit tragen / was nicht konte mit gehen / vnd nemmen / rauben / plündern / beutten / wi wo / wie / wann / von wem sie können / seye bey Freunden / oder bey Feinde / sie machen es alle also / auch die Keyserische selbsten. Wo der Soldat hinkome / da sey alles sein / sey im Hauß / oder auff dem Felde / ja es sey dieses dos belli, der Soldaten Heyrathgut.

Beantwortung deren.

1. Daß diß Kriegsbrauch seye / das sehen vnnd erfahren wir / leyder / mehr / dann vns lieb ist. Daß aber diß ein rechter Brauch / darvber ist die Frage? Vnnd da sagt ein jeder Rechtverstendiger rund NEIN zu. Dann ein rechter Kriegsbrauch / der soll / kan vnnd muß anders wo nach nicht / dann allein nach den offenen Kriegsrechten geschehen. Dann die Kriegsrechten die geben Maß / Ziel / Regul / vnd Richtschnur / allen vnd jeden Kriegsbräuchen. Was nun für Bräuche im Kriege / den Kriegs-

rechten gemäß/ dz sind rechte Kriegsbräuche. Was aber denselbigen nit gemäß / sondern è diametro vnnd Schnurstracks zuwider/ das sind keine Kriegsbräuche / sondern Mißbräuche. Je mehr/ Offener vnd Augenscheinlicher sie auch den Kriegsrechten zuwider/ je vnrechtmässiger/ schandtlicher / vnnd verdamblicher sind solche Mißbräuche.

Nun zeige mir aber ein einigen vnder allen deinen Kriegs Articuln/ darauff du Eydlich gelobt vnnd geschworē/ daß der Soldat möge nemmen/ rauben/ plündern/ beutten/ wz/ wo/ wie/ wann/ von wem er könne/ seyen Freunde / oder Feinde ! Du wirst derselbigen keinen finden/ das bin ich gewiß. Was solte dann das für ein rechter Kriegsbrauch seyn? Du wirst finden / daß diß deinen Kriegs-Articuln è diametro vnnd Schnurstracks zuwider / weil dir dergleichen rauben/ plündern/ beut-

ten/ vnd was denselbigen anhängig/ mit Außgedruckten Worten darinn verbetten/ massen die oben eingeführte Articul dem Buchstaben nach klärlich außweisen. Darumb diß kein Brauch/ sondern ein vnrechtmässiger/ schandtlicher/ verwerff- vnnd verdamblicher Mißbrauch. Das fehlet nimmermehr.

2. Ist dann schon diß 2. herkomens/ so ist es 1. keins rechtmässigen/ sondern widerrechtlichen herkommens/ so nichts gültig/ noch entschuldlich. Es ist 2. nit ein Altes/ sondern new auffbrachtes herkommens/ wider das Alt recht herkommen. Drumb heist es hie/ ab initio non erat sic, von Anfang war es nicht also. 3. So ist es noch vnvergessen/ von wem es aufkommen/ vnd wie es herkomen. Wer hat ausser diesem vorgehenden Teutschen Krieg/ ichtwas darvon gehört oder gewust? Wer hat dergleichen darvor gethan? Was ist

dann

dann das für ein herkommen. 4. Ob es schon zeit dises Kriegs so herkommen/ were es drumb nicht recht/ weil es wider alle Kriegsrecht. Hundert Jahr vnrecht ist kein Tag recht. Wie solte dann diß zehen Jährige herkommende / vnrechtmässige Rauben recht seyn.

Illa demum consuetudo, quam RATIO suasit custodienda est. Et consuetudinis usus q; longævi quidem non vilis est autoritas verum non usq; adeò sui valitura momento, ut aut rationem vincat aut legem, l. 1. l. 2. C. quæ sit longav. consuetud. Et cum tantò sint graviora peccata, quantò diutius infelicem detinent animam alligatam, nemo sanæ mentis intelligit naturali juri (cujus transgressio periculum salutis inducit) quacunq; consuetudine (quæ dicenda est verius in hac parte corruptela) posse aliquatenus derogari. Licet etiam longævæ consuetudinis non sit vilis autoritas, non tamen est usq; adeò valitura, ut vel juri positivo debeat præjudicium gene-

rare, nisi fuerit rationabilis & legitimè superscripta, C. fin. E. de consuet.

3. Thun dann dergleichen alle also / so thun sie auch alle Vnrecht. Man muß nicht sehen / was geschehe / von wem es geschehe / von wie vielen es geschehe / sondern obs recht geschehe. Laut deß Gemeinen Außspruchs der Juristen Non tam spectandum est quid Romæ factum est, quàm quod fieri debeat. *l. sed licet 12. D. de offic. præsid.* Die Menge der vnrecht raubenden vnd stehlenden macht drumb nit / daß das rauben vnd stehlen recht sey. Es habs gethan / wer da wolle / so ist es vnrecht / es thue es noch / wer da wolle / so ist es vnrecht / Er sey Keyserisch / oder Schwedisch / oder Frantzösisch / oder Spanisch / oder Stadisch. Der Keyser selbst / noch einiger Potentat / kan nicht vnrecht recht machen. *Vide l. penult. & fin. C. si contra jus vel utilit. publ. &c.* Was solten es dann de-

ren

ten Soldaten können? Was solte dann / was sie vnrecht thun / recht seyn?

4. Daß alles / wo der Soldat hinkomme / sein seye / das ist ein nichtige / vergebliche / Parnassische einbildung. Was der Soldat vom Feind an immobilien vnbeweglichen Sachen / auch etlich andern genieſſen einnimbt vnd erobert / das ist nit sein / sondern seines Feldherrn. Was er aber von mobilien vnd beweglichen Sachen nimbt vnd bekombt / das ist sein. Diß ist Kriegsrechtens / bringens auch die andere Rechten mit sich. Darvon in Königl. Mayest. zu Schweden Kriegs-Articulsbrieff Tit. 19. durch vnd durch. Deßgleichen in Reutterbestallüg zu Speyer. Anno 1570. Artic. 84. 87. 95. 96. zusehen. *Vide Gœd. adl. 3. §. 1. n. 5. cum seqq. D. Besold alleg. dissert. c. 8. §. 3.* Das aber drumb alles / wo ein jeder Soldat hinkombt vnnd im Quartir ligt / 4.

sein seye/ das find ich nirgend. Daß/ wann er bey einem Freund ligt/ alles sein seye/ das ers entweder verfresse/ oder versauffe/ oder raube/ plündere/ nehme/ ꝛc. seines beliebens vnd gefallens/ das finde ich nirgend.

5. Daß rechtmässiger Raub dem Feind abgenommen/ dos belli, vnd also der Soldaten Heyrathgut seye/ das gebe ich nach Dann dem ist also. Daß aber drumb vnrechtmässiges/ von den Freunden entweder mit Gewalt/ oder mit Trug vnd List/ oder de facto außgepreßter vnnd abgenommener Raub/ der Soldaten Heyrathgut sey/ das gib ich nicht nach. Dann dem ist nicht also. Dann vnrechtmässiger Raub ist/ eygentlich darvon zureden/ kein Kriegs- sondern ein Diebs Raub/ vnd anders nichts/ als sonst ein gemeiner Raub vnd Diebstahl/ wie oben erwehnet/ vnd das Werck selbst erweiset. Was solt dañ ein solcher erstohlener Raub für

Aug. all. serm. 19. col. 90. c. Non interest apud Deum, utrum vi, an circumventione quis res alienas occupet, dummodo quoque pacto teneat alienum.

für ein Erbar Heyrathgut seyn? Dañ je nichts / daß einem Soldaten vbeler ansteth / als das stehlen / auch ein ehrlicher Soldat für nichts mehr auff der Welt / wie Pescennius Niger sagte / als für Dieberey abschewens haben solte. Deßwegen sich keiner dergleichē Kriegs Heyrathguts / so ein Raubgut / zurühmen / sondern viel mehr zuschämen. *Zwinger. theat. vitæ hum. vol. 18. lib. 5. p. 3454.*

III. Schützen sie vor / es geschehe diß plündern vnd rauben nur den Papisten / vnd so genannten Catholischen. Drumb so hab solches nichts auff sich? *3. Einred.*

Aber es ist diß auch ein nichtiger Vorwand. Dann es geschehe vnrechtmässiges rauben den Papisten / oder Evangelischen / so ist es nicht recht. Dann was einmal vnrecht ist / kan nimmermehr nit recht seyn / geschehe / wem es wolle / Feind oder Freund / Papisten oder Evangelischen. Weil ins gemein alles das jenige *Beantwortung deren I.*

nige

nige ein injuri genent wird / welches nicht mit recht geschihet / *princ. Instit. de injur.* Nun soll man aber einem jeden / auch dem Feind selbsten / ja einem Morder / sein Recht widerfahren lassen / *pr. & §. 3. Instit. de just. & injur. l. bona fides 31. D. depos. c. noli 23. q 1.* Drumb wann diß nicht geschihet / so ist es vnrecht / es geschehe Papisten oder wem es wolle.

2. 2. So geschicht es nicht allein den Papisten / sondern eben so wol den Evangelischen. Der Soldat hält im rauben / plündern / geltpressen / beuten / schänden / ꝛc. einen wie den andern / sey Glaubens-Freund / oder Glaubens-Feind. Dann der Mann ist nur sein Glaubens-Freund: Aber sein Gelt / Haab vnnd Gut / ist sein Feind. Ja viel der Evangelischen haben sich gegen jhre Glaubensfreund bis dato ärger gehalten / als die Papisten / wie die praxis bewisen.

3. 3. Die Päpstisch Catholische sind vnder-

vnderschieden. Etliche sind vnsere offene Feind / die denen Evangelischen alle Kriegsfeindtlichkeit / wo vnd wie sie können / bewiesen / wie auch noch. Daß nun denenselbigen dergleichen von jhnen geschehe / mit rauben / plündern / verhergen / verderben / allem anderm / womit sie kõnen / wann vnd wie sie kõnen / das bringt das Kriegsrecht in allwege mit sich / wie oben im 1. Puncten erwiesen. Etliche sind vnsere Freunde / die sich accommodiret vnnd verglichen / auch in Königliche devotion vnd Contribution begeben / denen wir auch hingegẽ Schutz vñ Schirm zugesagt. Gegen solche Feindthätliche attentaten in rauben / plündern / beschedigẽ / beleydigen / andere Tücke / pressiren vñ Gewaltsambkeiten vornehmen / vnd im Werck verrichten / das ist vnrecht. Dann hie gilt / vnd ist in allwege billich / was der alte Lehrer Augustinus sagt / Fides, quando

Aug. in c. noli 3. causa 23. q. 1.

pro-

promittitur, etiam hosti servanda est, contra quem bellum geritur. Quantò magis ergò amico, pro quo pugnatur? Wann Glaube zugesagt wird / so ist er auch eim Feind zuhalten / wider welchen Krieg geführt wird. Wie vielmehr ist er dann einem Freund zuhalten / welchen zuschutzen der Krieg geführet wird.

Nichtiger Schluß.

So sind ich nit / mit was vor Fug könne geschlossen werden. Der ist Papistisch oder Catholisch: Drumb soll / mag / kan / muß / oder will ich jhn berauben / außplündern / außschinden / jhm all das seine mit Gewalt nemmen. Quâ Consequentiâ? Wie / wann der Papist oder Catholische schlösse / der ist Evangelisch / oder Lutherisch: Drumb soll / mag / kan / muß / oder will ich jhn berauben / außplündern / außschinden / jhm all das seine mit Gewalt nemmen? Wie wurde dir das gefallen? Wurdest du es billichen vnd gut heissen? Ich glaubs nicht. Warumb wilt du dann dergleichen

gleichen an eim andern / an eim Papisten / der dein Schutzfreund ist / billichen? Drumb hie ein jeder jhm wol einzubilden vnnd auff sich zuziehen / was Keyser Alexander Severus denen auß seinen Kriegsleuthen sagte / welche andere vnbillicher weise an dem seinen beschädiget / Visne hoc in agro tuo fieri, quod alteri facis? Wiltu / daß man dir dergleichen an deinem Acker (Haab vnd Gut) thue / wie du dem andern gethan hast? vnd demnach / was du nit wilt / daß man dir thue / das solt du einem andern auch nicht thun / Matth 7, 12. Welches in Weltlichen Rechten widerholet *l. 1. D. quod quisque juris in alterum &c.* Will jetzo nicht sagen / daß auch in dem / was von Rechtswegen an eim Feind zugelassen / nit alle mahl strictè zu vollnziehen / sonder in acht zunemmen / was Agamemnon zum Pyrrho beym Seneca sagte / der eben darauff trange.

Lampríd. in Alex. Sev. pag. 132.

Senec. in Troad. Act. 2. p. 219.

Quod

Quod non vetat Lex, hoc vetat fieri pudor.

Was das Gesatz nicht verbeut zugeschehen/ das verbeut die Scham. *lib. non omne. 144. l. Semper. 197. D. de reg. jur. & ib. Dd. comm.*

4. Einrede. IV. Schreyen sie / man kondte nicht anders / man gebe den Soldaten kein Gelt noch Sold/ drumb müssen sie wol rauben/ sie können nit von der Lufft leben/ noch weniger die Finger essen?

Beantw. deren. 1. *Bodin. de Rep. num. 670.* Nun ist dem wol also/ soll der Soldat disciplin halten/ so muß man jhm sein Sold abstatten. Dann ohne Sold kan man im Krieg kein disciplin halten/ wie Bodinus recht schreibet. Nun gibt es aber offt vngelegenheit / daß man denselbigen nicht allweg richtig geben kan. Gehet auch mehrmal theils mit den Commissarien/ theils mit andern Officianten, mit dem Soldgelt wunderbar her/ wie auß Lautreckio, Girardo vnnd Traduccio, Herr D. Besoldus erwehnet/

Besold. di-

wehnet: Nichts desto minder so folgt drumb nicht / daß sie deßwegen andern Leuthen das jhre nemmen vnd außplündern sollen. Dann es sind jhnen hierumb der gemeinen Leuth Haab vnd Güter nicht obligirt vnd zu Pfand eingesetzt / wenn man sie nicht bezahlt / daß sie dann dieselbige außplündern solten. Mit was vor Fug oder Schein deß Rechtẽs / wollen oder können sie dann dißfalls dieselbige angreiffen vñ außplündern?

sertat. Philolog. de arte milit. req. belli. c. 7. n. 6. pag. 125.

2. So sind sie gedinget / daß sie deß Lands vnd aller Innwohner desselbigen / Hüter seyn sollen. Dannenher sie vor Alters Φύλακες, custodes genennt / weil sie / wie die Schäferhunde / vor die Herde der Schafe wachen solten. Wann sie nun dieselbige außplündern / was thun sie anders / als die Vntrewe Hunde / welche die Schafe / so sie verwachen sollen / niderreissen vnd auffressen?

2.

3. Ob

3. 3. Ob man jhnen schon kein Sold gibt / so reichet man jhnen doch jhr Commiß / gibt man jhnen jhr Quartir / darinn sie nothdürfftige Vnderhaltung haben können / mit welchem sie sich begnügen lassen solten vnnd könnten. So sie aber darvber noch alles mit Gewalt nemmen vnd außplündern / vnder wz für eim Schein / sag ich nit / kan solches recht seyn? Es ist viel mehr ein vnleydlicher Stanck vnd Vndanck / wie oben mit dem Exempel deß vndanckbaren Kriegsknechts erwiesen. Besiehe hie Königl. Mayest. Kriegsartic. Tit 22. Von Sold vnd Lehnung Art. 107.

4. 4. Bervrsachen sie durch solch vnbillliches rauben / plündern / pressen / vnd schinden in Quartiren / daß jhnen jhr Sold nicht kan Erlegt werden. Dann der soll genommen werden / von den Land-contributionen. Wann aber das Land durch die Soldaten selbsten am Gelt / Proviant /

Ge-

Getrayd/Pferden/Rindern/Vieh/allem andern/außgesogen/außgefressen vnd außgeplündert wird/wo will der arm Landmann die Contribution nemmen? Fället die Contribution, wo will man dann den Sold nemmen? Wer ist dann Vrsach daran/daß man den Soldaten den Sold nicht gibt/als sie selbsten? Darumb haben sie den Außstand jhres Solds niemand/als jhrem rauben/pressuren vnd plündern zuzuschreiben.

5. Diß erkannte wol der Spannische Feld-Obriste Duc de Alba. Darumb er in dem Portugesischen Krieg/in den Provintzen vnnd Landē/welche er mit seiner Armee durchreisete/gantz nichts rauben/plündern/beuten/verwüsten vnd verhergen/sogar/daß er auch vnzeitige Früchte auff dem Feld vnversehret liesse/vnd das keiner andern/als diser Vrsachen willen/damit er so wol den

5.

Conestag. l. 5. f. 290. apud D. Besold. allegat. dissertat. de bell.

den Krieg / als das Reich / seinem Könige darinn desto gewisser stabiliren möchte. Wann dergleichen noch in acht genommen wurde / wie billich seyn solte / würde vber den Soldmangel keine Klage geführet werden.

5. Einrede. V. Bilden sie jhnen ein / es sey diß rauben vnd beutten kein so grosse Sünd vnd vnrecht / wie man es mache vnd außschreye / wann sie jhren Sack damit gefüllet / wollē sie solche wol außbüssen vnd Gott abbitten?

Beantwortung deren. Was es für ein Sünde sey / ist jetzo außgeführet. Wer das für kein grosse Sünde halten wird / der wird gewiß nichts vor Sünde halten / vnd also ein rechter Atheist vnnd Epicurer seyn. Was will man aber einem solchen von Sünden predigē? Darumb laß man solche Epicurer jmmer rauben / so lang sie können / vnd jhnen Gott verhenget / sie werden am Ende erfahren / was für ein Vnderschied

schied seye zwischen dem Gerechten vnd Gottlosen / vnnd zwischen dem / der Gott dienet / vnd dem / der jhm nicht dienet / Malach. 3, 18. Hat der Phariseer kein Gnad erlangt / der doch kein Rauber vnd Vngerechter gewesen / was will dann ein solcher erlangen / der ein offener vngerechter Rauber / in dem rauben jmmer dahin lebet / jmmer Raub mit Raub vermehret / dessen sich von Hertzen erfrewet / vnd jhn nimmermehr berewet?

Ich fürcht fürwahr die Göttlich Gnad /
Die er allzeit verachtet hat /
Wird schwerlich ob jhm schweben.

So viel von disem Puncten / welchen ich / weil er der Hauptpunct in dieser Materien / desto weitläuffiger vnd begründter außführen müssen: Im vbrigen will ich desto kürtzer durchgehen.

Allein kan ich / zu guter letze / nicht Vmbgang haben allhero zusetzen /

Niceph. Gregor. in hist. Rom. l. 6. p. 94.

was Nicephorus Gregoras schreibt: Exercitus, quem injuria & audacia antecedit, plerumq; cladem & interitum ominatur: & prius, quàm hostes irruant, ipsi sua timiditate everruntur, ipsiq; sibi hostes sunt, divina vindicta cum exitum decernẽte, quem facta illorum meruerunt. Neq; enim probabile erat, rem benè gesturos esse eos, qui lachrymas & execrationes pro viatico secum abstulissent. Wo allerley Injurien / Vnbillichkeit vnd Tollkünheit / schreibt er / bey einem Kriegsheer vorher verübet wird / das ist gemeiniglich ein anzeigen / daß es Schaden leyden vnnd zu Grund gehen / vnd sie selbsten / ehe dann sie vom Feind vberfallen / durch jhre Furchtsambkeit zu nicht gemacht werdẽ / sie sind auch jhre selbst eygene Feinde / in dem die Göttliche Raach jhnen ein solchen Außgang bestimmet / welchen jhre verübte Thaten verdienet haben. Dann es nicht Vermuthlich war / daß die was rechts außrichten wurden / so da zum Zehrpfenning anders nichts / als Threnen vñ Fluch / mit genom-

sich genommen. O Gott/ verschone der Vnschuldigen/ vnd laß dein Frommes Kirchenhäufflein nicht entgelten/ was etliche wenige verschulden. Wiltu es nit thun vmb jhrer willen/ so thue es doch vmb deines heyligen grossen Namens willen. 2. Machab. 8. 15.

Causa jubet superos melior sperare secundos.

V. Punct.

Wem das Kriegsrauben vnd plündern zugelassen seye?

DAs Vnrechtmässige rauben vnd plündern im Krieg/ ist niemand zugelassen/ Gott gebe/ er sey ein Soldat/ oder keiner. Dann es ist ein rechter Raub vnd Diebstal/ so allen vnd jeden Menschen verbotten/ laut Vr-

sachen / so ohn langsten bey bracht worden.

Das rechtmässige rauben vnnd plündern angehend / ist solches niemand / als den Kriegenden Soldaten / zugelassen. Dann gleich wie auff einem Jahrmarckt sich befinden dreyerley Leuthe. 1. Etliche / die da kauffen oder verkauffen wollē. 2. Etliche die sich nur auff dem Marckt vmbsehen / vnd mit dem / was darbey vorgehet / sich belustigen wollen. 3. Etliche / die weder kauffen noch verkauffen / noch sich vmbsehen / sondern nur Beuttel abschneiden / vnd stehlen wollen: Also befinden sich auch derē dreyerley / die dem Kriegswesen nachziehen. 1. Soldaten / die wider den Feind streitten. 2. Adventurirer, die nur sehen / wie es in Kriegs expeditionen hergehe. 3. Lumpengesind / Huren vnd Buben / Dieb vnd Diebsgenossen / die nur rauben / beutten vnd stehlen.

1. Von

I. Von den Soldaten.

SOldaten seind / die rechtmässig geworben / zum Fähnlein geschworen / vmb jhren Monatlichen Sold dienen / dargegen wider den Feind Leib vnd Leben wagen / Gut vnd Blut auffsetzen. Deroselbigen aber seind etliche Commendanten, Officianten, Befelchhaber: Deren etliche widerumb hohe / etliche nidrige Commendament vnd Befelch bedienen. Etliche seind gemeine Soldaten / so sich commendiren lassen. Diesen jetzo benennten rechtmässigen Soldaten / seyen hohes oder nidern Stands vnd Ampts / commandirende, oder commandirte, was Namens sie seind / (dann die allein seind rechte Soldaten vnnd Kriegsknechte / die wider den Feind sich brauchen lassen / jhr Leib vnd Leben Ritterlich wagen /) billich zugelassen / daß sie jhrem offenen ertlär-

ten Feinde/wann/wo/wie/vnd wor-an sie kõnen / an seim Hab vnd Gut/ allem anderm/ was er hat/ berauben vnd plündern / verhergen vnnd ver-derben/ massen diß Natürliche/ Göt-liche/ Weltliche/ Gemeine/ vnd dañ auch speciatim die Kriegsrechte mit sich bringen / vnd wann sie dergleichen / Kriegsrecht vnnd Gebrauch nach / der Gebühr vervben/ seind sie im wenigsten für keine Rauber/ noch Diebe zuhalten / weniger zuschelten. Dann wer thut / was das offene Recht mit sich bringet/ der ist für kein Vbelthäter zuhaltẽ/ noch zuschelten. *l. Gracchus 4. c. ad L. Iul. de adult. Besold. Diß. Philolog. de art. jureq; belli c. 8. §. 3.*

2. Von Adventurirern.

ADventurirer seind / so nicht zur Fahnen geworben / noch darzu geschworen / noch jhren Monatli-chen Kriegssold nemmen / sondern

nur

nur per spasso mitziehen / zusehen vnd zuerfahrē / wie es beym Kriegswesen hergehe / diese / wie sie keine Soldaten / vnd also auch keine rechte Gliedmassen der Armee sind / also ist jhnen auch das Kriegsrauben / plündern vnd beuten von rechtswegen nicht zugelassen / noch auch zugestatten. So sie sich aber darbey betretten lassen / gleich andern mit zugreiffen vnd plündern / so ist jr Raub vnd Beut kein Kriegsraub / noch Kriegsbeutte / sondern ein Diebsraub vnd Diebsbeutte / vnd also ein rechter Raub vnd Diebsstahl / vmb deßwegen sie / gleich andern / anzusehen vnd zustraffen seyn. Illi qui revera militant in castris pro Republica vel principe, gaudent privilegiis militum. Sed milites qui non vacant circa castra, sed per plateas, benè sunt exempti à privilegiis, *Cardinal. Tusch. pract. conclus. jur. Tom. 5. Concl. 232. n. 2.*

3. Vom Troß / Huren vnd Buben.

DAs vbrige Lumpengesind / Huren vnd Buben / belangend / so dem Krieg ohne Bestall- vnd Besoldung / nur vmb raubens vnnd stehlens willen / nach ziehen / seind Diebe vnd Diebsgenossen / drumb sie mit dem rechtmässigen Kriegsraub / der ein ehrlicher Soldatenraub / vnd kein Huren vnd Diebsraub / nichts zuschaffen / sondern / wie sie Dieb vnd Diebsgenossen seind / also verbleiben sie dergleichen / wann sie schon auch in rechtmässigen Kriegen mit rauben. Ist jhnen auch deßwegen jhr Diebsrecht zuertheilen / wie diß die Kriegs-Articul vnd Rechte in formali mit sich bringen. In ansehung dessen seind sonderlich der vnnütze Troß vnd Huren / weder im Zug / noch im Läger / noch in Guarnisonen zudulden / sondern den Obri-

Sind weder im Zug noch Lägern vnd Guar-

keu

sten vnd Hauptmannen / bey eines jeden Eyd vnd Ehren / solche abzuschaffen / ernstlich befohlen worden / wie im Keys. 68 Artic. Im Königl. Schwedisch. 70. Articul. Im Holländisch 4. Artic. zuersehen / darinn sonderlich befohlen / daß die Huren das erste mahl mit Schand auß dem Läger getrieben / fürs ander mahl mit Ruthen außgestrichen vnd verbannet werden solten. Welches heylsame / löbliche Ordnungen / an welchen nichts mangelt / als nur allein diß / daß sie nicht mit solchem Ernst exequirt werden / als sie promulgirt worden.

Dann was nutzt 1. der Troß / Huren vnnd Bubenhauff bey einer Armee / als daß sie nur die Proviand vnnutzlich verzehren / vnschuldigen Leuthen das jhre rauben vnd stehlen / verderben vnd zu nicht machen ? 1.

So ist 2 die Hurerey in eim Läger ἐναντίον καὶ ὀλέθριον κῆμα, ein 2.

schändliches verderbliches Ding / wie der alte Keyser Leo in seinem Kriegsapparat recht Christlich redet / weil dadurch ein gantze Armee kan ruinirt werden / wie das Exempel der Israeliten außweiset / darinn vmb der Midianitischen Hurerey willen in vier vnd zwantzig tausend Mann getödtet / alle Obristen aber deß Volcks an die Sonne auffgehenckt wurden. 4. Mos 25, 4. 9.

Apparat. bell. c. 20. n. 148.

In ansehung dessen / 2. die Alten dergleichen kein Huren in jhren Lägern dulden wöllen. Die Römer wolten nicht leyden / daß in jhrem Läger einige Weibsperson sich solte finden lassen / wie Cornelius Tacitus, vnd Lipsius erwehnet. Als auch deren viel in der belägerung der Statt Numantia eingeschlichē / hat Scipio auff einmahl zwey tausend Huren auß dem Läger gejagt. Dergleichen auch die Alte Teutsche nicht gestattet / wie diß der alte Poet Guntherus,

Tacit. l. 3. annal. Lipsl. l. 5. de milit. Roman. dial. 18.

Gunther. l. 7. V. 282.

wel-

welcher Friderici I. so im Jahr Christi 1152. Keyser worden / Leben vnd Thaten beschriben / mit diesen Worten bezeuget:

Non erit in nostris nobiscum fœmina castris,
Qui reus extiterit, spolijs nudatus abibit
Turpiter, & naso mutilabitur illa resecto.

Kein Weibsbild durchauß ins Gemein/
Soll bey vns im Feldläger sein /
Wers nicht helt/ sey klein oder groß/
Den soll man gantz beraubt vnd bloß
Verjagen/ vnd nicht länger leiden/
Der Metzen aber ö Naß abschneiden.

Wie vil Nasenschnitzer muß man jetzo haben/ wann man denen vnehrlichen Weibspersonē allein/ die Nasen all abschneiden solte? Die Türcken haben nicht ein einige Weibsperson in jhrem Läger / wie Hippolytus à collibus schreibet. In deß dapffern Kriegshelden deß Scanderbegs / Fürsten in Epiro, Kriegsläger hat man von Huren vnd Buben nichts gewust. Wolte Gott daß man in vnsern Lägern auch nichts

Hippol. à collib. in Princip. lib. 2. Hist. de Scanderb. lib. 9. c. 2. f. 256. b.

darvon

darvon wuste! O wie viel Schand vnd Vnrath / wie viel vnbillich rauben / stehlen / plündern / verschwenden / wurde vermitten bleiben!

4. Von Feldpredigern vnd andern Dienern.

DEmnach aber auch die Feldprediger / neben andern Officianten, im Krieg bedienet vnd besoldet werden / fragt sichs allhier / ob dann jhnen auch das rauben vnnd plündern / gleich andern Soldaten / zugelassen seye? Auff kurtze Fragen gehören auch kurtze Antworten. Darumb so antworte ich mit NEIN. Dann so wenig einem Geistlichē gezimet / im Krieg wider den Feind mit offenen Kriegswehren vnnd Waffen / wie ein anderer Soldat / zustreitten vnd zufechten / massen diß in Geistlichen Rechten / c. reprehensibile. 19. cap. 23. q. 8. zusehen / ohne das auch

der

der Priester Wehr vnd Waffen sind lacrymæ & orationes, Threnen vnd Gebett / wie der alte Lehrer Ambrosius sagt: So wenig geziemet jhme auch zurauben vnnd zuplündern im Kriege. Dann das rauben ist allein wie im Eingang dieses Puncten erwehnet / denen Soldaten / so ordentlicher weyse geworben / laut jhres Articulsbrieffs / zum Fähnlein geschworen / vnd deßwegen jhren Sold nemmen / laut Kriegsrechtens / zugelassen. Nun ist aber kein Feldprediger / als ein Soldat / geworben / auch nicht zum Fähnle / als ein Soldat / geschworen / hat auch darvon / als ein Soldat / seinen Sold nicht / sondern er ist als ein Prediger / ALLEIN die Stuck deß Predigampts zubedienen vnd zuversehen / beruffen. Drumb so ist auch kein Feldprediger das Kriegsrauben / beuten vñ plündern / von Kriegsrechts wegen / zugelassen.

Ambros. orat. in Auxent. lib. 5. Epistol. Tom. 3. p. 151. lit. B.

Nechst

Nechst dem 2. so wird denen Soldaten das rauben vnd plünderen zum recompens jhrer grossen Gefahr/ Mühe vnd Arbeit/ sonderlich jhrer Ritterlichen dapffern Thaten/ so sie in Schlachten/ im angreiffen/ treffen vnd schlagen deß Feinds/ in stürmen/ in anlauffen/ ersteig- vnd eroberung der Stätte/ mit darstreckung jhres Leibs vnd Lebens/ Guts vnnd Bluts/ anwenden/ zugeeygnet vnd zugelassen. Demnach aber die Feldprediger weder im treffen/ noch stürmen mit vnd darbey/ vnd also jhr Leib vnd Leben darüber nicht wagen/ was wollen sie dann deren recompens, deß raubens vnnd plünderns/ vöhig seyn?

Habens 3. deß beutens vnd raubens nicht von nöthen. Dann weil sie bey jhren Obristen/ Rittmeistern/ vnd Capitänen jhre Quartier/ Tafel/ Essen vnd Trincken/ so wol vnd so gut/ als sie es selbsten haben/ treibet

sie

sie keine einige Noth nicht darzu/daß sie rauben vnd plündern/ wuste auch nicht / was für Schein / prætext, Vorschub vnd Bemäntelung / will deß Gewissens geschweigen / sie solches beschönen köndten oder wolten.

Will 4. deß Ergernuß geschweigen/so hierauß bey andern/ nicht ohne Vrsach / leicht entstehen köndte. Dann/weil sie der Lehr deß Apostels nach / sollen seyn Fürbilde / jhrer Christlichen Kriegsherde/so das vnrecht/vnd also auch/das vnrechtmässige rauben vnd plündern / dann / das ist ja / wie oben außgeführet vnrecht vber vnrecht / an jhnen nicht allein mit Worten straffen/ sondern auch mit jhrem eygnem Exempel beweisen vnd bezeugen sollen / daß es vnrecht / so kan ich nicht sehen / mit was für Fug vnd gutem Gewissen/ sie demselbigen obligen wolten oder köndten? Dann lieber / was were das für ein Ehr vnd Lehr / daß der

Feld-

Feldprediger solte lehren / man solte arme Leuth nicht rauben / nicht plündern / nicht schlagē / nicht schmähen / nicht zu vnehren schänden vnd nothzüchtigē / vnd er selbsten wolte / wo nit der erste / sondern mit den ersten oder letsten seyn / der dergleichen verüben hülffe? Hieß es da nicht / wie der Apostel Paulus schreibet / Rom 2. 19, 20. Du vermissest dich zu seyn / ein Leyter der Blinden / ein Liecht deren die im Finsternuß seyn / ein Züchtiger der Thörichten / ein Lehrer der einfältigen / hast die Form was zu wissen vnd recht ist im Gesätz. Nun lehrest du ande vnd lehrest dich selbsten nicht / du predigest man soll nicht stehlen (rauben / plündern) vnd BIST SELBER EIN DIEB: Du sprichst / man soll nicht Ehebrechen / vnd DV BIST SELBER EIN EHEBRECHER, du rühmest dich deß Gesetzes vnd schändest GOTT / durch Vbertrettung deß

Ge-

Gesetzes. Denn vmb NB. Ewert willen/ wird GOttes Nam gelästert vnder den Heyden (vnder den Kriegsleuthen/ Officirern/ vnd gemeinen Knechten/ Evangelischen vnd Catholischen) solte das nicht ein Schmach vnd Schand seyn/ solte das nit ein grosses schröckliches ärgernuß seyn? Vmb welches willen sie auch dessen/ ohne daß/ sich zuenthalten/ ꝛc.

Will ſ. deß ärgernuß geschweigen/ so hierauß bey andern/ nicht ohne Vrsach/ zumal leicht entstehen wurde/ vmb welches willen sie auch dessen/ ohne das/ sich zuenthalten/ wann es jhnen schon von Rechts wegen geziemete. Jngedenckt dessen/ was der Apostel Paulus von sich sagt/ ich habe wol alles Macht/ aber es bessert nit alles/ 1. Cor. 11. 23. Heist demnach hie/ vos autem non sic! Luc. 22. 25.

Vide Malder. de virt. Theol. de bell. quæst. 40. artic. 2. pag. 257.

Eben dergleichen ist von andern

besol-

besoldeten Dienern auſſer den Soldaten auch zuvrtheilen. Dann je de similibus idem judicium, wie die Dialectici in den Schulen lehren. Gnug von dieſem.

VI. Punct.

Was mit dem erplünderten Raub vnd Beutten vorzunemmen vnd zumachen ſey?

BEy Erörterung dieſes Puncten / findeich / daß es niemals bey allen Völckern gleich gehalten / ſondern etliche diſer / etliche jener / etliche anderer / Mittel / jhren erworbenen Kriegsraub vnnd Beutte angewendet: Demnach hirvon keine beſondere vniverſal Reguln vorzuſchreiben / vnd nach denenſelbigen / was hierinn ſtrittig / zu decidiren, ſonderen nach jedweder

Völcker

Völcker herbrachten Rechten / Gebräuchen vnd Gewonheiten hierinn zuverfahren.

I. Wie es mit dem Raub bey den Römern vnd andern Heydnischen Völckern gehalten.

DJe Römer haben 1. anfangs diß Gesätz gehabt / daß aller Raub / welchen sie dem Feind abgenom̃en / dem gemeinen Nutzen zugeeygnet / so gar / daß nicht nur einige Privat Person / sondern auch der Keyser selbst / kein Gewalt drüber gehabt / sondern / was von Raub einkom̃en / haben die Quæstores oder Rentmeister müssen zu Gelt machen / vnd in die gemeine Rentkammer / dem gemeinen Nutzen zum besten / liffern. Welches Gesätz von anfang der erbawung der Statt Rom niemands / nicht allein nicht vbertretten / sonder auch

A. Gell. noct. Attic. l. 7. c. 4. Et lib. 13. cap. 23. p. 529.

Dion Halicar. l. 7. p. 284. Id. lib. 4. pag. 120.

auch niemands jemals/als vnbillich angeklagt. Dannenher L. Papyrius Cursor, als er vber die Samniter triumphirt/da er vor dem Triumphwagen vnder anderm Raub herrtragen lassen.

Sabell. l. 7. Ennead. 4.

Welches er alle mitrinander in die Gemeine Raths-Cassa gelegt/ nicht ohn grossen Widerwillen der Kriegsknecht/ welche gar schmürrig darüber wurden/ daß sie nichts von der Beut haben solten. M. Fulvius Nobil. als er die Æteolos vberwunden/ vnd deßwegen im Triumph zu Rom eingezogen/ hat er vber die massen viel Gold vnd Silber in deß Raths gemeine Cassa gelegt. Paulus Æmilius, als er Macedoniam vberwunden/hat er mit einer solchen Summa Golts das gemein Ærarium vnd Raths-Cassa erfüllet/ daß hernach die Burger zu Rom in etlichen Jahren nichts mehr stewren dorffen/biß deß Antonii vnd Cesaris Kriege angiengen. Wann der

Plutarch. in Paul. Æmil. Tom. 1. vitar. comp. pag. 496.

Æmiliarium heut zu Tag vil weren/ O / wie wurden sie Fürsten vnnd Herren/Stätten vnd Flecken / ja allen Landen vnd Leuthen / deren Gemeine vnd Privat-Cassa jetzo durch das Kriegswesen dermassen rein vnd glatt außgesäubert vnd gefeget/ daß in vielen nicht ein einziger Bingerheller mehr zufinden / so willkommen/ lieb vnd angenehm seyn!

2. Nachgehends vnd vors 2 da sie allgemählich hiervon abgewichen / ist den Römischen Keysern frey gelassen/den vom Feind eroberte Raub nit nur außzutheilen / sondern auch den Soldaten gantz frey zugeben / dz einer darvon nemmen mochte / was er kondte / wo es die Noth erforderte. *Volaterr. in Anthrop.*

3. Dannenher haben die Obristen 3. bißweilen alle Beut vnd Raub vnder die Kriegsknechte außgetheilet / daß sie vor sich NICHTS darvon behalten. So machte es M. Curius Dentatus, welcher ein leiblichen Eyd ge- *Plin. de vir. illustr. cap. 33.*

schwo-

schworen / daß er von allem / dem Feind abgenommenem Raub mehr nicht / als ein hültzeners Gefäß / dessen er zum Opffer gebrauchet / vor sich behalten. Deßgleichen M. Cato, welcher / als er in Hispanien vier hundert Stätte eingenommen / von dem mächtigen darinn eroberten Raub mehr nicht vor sein Person / als was er geessen vnd getruncken / genommen noch bekommen. So schreibt Ammianus Marcellinus, vom Keyser Juliano, als er vnder seine Kriegsknechte / nach jhrem Verdienst vnd gehabten Mühe / den Raub außtheilen lassen / hab er darvon nichts / als ein Jungen / so stum̃ / vnd in den Geberden wercklich vnd possierlich gewesen / behalten / vnd mit demselbigen sein kurtzweil getriben. Wo thut man heut dergleichen?

Plutarch. in Caton. Tom 1 vit. comp. pag. 622.

Amm. Marcell. l. 24. pag. 295.

4. Bißweilen haben sie 4. ein wenig es vnd geringes vor sich behalten. Als Scipio Aphricanus Numanti-

am verherget/ gab er den Soldaten XVII. millia pondo, so macht zweyhundert vnd vier tausend vnd acht ein halben Joachimsthaler. Was er behalten/ ist daher abzunemmen/ weil/ da er gestorben/ er an allem mehr nicht/ dann 32. Pfund/ oder vier hundert Reichsthaler verlassen. *Plin. l. 33. c. 11. nat: hist. fol. 254.*

Cn. Pompeius, als er Mithridatem vnd Tigranem vberwunden/ hat allen vnd jeden Kriegsknechten besonders tausend vnd fünffhundert drachmas Atticas, so fünff hundert/ sieben vnd achtzig/ vnd ein halben Thaler machen/ zur Außbeut geben/ denen Obristen eim jeden auch seine verehrung/ daß die Beute in allem belauffen auff sechszehen tausend Talent/ 12000000. Thaler. *Scabell. l. 4. Ennead. 6.*

L. Lucullus als er das Königreich Mithridatis eingenommen/ hat er eim jeden Soldaten acht hundert Drachmas zur Außbeut außgetheilt. *Id. ibid.*

Keyser Aurelius Probus namb nur die Waffen allein *Henr. Pantal. part. 1. de vir. illust.*

Germ. p. 128.

allein vor sich/das vbrige gab er alles den Soldaten zum besten. Alexander Severus macht durch den Persischen Raub / sein gantze Kriegs-Armee reich. Dergleichen Hannibal auch gethan / als er die Statt Sagunt vberwältiget. Da hat einer können ein Soldat seyn? Wo thut man heut dergleichen?

Lamprid. in Alex. Sev. p. 133.

5.

Plut. in vit. Han. Tom. 3. vit. comp. p. 359. Iul. Cæs. Hist. lib. 8. belli. Gall. pag. 269.

Bißweilen haben sie 5. solchen außgetheilet nach eines jeden Soldaten Verdienst. Dannenher Julius Cæsar den Kriegsknechten / so in Franckreich in den kalten Wintertagen sich dapffer gehalten vnd außgedauret / versprochen ducenos sestertios, so machen sechs ein viertels Thalers / einem Hauptmann duo millia nummum, oder zwey vnd sechzig vnd ein halben Thaler / zur Außbeutte. Q. Fulvius hat bey seinem Triumph / so er vber die Ligures geführet / einem jeglichen Soldaten spendirt drey vnd drey viertels Thalers / einem

Liv. decad. 4. lib. 10. in fin.

einem Rottmeister duplet soviel / einem Reutter oder Reysigen drittmal soviel.

6. Bißweilen haben sie 6. den besten vnd edlesten theil der erraubtē Schätze allein vor sich behalten / wie es Alexander M. machte / als er Darium vberwunden / Persepolin vnd Susas eingenommen. Deßgleichen Lysander, als er Athen erobert. Wie auch Himilco, der Carthaginenser Obriste / als er die Statt Agrigent einbekommen. O / wie vil Brüder haben diſe hinderlaſſen / die jhnen hierin brüderlich vnd trewlich nachfolgē!

Plutarch. in Alex. p. 474. Curt. in Alex. pag. 157. Sabell. l 9. Ennead. 3. Diod. l. 13. p. 210. l. D.

7 Bißweilen haben sie 7. den Raub vnd Beute abgetheilet / theils vnder sich vnd die Soldaten / theils / als den zehenden / zu jhrem vermeinten Gottesdienſt geſtiffter. So machtens die Griechen / als Pauſanias die Perſer vberwunden / da ſie auß dem Raubzehēdē dem Abgott zu Delphis, ein güldinen dreyfüſſigen Tiſch / dem

Herod l. 9. pag. 689.

zu Olympia ein Ehernen Jupiter/ zehen Elen hoch / dem in Isthmo ein Ehrnen Neptunum siben Elen hoch / verehret / das vbrige / was an Gold/Silber/anderm Gelt/beneben dem Vieh / vorhanden / vnder sich/ nach dem sich ein jeder bedienet gemacht/getheilet. Die Römer haben jrem Abgott dem Jovi Feretrio, stattliche Beut auff dem Capitolio zu Rom an præsentiret. Gelon, der Syracusaner König/da er Amilcarem, der Carthaginenser Obristen / vberwunden / hat dem Abgott Apollini zu Delphis, ein güldinen Tisch verehret/so sechzehen Talent/93440. Vngerischen Ducaten pur lauter Golds / wichtig. Deßgleichen auch die Athenienser gethan / als sie die Perser in Asia durch jhren Obristen Cimonem vberwunden. Wo thut man heut dergleichen?

Liv. l. 1. dec. ad. 1. p. 48

Diodor. sicul. l. 12. p. 90. l. A.

8. Bißweilen haben sie 8. von dem Kriegsraub vnd Beutten jren Göttern

tern herrliche Tempel/Sacellen vnd Kirchen gebawet. Die Elei, als sie die Pisæer vnd andere Völcker / so von jhnen abgefallen im Kriege vberwunden / haben sie dem Iovi Olympico ein herrlichen / stattlichen Tempel erbawet. Als Carvilius Burgermeister zu Rom vber die Veienter triumphiret, vnd dreyhundert vnd neunzig tausend an schwerem Gelt in die gemeine Raths-Cassa gelegt / hat er von dem vbrigen den Tempel Fortis Fortunæ gebawet. Auß der Carthaginenser Raub vnd Außbeut hat Gelon, der Syracusaner König / Cereri vnd Proserpinæ ween Tempel/mit grosser Herrlichkeit vnd wunderbarer Kunst gebawet. Wo thut man heut dergleichen? Andere haben anderwertig damit verfahren / wie auß den Historien offenbahr.

Pausan. l. 5. pag. 318. & seqq.

Liv.

Diodor. l. 11. pag. 21. lit. D.

2. Wie es damit bey dem Volck Gottes gehalten?

1. 1. ABraham wolt von allem dem Raub / welchen er in der Schlacht dem König Kedor Laomer abgejagt / vor sein Person nicht ein Faden / noch ein Schuhrühmen nemmen / ohne was seine Knecht verzehret / vnd den andern / die jhm ein Reutterdienst gethan / vnd mit jhm gezogen / vor jhr theil zur Außbeut gebühret / das vbrige gab er dem König zu Sodom all wider / dem es der König Laomer zuvor genommen / 1. Mos 14, 22, 23. Wo sind sie / die heut dergleichen thun?

2. 2. Haben sie den Raub auß Gottes Befelch vnderschieden abgetheilet / vnd darbey Gottes nicht vergessen. Da die Kinder Israel ein vnsäglichen Raub / von den Midianiten darvon brachten / theilte Mose denselbigen / auß deß Herrn Befelch /

in zween theil / die helffte dessen gab er denen / die mit im Krieg gewesen / vnd die Schlacht gethan hatten / vnd von diesem theil je von fünff hundert ein Seele von dem Vihe dem Herrn zur Hebe / die ander helffte der Gemeine / so nit mit im Krieg gewesen / vnd von diesem je von fünfftzigen ein Stück Guts / von Menschen vnd Vihe / den Leviten / die der Hütten vnd Wohnung deß HErrn warteten. Die Obristen aber vnnd die Hauptleuthe gaben dem Herrn zum Geschencke / was ein jeglicher hat funden von güldenem Geräthe / Ketten / Armgeschmeide / Ringen / Ohrenrincken vnnd Spangen / zu verföhnung jhrer Seelen / welches sich belieff auff sechszehen tausend / siben hundert vnd fünfftzig Seckel / welche Moses vnnd Eleasar in die Hütten deß Stiffts brachten für dem HErrn / 4. Mos. 31, 25. ꝛc. O das sind Gottseelige fromme Hauptleuthe gewesen!

wesen! Wo findt man heut dergleichen?

3. 3. Haben sie jhn gleich getheilet. Die Rubeniten/ Gaditen/ vnd halber Stamm Manasse theileten auß den Raub jhres grossen Gutes/ welchen sie jren Feinden abgenommen/ vnder jhre Brüder/ die nicht mit jhnen gewesen waren/ wie Josua jhnen befohlen/ Jos. 22, 8. Eben dergleichen that David mit dem grossen Raub/ welchen er den Amalekiten abgejagt. Dann als etliche böse vnd lose Gesellen/ vnder dem hauffen der Soldaten/ nicht wolten/ daß man denen/ die zu Hauß verblieben/ vnd nit wider den Feind gezogen/ etwas geben solte vom Raub/ da sprach David: Jhr solt nicht so thun/ meine Brüder/ mit dem/ das vns der Herr geben hat/ vnd hat vns behütet/ vnd diese Kriegsleuthe/ die wider vns kommen waren/ in vnsere Hände geben. Wer solt euch darinn gehorchen?

chen? Wie das theil derjenigen/die in Streit hinab gezogen seyn/ so soll auch seyn das theil der jenigen/ die bey dem Geräthe blieben seind/ vnd soll gleich getheilet werden. Das ist « sind der Zeit vnnd forthin in Israel « ein Sitt vnd Recht worden/ biß auff « diesen Tag/ 1. Sam. 30, 22. 25. Das « ist Redlich vnd Ehrlich! Wo thut man heut dergleichen?

4. Haben sie den vornembsten Häuptern deß Siegs/ besondere Vorzug gelassen/ wie die Hauptleuthe im Midianitischen Raub/ die beste Kleynodien darvon brachten/ 4. Mos. 31, 50. Da sie von Holofernis Raub dreyssig Tage lang Beute außgetheilet/ gaben sie Judith köstliche Geräthe/ so Holofernes gehabt hatte/ an Gold/ Silber/ Kleyder vnd Edelsteinen/ machten auch da s ganze Land Reich von solchem Raub/ Judith. 15, 8. 13. Das ist recht vnd billich! Wo thut man heut dgleichen?

5. Ha-

5. Haben sie darvon jren Freun-
5. den Gaben zur Außbeute oder Beut-
Pfenning verehret. Also that Da-
vid / da er eben von diesem Amalki-
tischen Raub den Elteſten in Juda /
seinen Freunden / deren vnderschie-
den benambset werden / sandte / 1.
Sam. 30, 26. ꝛc. Das ist Ehrlich vnd
Löblich! Wo thut man heut dergleichen?

6. Haben sie der Armen vnnd
6. Wittwen nicht vergessen. So nah-
men die Kinder Ephraim von dem
Raub / welchen sie von jhren Brü-
dern auß Juda genomen / vnd kley-
deten darvon die Gefangene / vnnd
zogen jhnen Schuh an / vnd gaben
jhnen zuessen vnd zutrincken / 2. Chr.
28, 15. Die Maccabeer / als Ni-
canor geschlagen / theileten sie den
Raub auß vnder die arme Wittwen
vnd Wayſen / vnd das vbrige behiel-
ten sie für sich vnnd jhre Brüder /
2. Machab. 8, 28. Das ist rühmlich
vnd

vnd recht Christlich! Wo thut man heut dergleichen?

7. Bißweilen haben sie nichts vom Raub genommen vnd behalten/ sondern alles verbrennet vnnd verbannet/ ohne was auff special Befelch deß Herrn von Gold/ Silber/ Ehern vnd Eyserm Geräthe dem Herrn geheyliget/ wie geschehen zu Jericho/ Josua. 6, 24. Mit den Amalekiten/ 1. Sam. 15, 3. Das ist was sonderlichs! 7.

3. Wie es damit vnder den Christen gehalten werde?

DJeweil die Christen heutiges Tags/ wie in andern Welt- also auch in Kriegssachen/ der Weltlichen Rechten sich gebrauchen/ vnd aber darinn versehen/ daß/ was in wehrendem Krieg dem Feind abgenommen/ Jure gentium sey cápien- Was hirin gemeines Rechtens.

rium, deren/ die es nemmen vnd haben/ *l. natur. 5 inf. ff. de acquir. rer. dominio, Et. §. item ea, quæ ex hostib. Instit. de rer. divis. &c.* Was aber / wann der Feind vberwunden / genommen werde / das alles / es sey beweglich/ oder vnbeweglich / fället dem Obristen Feldherrn heimb / *cap. dicat aliquis 23. quæst. 5.* Dann das kan alsdann nicht mehr der Soldaten seyn/ die es beutten ! dieweil es nit mehr dem Feind abgenommen wird. Dann wann der Sieg erhalten / da hat der Feind nichts / sondern ist alles deß Vberwinders. *Rittershus. dissert. de jure victor. n. 19.* Hat es dabey billich sein verbleibens. Demnach aber der Feld-Obriste von demselbigen vnder die Soldaten zur Beut außtheilen soll/ stehet solches in seinem belieben/ wie er nach jeder Zeiten/ jedes Orts/ jeder Soldaten beschaffenheit/ solche außtheilen wolle.

Der alten Christen

Es haben sich zwar die alte Gottseelige

seelige Christen in Kriegsrauben vnd Beuten / so wol mit dem dessen außtheilen / als auch deren Brauch / nach der heyligen Schrifft / wie sie gekönet / accommodiret vnd gerichtet / darbey sie dann GOttes / seiner Kirchen / vnd wahren Gottesdiensts nicht vergessen / sondern demselbigen auch sein Decem vnd Zehenden darvon verordnet vnd gegeben. Isidorus, einer auß den alten Kirchen-Scribenten / vnd auß jhm Gratianus, wollen / man soll den Gemeinen Raub pro ratione dignitatis, fortitudinis & laborum cuiusq; , nach eines jeden Würde / dapffern verhalten / Mühe vnnd Arbeit außtheilen / das Principal Stucke aber besonders beyseyt setzen / vnd dañ auch zum Gottesdienst vnd Ministeriis sacris etwas darvon geben. Welches je an sich billich / Christlich / vnnd rühmlich.

Brauch.

1. *Isidor. l. 5. orig. cap. 7. pag. 36. Gratian. in decret al. dist. 1. c. 10.*

Sind deren auch viel / die gegen

die

2. die Soldaten in außtheilung d' Beuten / donativen vnnd verehrungen / liberal vnd Frey gebig gewesen / vnd GOttes dabey auch nicht vergessen. Clodovæus, der erste Christliche König in Franckreich / nahm von Beuten nicht mehr / dann ein gemeiner Soldat. Als Sanctius, König zu Navarren / die Saracenische Barbarische Völcker in dem Königreich Castilien vertilget / vnd ein vnsäglichen Raub von Gold vnnd Silber / guldenen vnnd silbernen Münzen / von Edelsteinen / Kleynodien / Tapezereyen / köstlichen Kleydern / in vnzalbarer Menge zusammen getragen / vnd die Kriegsobersten begehrten / daß er / der König / darvon nemmen wolte / was jhm beliebte / hat er vor sich NICHTS darvon nemmen wollen / sondern verordnet / daß man darvon die Kirchen hin vnnd wider zieren / vnd zum Zeugnuß dieser Victorię, etliche Stuck auffhencke solle / mit

Aimoin l. 1. de gest. Franc. c. 12.

Anton. Muret. orat. ad Prum IV. Pontific. apud Camerar.

mit dem vbrigen solle man die arme außgesogene Soldaten / einen jeden nach seinem Verdienst vnd wolverhalten / bereichen / damit sie / weil sie jhr Jugendt vnd Stärcke in grosser Gefahr vnnd Mühe im Krieg zubracht / im Alter zu jhrer Vnderhaltung was zuverzehren hettē. Das laß mir ein dapffern Christlichen Helden seyn? Der alt Scanderbeg theilt vnd seine Kriegsleuth eins mals zwantzig tausend Kronen auß. Consalvus Magnus, der Spanische Feldobriste / theilt vnder seine Soldaten an Gelt / stattlichen Kleydungen / Zelten / Rüstungen / Pferden / vber die hundert tausend Kronen werth. Alphonsus, König in Hispanien / hat von dem Raub / welchen er von den Mauren / deren er in sibentzig tausend erlegt / erobert die Kirche zu Asturiē vnd Orientē erbawet vñ herrlich begabet. So haben die Könige in Vngarn auß dem Raub deß vberwundenen Königs

Histor. de Scanderb. lib. 4. cap. 2 fol. 95. b. Iovius in Consalv.

Ritius l. 2. de Reg. Hispan. pag. 1076.

Hospin. de orig. templ. c. 9. f. 22. a.

nigs Giulæ, die Kirche Stulweissenburg auffgerichtet. Keyser Carolus Magnus, als er Widikindum, der Sachsen König / geschlagen / jhm sein Schloß vnd Vestung / nit ferrn von Oßnabrug eingenommen / vnd besetzt / hat er von dem Raub / welchen er den Sächsischen Völckern abgenommen / dahin ein Kirch / welche die erste im Sachsenland gewesen / gebawet / wie er dann in Sachsen hernacher auch die Bischofthum Minden / Bremen / Halberstatt / Werden / Merseburg / vnd Zeitz gestifftet / ꝛc. Dergleichen andere nach jhm mehr gethan.

Crantz. in Metrop. l. 1. c. 2. 3. p. 4. & seq.

Wie es heut zu Tag hergehe.

Heut zu Tag gehet es weit auß einem andern Faß. Wo sind die milde Kriegsobristen / die so stattliche Beuten vnd donativen vnder jhre Soldaten reichlich außtheilen? Wo sind die Fromme Gottseelige Kriegshelden / vnd Knechte / die Gold / Silber / Kleynodien zum Gottesdienst brin-

bringen? Wo/ die zu Kirchen/ vnd Schulen / vnd andern milden Sachen was stifften? Wo/ die Kirchen vnd Schulen bawen vnnd auffrichten? Ich sehe kein/ ich weiß von keim! Deren weist man aber gnug/ welche nur in jhren Sack beutten / welche mit Gold vnnd Silber jhr Tassa anfüllen / welche den gemeinen Soldaten die besten Beutte / die sie machen/ abnemmen / daß/ wann jhnen GOTT vnd das Glück etwa was gutes vnd sonderlichs bescheret / sie solches/ als bald sie es jnnen werden/ zu sich ziehen / vnd den armen Soldaten die arme Bawren Beutte lassen. Deren weist man gnug/ die Kirchen vnd Clausen außrauben vnnd außplündern/ alle guldine/ silberne Bilder / Crucifix / Kelche / Gefäße/ neben allem anderm Schmuck vñ Geräthe / so rein schön hinweg nemen / daß auch mehrmaln nicht ein Eysern Stange oder Nagel darinn verbleibet/

bet / vnd also rechte Verres seyn / die alle Kirchen rein außfegen vnd kehren / noch wol darzu jhr Bespött treiben / wie Dionysius, König in Sicilië / als er in Griechenland die Kirchen beraubet / vnder anderm vom Jov. Olympio ein guldens Müder oder Koller nahm / jhm dargegen ein Wollenes anlegte / vnd sagte / das Guldene sey jhm deß Sommers zu schwer / deß Winters zu kalt / das Wulline aber sey jhm Soñers vnd Winters recht. Jngleichem / da er von etlichen Bildern / so guldene Schalen in den außgereckten Händen / vnd guldene Ring an den Fingern hatten / abnahm / sagte / Accipere se illa, non aufferre, Er nemme solche nur von jhnen / er stehle sie nicht. Dann es were ja ein Närrisch ding / vnd ein grosse Vndanckbarkeit / wann einer das nicht nemmen wolte / so einem von denen von sich selbsten dargebotten wurde / von wel-

Dionysij Gespött bey dem Tempelraub.

Lactant. lib. 2. c. 4.

welchen man es sonsten bitten müste. Wer aber GOTT zu Ehren ein Strohütte solte auffbawen/ vnd zum Gottesdienst auß Christlichem Eyfer was verehren/ will der armen Leviten geschweigen/ da siehet man deren niemand. Findet sich etwa einer/ so machts/ wie jener Bawr/ der dem Mercurio versprach / wann er jhm viel Datteln bescherete/ wolte er jhm sein theil desto reichlicher zum Opffer bringen. Hernacher als er reichlich mit Dattelfrüchten gesegnet / Mercurio die Dattelschalen verehret/ die Dattelkern aber vor sich behalten.

Nun/ man muß GOtt sein Willen / vnd der Zeit jhren Lauff lassen/ die Zeiten werden ja länger je ärger/ was ists dann Wunder / daß die Menschen auch je länger je ärger werden? Was ist es aber auch darbeneben Wunder/ daß die Straffen GOTTes je länger je ärger werden? Wie man jhn grüsset / so antwortet

er/

er/ wie man jhm dienet/ so belohnet er/ so segnet er. Darumb wundere dich nicht/ daß bey solchem Kriegsrauben vnd plündern auch kein Segen nicht mehr ist?

Man hat hierinnauff die Kriegs-Recht zusehen vnd zugehen.

Sey beschließlich dem/ wie jhm wolle/ so haben wir hierinn auff die gemeine auffgerichtete Kriegsrechten zusehen/ vnd nach laut deroselbigen mit dem Raub vnd Beut zuverfahren. Deroselbigen Tenor vnd Jnnhalt aber/ lautet also.

Artickul des Kriegs.

Der Keyserl. 62. Artic. was ein jeder in Schlachten/ Stürmen oder sonsten den Feinden angewinnet/ soll EINEM IEDEN, nach Kriegs-Recht vnd Ordnung/ BLEIBEN. Aber mit dem Gschütz/ Pulver/ Munition, Vorrath der Proviand/ vnd anderem/ was zu erhaltung deß Fleckens gehöret/ auch mit den Gefangenen/ was deren von Kriegsherrn/ Fürsten/ vnd Feld-Obristen weren/ sollen wir/ oder vnser Feld-Obrister/

oder

oder Befelchshaber / denen sie auch vberantwortet werden sollen / zuhandlen haben.

Der Königl Schwed. 86. Artic. Erobert man nun in einer vberwundenen Statt/Schlösser/Flecken vnd Vestungen / oder auch in deß Feindes Läger / Beutten / darvon gebühret vns alles grosses Geschütz / auch desselbigen angehörige Munition, Kraut/ Loth / wie auch Proviand vnd Victualien, so in allgemeiner Verwahrung vnd Häusern befunden wird/ vnd soll vns solches alles ohn einiges Vorwenden zustehen/folgen vnd bleiben/ rc. Im Keyserl. 64. Artic. ist versehen/daß/was von Vieh vnd Proviand den Feinden abgenommen / nicht ausser dem Läger / sonder in dem Läger/ soll vmb ein zimblichen Pfenning verkaufft werden.

Im Holländisch. 64. Articul gehet diß vff alle vnd jede Beutten/daß sie

sie sollen im Läger/oder in dem Orth/ da die Besatzung ist/ verkaufft werden/wer sie andern benligenden Orthen verkauffe/oder verkauffen lasse/ der solle am Leben gestrafft werden.

Hat also hierinn seinen gewissen Weg/wie es mit denē darvon brachten Beutten/ so wol im behalten vnd brauchen / als auch im verkauffen/ solle gehalten werden.

Darbey aber diß wol in acht zunemmen / daß die angezogene Articul ALLEIN von denen Beutten/ zuverstehen/ die dem FEIND rechtmässig abgenommen werden. Daß man aber die Beutte / so man den FREUNDEN vnrechtmässiger weise abgenommen/ behalten/ derē gebrauchen / oder sie jnn / oder ausser dem Läger / an andern Orthen / verkauffen solle vnd möge/ darvon finde ich in keinen Rechten oder Kriegs-Articuln kein Wort nicht. Das finde ich aber / daß solche vnrechtmäs-

NB. Was hirbey in acht zunemmen.

sige

sige Beutmacher / als andere Rauber vnd Diebe / sollen gestraffe werden / gestallt solches der Tenor oder Buchstab / der droben angezogenen Kriegs-Articuln klärlich außweiset. Welchem / wann jhm in allem nach gelebet wurde / wie in alle Wege seyn solte / wurde so viel vnbillich raubēs / plünderens / beuttens / vnd pressens nicht seyn / wurde auch so viel Klage hierüber von mānigklich nicht geführet werden. Demnach aber solcher vnrechtmässig Raub vnd Beut dem Kriegsrecht schnur stracks zuwider / Sihe / so kan einer solchen eben so wenig / als ein andern Raub vnd Diebstahl / mit gutem Gewissen nemmen / mit gutem Gewissen behalten / mit gutem Gewissen gebrauchen / mit gutem Gewissen verhandeln vnnd verkauffen. Wer es kan / der muß in Warheit ein gut weit Gewissen haben / darinn einer wol / wie ein Münch im Creutzgang / vmbspazieren

ren kondte / welches weit Gewissen/ ist KEIN GEWISSEN.

Gnug auch von diesem.

VII. Punct.

Ob/vnd von wem derglei chen Raub vnd Beutte ab- vnd einzukauffen.

BEy Erörterung dieser Frag richtig zuverfahren/ist obiger Vnderschied vnder dem rechtmässigen / vnd dann dem vnrechtmässigen Kriegsraub vnnd Beutten wol in acht zunemmen.

Rechtmässiger Kriegsraub kan verkaufft vnd einkaufft werden.

Was dann nun 1. den rechtmässigen Kriegsraub belangt / welcher auffrechter / redlicher weise dem offenen abgesagten Feind abgenommen worden / kan vnd mag derselbige von eim jeden/wer da Lust vnd Liebe darzu hat/mit gutem Gewissen wol einkaufft werden / es seye von Gold/

Sil-

Silber/ Ehern/ Kupffer / Messing/ Zinn/ Eysen/ Irrden/ oder Geschirren vnd Geräth/ so darauß gemacht/ oder von Haußrath / Kleydungen/ Sammet oder Seyden / Wüllenen oder Leynen Gewand oder Stucken/ oder von Rossen/ Pferden/ Ochsen/ Kühen/ Rindern/ Schafen/ anderm Vieh/ oder von Frucht vnd Getrayd/ anders mehr. Dann diß ist kein Straffen- oder anderer gemeiner Raub vnd Diebstahl/ sondern es ist der Soldaten rechtmässig an sich gebrachtes / auch von Natürlichen/ Göttlichen / vnd Weltlichen Rechten gebillichtes Eygenthumb / wie oben erwisen. Darumb sie solches eben so wol / als ander jhr Eygenthumb / mit gutem Gewissen können verkauffen / vnnd kan es auch einer/ gleichwie andere Sachen / mit gutem Gewissen vnnd Ehren ab- vnd einkauffen. Das ist vor sich richtig vnd vnstreitbar. *Vid. pr. Inst. quib.*

non

non est permiß fac. testam. l. castrense 11. D. de castr. pecul & ib. in parat. Wesenbec.

Vnrechtmäßiger Raub nit.

Was aber 2. vnrechtmäßiger Raub/so nicht dem offenen abgesagten Feind/ sondern dem Freund/ als denē/die vnsers Glaubens-Bunds- vnd Schutzgenossen seind / abgenommen wird / sey widerumb / wasserley/oder warinn es welle/soll vnd kan derselbige / wañ man dessen wissend ist / mit gutem Gewissen nicht gekaufft werden. Dann es ist diß nit ein vffrechter / ehrlicher Kriegsraub vnd Beut/vnd ist also nicht deß Verkäuffers Eygenthumb/sondern es ist ein vnrechtmäßiger / gewaltsamer Straßen- oder Haußraub. Drumb so kan er auch/als ein rechter Kriegs Raub/nicht verkaufft/noch ab-vnnd eingekaufft werden. Vnd demnach/ wie er mit gutem Gewissem nicht geraubet vnd genommen / also kan er auch mit gutem Gewissen nit kaufft/

noch

noch behalten werden. Dann es ist vnd bleibt diß ein gestolen Gut / werde kaufft / oder nicht kaufft. Wer dann nun wissentlich ein offenes gestohlen Gut kaufft/der macht sich deß gestohlenen theilhafftig / vnd hats schwerlich gegen Gott zuverantworten. *Hinc malæ fidei possessori furti actio non competit; quamvis interest ejus, rem non subripi: quippe cum res periculo eius sit: Sed nemo de improbitate sua consequitur actionem, l'itaq; fullo. 12. §. 1. D. de furt. concord. §. furtivæ 2. Instit. de vsucap: & longit. temp. præscr.* So ist ja auch der Hähler so gut/als der Stehler / vnd sind beyde zustraffen / wie die Rechten mit sich bringen / *l. eos qui 16. C. de furt. l crimen 9. C. ad L. Iul. de vi publ. l. 2. D. de recaptat. l ult. §. ult. D. de Abig. & conceptum 4 §. interdum v. Instit. de oblig: quæ ex delit. nasc Prosper Farinac. Tract. criminal. De auxiliat. consult. & mandat. quæst. 133. tit. 15. per tot.* Dann wann der Dieb

nicht wuste / wo er mit dem Dieb stat hin solte / wurde er das stehlen wol bleiben lassen. Eben dergleichen ist es auch mit dem Rauber bewand. Wañ der Rauber kein Kauffer hette / wurde er das rauben wol bleiben lassen. Kaufft man jhm nun sein Raub ab / so wird er nit allein bewogen / mehr zurauben / sondern der Kauffer consentirt mit seim Kauffen tacitè in sein Raub / vnd macht sich dardurch dessen vehig vnd theilhafftig. Dann hie gilt / was S. Paulus sagt / Rom. 1, 32 nicht allein die Vnrecht thun / sondern auch die GEFALLEN HABEN an denen / die es thun / sind schuldig.

Was hirin für Vnderschied zuhalten.

3. Ist ein Vnderschied zuhalten vnder denen / die da kauffen. Dann deren sind etliche Arme nothdürfftige / etliche Reiche wolhabende Leuthe.

Armenothdürfftige Leuth.

Armenothdürfftige / sonderlich die so auch im Kriegswesen verderbt / daß jhnen jhr Armuth entweder

von

von Soldaten verzehret / oder jhr Fahrnuß an Haußrath vnnd Vieh/ von jhnen geraubet / daß sie sich gar nicht / oder je schwerlich hinbringen mögen. Wann dann die dergleichen Raub / sonderlich so jhnen vnwissend/ob/ was sie zu kauffen willens/ vom Freund oder vom Feind / einkauffeten/weren sie solches je so hoch nicht zuverdencken. Dann sie die Noth darzu triebe/damit sie desto besser in jhrem Haußwesen außkämen/ vnd jhnē diß gleich zum recompens vnnd vergeltung jhres erlittenen Kriegsschadens beschert wurde. Wo sie aber solten gewiß seyn / daß dergleichen Raub nicht vom Feind/ sondern vom Freund köme/alsdann der intention solchen kauffeten / daß sie jhn auffordern vnnd begehren dem/dessen er gewesen/vff erstattūg jhres Kauffgelts / gutwillig widerfolgen lassen wolten / hette solches eben so viel nicht auff sich. Nam ma-

leficia voluntas & propositum delinquentis distinguit, *l. qui injuriæ 53. in pr. D. de furt l. 1. §. 2 l. Dirus 14. D. ad L. Cornel. de sicar. & malef. & sine affectu furandi furtum non committitur. §. placuit 7. Instit. de obligat. quæ ex delict. nasc.* Weil aber vnrecht geraubt Gut/ vnrecht Gut bleibet/ vnd es weder der Verkäuffer/ noch Käuffer/ noch einiger anderer Mensch/ recht machen kan/ man bemäntele/ beschöne vnd bekleistere es/ wie man wolle/ §. furtivæ. 2. Instit. de usucap. & long. temp. præscript. So ist es besser/ wer jhm hirvber Gewissen machet/ er gehe deffen müssig/ sey so arm/ als er wolle/ damit er hierin sein Gewissen nit beschweren noch belästigen möge.

Reiche wolhabende Leuth vnderschieden.

Reiche wolhabende Leuth seind wider vnderschieden. Dann deren etliche kauffen dergleichen Sachen ein/ daß sie es vor sich behalten/ nur vmb deß willen/ weil sie solche Wol-

feyl.

feyl vnd vmb halb Gelt haben kõnen: Etliche/daß sie es andern widerumb verkauffen/vnd daran ein stattliches gewinnen mögen. Beyderseits thun vnrecht / vnd seind hierinn nicht zuentschuldigen. Ins gemein/ dieweil kein Christ mit gutem Gewisse böses thun kan / zu dem Ende / daß gutes darauß erfolge. Dann die da sagen/ lasset vns vbels thun/ auff daß gutes darauß erfolge/ deren Verdamnuß ist gantz recht / nach dem Ausspruch Pauli/ Rom. 3, 8. Sondern er soll vielmehr NICHTS Vbels thun/ 2. Corinth. 13, 7. Ja allen SCHEIN DES BÖSEN meyden/ 1. Thes. 5, 22. Nu ist ja ein vnrechtmässiger Raub was böses vnd vbels. Das wird kein verständiger verneinen. Wann du nun ein solchen Raub/ nur vmb deines guten vñ Nutzen willen kauffest/ weil er entweder Wolfeyl / vnd du ein namliches daran ersparen könnest/ so dir freylich zu gutem kommet/

oder damit du doppelt oder dreyfach daran gewinnen mögest / Sihe / so thust du böses vnd Vbels / daß guts darauß erfolge. Welches keinem Christen nicht geziemet / als der nit nur das / so an sich böse / sondern auch dz / so an sich gut / aber doch nur ein Schein deß Bösen hat / meyden soll / wann er ein rechter Christ seyn will / wie er dann seyn soll.

Die so vmb Wolfeyle einkauffen thun vnrecht. 1.

Die / so nur vmb der Wolfeylen willen / vom vnrechten Raub kauffen / thun vnrecht. Dann es treibt sie 1. kein Noth darzu / daß sie dergleichen kauffen müsten / weil sie ohn denselbigen / Nahrung vnd Reichthumb gnug gehabt / wie auch noch / vnd also ohn den Raub Reich seyn vnd bleiben können. Weil sie ohn denselbigen so lang gelebt / wie auch noch / vnd also ohn denselbigē Raub wol weiter leben können. Weil sie ohn denselbigen Kleyder vnd Haußrath gnug gehabt / wie auch noch /

vnd

vnd also ohn die gekauffte Kleyder vnd Haußrath / wol seyn vnnd bleiben können. Weil sie ohn denselbigen Raub jhr Handwerck vnd Parthierung getriben / wie auch noch / vnd also ohne denselbigen solche wol weiter treiben können.

2. So geben sie hirdurch jhre eygennutzige Gewinßsucht männiglich an Tag / dergleichen dann von Reichen Leuthen mehr / dann von andern / ferne seyn solte / weil sie ohne das jhr Hauß in allem voll / wo hin sie sehen / gnug / vnd also jhr ehrliches Außkommens haben. 2.

3. Geben sie hiermit andern Gemeinen Leuthen böse Exempel vnnd Ergernuß / als die jhnen einbilden / weil diß die Reiche wolhabende Leuthe thun / daß sie Hauffen- vnd Wagenweyse von solchem Raub einkauffen / die es doch nit von nöthen / werden sie es vmb so viel desto weniger zuverdencken seyn / wann sie der-

gleichen thun / weil sie es in einem vnnd anderm Hoch von nöthen haben. Wehe aber dem Menschen/ durch welchen Ergernuß kommet/ sagt der Herr JEsus / Matth. 18, 7. Dann je mehr einer andern Ergernuß gibt zum bösen / je schwerer er solches zuverantworten haben wird.

4. 4. Vervrsachen sie dardurch / daß jhnen vbel nachgeredt / sie von einem hie/ dem andern da/ geschmähet/ geschändet vnd gelästert werdē/ dessen sie wol gevbriget seyn konten/ wann die leydige Geyrsucht deß Zeitlichen sie nicht darzu verlaitete / da manchmal einer solch Lumpensachē nicht solte geschenckt nemmen / will deß kauffens geschweigen/ daß er dadurch zu so viel bösen losen Reden anlaß geben solt. Auch ein grosses drumb schuldig seyn / daß er solcher Sachen were müssig gangen / vnnd niemals sich damit beladen hette.

Noch mehr thun Vn.

Die jenige endtlich auß Reichen

wol-

wolhabenden Leuthen betreffend / so alles vom Raub / vmb Gewinß willen einkauffen / auff daß sie damit monopolia vnnd schädliche Fürkauff / wider offene deß Reichs Constitutiones vnd Satzunge / darvon in der Policey-Ordnung so Anno 1548. vnd 1577 tit. Die Monopol. vnnd Fürkauff belangend / zulesen / treiben vnd hiervon zwey- oder dreyfachen Nutzen haben mogen / sind solche deß leydigen Teufels Geitz- vnd Judenbruh vnd Zucht. Dann diß 1. Wider all Natur / wider all Christliche Liebe / wider all rechtliche Billichkeit / wider all Ehr vnd Auffrichtigkeit. Gehe hie ein jeder in sich selbst / vnd sinne der Sachen ein wenig Vernünfftig nach / ich weiß / er muß mir Beyfall geben.

recht dieso auff Dortauff ein. kauffen.

Dann sieh / es kommen einer oder zween her / lauffen dem Raubführer hinauß entgegen / kauffen vberhaupt ein ganze Heerde Pferd /

oder Kühe/ oder Schafe/ ander Rinder/ geben etwann vmb das Stuck ein Thaler/ zween/ oder drey/ ein halben/ oder ein Orth/ mehr oder weniger / verkauffen es so bald auß der Hand wider hinweg / oder treiben es ein Meyl oder zwey weiter/ geben das Stuck / so sie vmb zween oder drey Thaler kaufft/ vmb 4. 5. 6. 7. wol 8. 9. Was sie vmb ein halben Thaler/ vmb ein Orth/ vmb 10. Kreutzer kaufft / geben sie vmb 2. 3. oder 4. Thaler/ vmb 3. oder 4. Orth/ vñ 20. oder 30. Kreutzer/ auffs höchst sie es treiben vnd bringen können.

Ein anderer kompt / kaufft gantze Wägen vnd läst hinweg/ von Saltz/ Schmaltz/ Flachs/ Leinwatt/ Kupfferne/ Zinene/ Gefässen/ Kleydern/ Bethgewand / anders dergleichen mehr/ nimbt das beste darvon / was jhme beliebet / verkaufft das ander dopplet/ vnd dreyfach so thewr / als ers hat/ andern wider hin. Hat al-

so

sonicht allein sein Vorbehalt vmb sonst/sondern am vbrigen doppleten Gewinß darzu.

Zugeschweigen deß Außlauffens/ daß etliche die Wägen vff dem Feld außkauffen vnd lären/ in vnterschiedene Hauffen vnder dem Freyen Himmel/ mit grossem Ergernuß der vorvbergehenden / theilen : Oder in den Stätten auff die Raubwägen mit grossen Schaaren warten / darein fallen/ darüber mit grossem Geschrey vnnd gemeinem offenem Vbelstand/ sich zancken/ rauffen/ reyssen vnnd zerren / eben als wann S. Niclaus mit seinen Niclaßwahren ankommen/ vmbgeworffen/ oder jhnen alles vmsonst geben vnd außgetheilet wurde/ ꝛc.

Solte das Christlich vnd Billich seyn ? Mehr dann Judisch ist es. Dann der Schindteufel solchen Juden mitten im Hertzen drinnen sitzet/ sie dahin reytet vnd treibet/ daß sie

mehr / dann die rechte geborne Juden / ohne alle schew / offenen Wucher / Schinder- vnd Schacherey treiben. O der mehr / dann Judischen Schandlappen! Werth sind sie nit / daß sie ein Christen Namen haben solte̅ / weil sie so schandlich wider all Christlichen Namē / all Christliche Liebe / all Christliche Ehr / frevelen / vnd denenselbigen allerseits ein vnablöschlichen Schandflecken ankleckern. Solte also ein Christ mit dem andern / ein Bruder mit dem andern / ein Freund mit dem andern / ein Nachbawr mit dem andern / ein Burger mit dem andern handlen? O / der Judischen vnchristlichen Schacher-Hertzen!

2. Es ist 2. wider GOttes außgetrucktes Wort vnd Befelch / als der da will / daß keiner zu weit greiffen / vnnd seinen Bruder verfortheilen soll im Handel / 1. Thes. 4, 6. kein Vbersatz von jhm nemen / 3. Mos / 25, 6.

nicht

nicht an jhm wuchern/mit allem/damit man wuchern kan/3. Mos. 23. 19. So gar/daß auch Geitz vnd all Vngerechtigkeit nicht soll von jhnen gesagt werden/wie den Heyligen zustehet. Eph. 5. 3.

3. Wie sie durch solche Raubschinderey dupleten/drey- oder vierfachen Gewinns einnemmen: Also begehen sie auch duplete/drey- oder vierfache Sünde damit. Versündigen sich nicht allein in dem/daß sie sich deß vnrechten Raubs wissentlich theilhafftig machen/sondern auch noch damit vorsetzlichen Judenwucher treiben/vnd demnach von soviel Stucken sie jhren Judengewinns absonderlich nemmen/soviel Nebenchristen sie damit vberseylen/soviel absonderliche Sünde sie dadurch begehen/selbige auff jhr Hertz vnd Seel laden/vnd dadurch jhr Gewissen gesuchtes fleisses beschweren. O/der schweren/schwe-

3.

ren

ren Sünd! O / deß schweren vnerträglichen Lasts! Ein einige Sünd ligt dem Menschen / wie ein Bley-Centner / auff dem Hertzen: Was werden dann so vil Sünd / so schwere Sünd / dir für ein vnerträgliche Last machen / du Elender Mensch!

4. Straff deren.

Bekommen 4. endlich hierumb jhren gebührenden Lohn. Dann wie die Arbeit / so ist der Lohn. Nun ist diß Sündenarbeit / so diese Raubschacherer begehen. Drumb verdienen sie auch anders nichts damit / als diesen Sündenlohn. Dann sie ziehen mit jhrer Raubpartiten allen Fluch / Raach vnd Straffen vber sich selbst vnd die jhrigen / vber jhr Haab vnd gut / vber Statt vñ Land / welche Gott hin vnd wider in der Heyl. Schrifft vber die Geitz- vnd Raubschinder getrowet / vnd wider sie gleich mit Plitz vnd Hagel gedonnert / darvon Esa. 33, 1 Amos. 5, 11. vnd 8. 4. f. 6. Mich. 6, 10. seq. Habac. 3, 9. seq. Nehem.

Fluch vber sie vnd all das jhrige.

5. 13.

5, 13. Syrach. 21, 5. 6. 35. 22. 23. ꝛc. andern Orthen mehr/zulesen. Welche Donnerkeyl gewiß vff sie zutreffen/ vnd im wenigsten nit fehlschlagen werden / daß solche Rauber/ auch Rauber- vnd Raubsgenossen/ kein Glück noch Stern haben werden/so lang das vnrecht Gut vnd der feindseelige Epha in jhrem Hauße bleiben/Mich. 6, 10. Sondern/weil sie Geitzen zum Vnglück jhres Hauses/ so werden auch die Stein in den Mauren wider sie schreyen/ vnd die Balcken am Gespert werden antworten/ Habac. 3, 9, 11. Höre diß! dein erraubtes vnd erkaufftes Raubgut/das wird auch wider dich schreyen/ vnnd die Balcken oder Stucke/ die du noch in deim Hauß versperret hast/ werden jhnen antworten/ von deiner Vngerechtigkeit zeugen/vnd bekennen / wie sie hinein kommen seyn/biß dich endtlich der Herr heimsuchen/vnd dein Hauß/ Haab vnnd

Gut

Gut wider zum Raub machen wird/ wie er dann sagt: Ich will heimbsuchen / die jhr Hauß füllen mit Rauben vnd triegen. Dann jhre Güter sollen zum Raub werden / vnd jhre Häuser zur Wüsten ꝛc. Dann deß Herrn Tage ist nahe/ er ist nahe/ vnd eylet sehr/ Zephan. 1. 9, 13.

Beyspiel von der Wipperey.

Jhr wisset/ wie es vor wenig Jaren / mit dem wippern vnnd kippern ergangen / da wippert vnd kippert fast alle Welt / jederman wolte sich mit Wipperey vnd Kipperey bereichen. Wo ist aber ein einiger / der dadurch Reich worden? Sind nicht die grossesten Kipperer am ersten verdorben/ vnd vmb all das jhrige kommen? Ich wolt mich schier vermessen / vnserer Raubwipperer Prophet zu seyn/ vnd jnen weiß zusagen/ daß es jhnen ebenmässig also ergehen werde. Dann die jenige / die sich vermeinen/ durch solchen Raub zubereichen/ werden am aller ersten

dar-

darburch verderben/ vnd das wenig eingekauffte Raubgut/ der feindseeligen Epha/ wird jr ander rechtmässig Gut/ wie die Adlersfedern andere gemeine Federn/ auffressen vnd verzehren. Hab acht/ wer weiß/ wie es all wird mit hergehen?

Vnd das lasse jhm keiner kein Mährlein/ noch vergeblich schreckwerck seyn/ wie jhnen vnsere Raubgenossen/ etwann einbilden/ die dißfalls mit dem obigen Italiäner sich vnderstehen/ jhr Gewissen zutödten/ vnd sagen/ daß es NICHTS seye. Dann solt der HErr etwas sagen/ vnd nicht thun? Solt er etwas reden/ vnd nit halten? 4. Mos. 23. 20. Himilco, der Carthaginenser Obrister/ als er Agrigent/ die mächtige Statt in Sicilia/ eroberte/ bracht er ein solchen Raub von Reichthumb vnd grossem Gut gen Carthago/ daß es nit zuglauben war. Was wars/ was halffs? Carthago muste hernach

Ist hiermit kein Schimpff.

nach wider von Scipione nit allein auß spoliret, sondern gantz verstöhret vnd in grund vmbgekehret werden. Was hat die Keyserische vnd Bayrische Armee/für ein vnsäglichen Raub bey dem jetzo noch vorgehenden Teutschen Krieg/auß Böhmen/Mähren/Ober- vnnd vnder Pfaltz/Sachsen/Pommern/Mecheiburg/Francken/Schwaben/Elsäß/Rheinstrom/ꝛc. sampt deren incorporirten Graf- vnd Herrschaften/wie auch vornemer Freyen vnd Reichsstätten/zu Beuten gemacht vñ weg geführet? Wer solte gedacht haben/daß dieser Raub vnd Beute solt wider zum Raub vnd Beute gemacht werden? Aber/ich meyne ja/er sey sie Thewr gnug ankommen! Sie haben schon dopplet wider hergeben müssen/was sie vor Beutten bekommen/jhr Land vnd Leuthe sind wider zu gemeinem Raub vnd Außbeutte gemacht worden.

Drumb

Drumb so mache jhme keiner diß Raubwerck leicht / vnnd bilde jhme ein / als wann solches nicht viel auff sich habe. Dann ist ein Werck vnder der Sonnen / daß eim das Gewissen beschweret / so ist es dieses. Wer dann nun jhm einbildet / als ob dieses nicht viel zubedeuten habe / der muß entweder kein / oder ein solch eng Gewissen haben / daß man Junge dardurch beutteln könne. Von Auguste / dem Römische Keyser / lieset man / als er gehöret / was etwann ein Ritter zu Rom / für grosse Schulden hinderlassen / er sich verwundert / wie er vor den Schulden deß Nachts schlaffen können / auch befohlen / daß man jhm das Küssen / darauff er Nachts geschlaffen / kauffen solle. Ich laß das seyn / vnd verwundere mich / wie vnsere Juden vnd Judengenossen / Rauber vnd Raubgenossen / vor diesem jhrem Raub- vnnd Schindwerck / deß

Schwere dieses Wercks.

Macrob. l. 2. Saturnal. c. 4.

Nachts

Nachts ruhen vnd schlaffen können / möcht einer auch wol deren Schlafftüssen kauffen / damit er desto besser vnd ruhiger schlaffen möchte. Verwundere mich / wie sie auff den erkaufften Raubbethen mit ruhe ligen können / daß selbige sich nicht vnder jhnen vmwenden / vnd sie zur Beihstad hinauß stossen sollen. Verwundere mich / wie sie die erkauffte Raubkleyder vnnd Kleinodien an jhrem Leib tragen / vnd mit denselbigen prangen können / daß selbige jhnen nicht ins Ohr vnd Hertz hinein wispeln vnd brumblen / wir sind nicht dein / was bekleydest dein Leib mit frembden Kleydern / die nicht dein / sondern andern gestohlen seyn? Wie prangestu mit frembdem Raubschmuck / so nicht dein / sondern eines andern Schmuck? Ziehe vns auß / vnd lege vns ab / oder wir wollen dich außziehen vnd ablegen / vnd zun Bettellumpen machen! Verwunde-

wundere mich / wie sie auß den erraubten vñ erkauffren Raubsilbern / Zineen Schüsseln / Tellern / Kanten / Bechern / Schaalen / anderm / essen / trincken / sich dabey lustig vnd frölich machen können / vnd sich der auß der Wand herauß gehender / vñ an die Wand schreibender Hand / Mene, Mene, Tekel, Vpharsin, dergleichen dißfals König Belsaser begegnet / Dan. 5, 5. nicht befahren. Dann sie je auch gezehlet vnnd vollendet / auff der Wagen gewogen / vnd zu leicht gefunden worden / vnd jetz / jetz sollen zertheilet werden / Daniel 5, 25.

Nun es nemb ein jeder hie seiner Schantzen war / hab auff sein fehlen acht / vnd bewahre seine Seele / die jhm kein anderer bewahren kan / vnd bewahren wird. Vnnd weil es mit diesem Raub vber die Massen mißlich vnnd gefährlich / daß einer sein Gewissen leichtlich damit beschwe-

Was hierin in Acht zu nemmen:

ren

ren kan / so gehe ein jeder / sonderlich der / so ein enges vnd zartes Christliches Gewissen hat / dessen müssig / belade sich damit im wenigsten nit / das rathe ich trewlich Besser ist es / dessen allen mit gutem / sichern / freyen / Gewissen ohne seyn / als mit bösem verletztem Gewissen im wenigsten damit belanden seyn. Hastu den Raub nit / so hastu auch dessen Beschwerd nicht. Hastu dessen Nutzen vnd Gewinß nit / so hastu auch dessen Schaden vnd Nachtheil nicht. Hastu das Gut nit / so hastu auch den Vnmuth nit. O / wie wol ist dan dir / glaub mir!

Valer. Maxim. lib. 4. c. 3. p. 211.

Als Caius Marius vnd Lucius Cinna ein Auffruhr zu Rom erwecket / vnd man etlicher der Statt verwiesener / Güter / dem gemeinen Pöfel zuplündern vbergeben / hat sich kein einiger funden / der da bey solchem leydigen Burgerlichen Zustand / das wenigste begehrt anzugreiffen oder zuplündern. Haben diß die Erbarn

Rö-

Römer gethan/ die doch Heyden gewesen/ warumb wolten wirs nit viel mehr thun / die wir Christen sind? Vnd zwar zu disen allgemeinen leydigen Zeitē / da ein jeder alle Stund/ also zu sagen / Feindlichen vberfalls vnd außplünderens sich zubefahren/ solches nicht thun / vns alles raubens vnnd geraubtens gäntzlich enthalten / damit wir nicht auch zu vnserer Güter Raub / gleichsamb gesuchtes Fleisses/ Anlaß vnd Vrsach geben? Bey welchem es auch hirmit sein verbleibens. Ist noch vbrig der letste Punct.

VIII. Punct.

Was denen Beraubten vnd Außgeplünderten hierbey zuthun sey!

DJe beraubte vnd außgeplünderte sind Vnderschie-

schieden / theils sind Evangelisch / theils sind / sogenant / Römisch-Catholisch : Theils derselbigen sind entweder heimliche / oder offene Freunde / theils sind entweder heimliche oder offene Feinde : Theils sind schuldig / vnd haben das beraub- vnd außplündern wol verdienet / theils sind neben andern vnschuldig / vnd haben dergleichen nicht verdienet. Derowegen von denenselbigen hie vnderschieden auch zu vrtheilen were / wofern es dieses Orths füglich jemalen geschehen konte. Ich befleissige mich der Kürtze / bleibe auch vor dißmahl bey der Generalität.

Haben demnach alle vnd jede Beraubte vnd Außgeplünderte bey solchem vorhergehenden Raubwesen vnd Plündern diß zubedencken /

II.

Daß solches nicht geschehe / noch jhnen begegne von Vngefehr / sondern nach dem vnwandelbaren / allein

lein weisen / vnnd allein gerechten Willen Gottes. Dañ sind all vnsere Haar auff vnserem Haupt gezehlet/Luc. 12,7. soll auch nicht eins derselbigen von vnserm Haupte vmbkomen/ohne den willen vnsers Himlischen Vatters/ Luc. 21,18. Wie solte dann ein einiger Mensch vmb all sein Haab vnd Gut durch rauben vnd plündern kommen / ohne den Willen Gottes vnsers Himlischen Vatters? Ist es nun deß lieben Gottes Will / was wilt du demselbigen widerstreben ? Es will vielmehr dir hie gebühren / dich in den Willen Gottes / deines lieben Vatters im Himmel/Christlich zuergeben / vnd mit Eli/dem Alten Priester/da er höretе/wz für Straffen vber sein Hauß ergehen solten / zu sagen / Er ist der Herr/er thue / was jhm wolgefallet/ 1. Sam. 3,18. vnd auß dem Vatter vnser zu seufftzen / HErr dein Will geschehe/ Math. 6,10.

II.

So rauben vnd plündern nit nur die Soldaten vnd Kriegsleuth/ vnd treiben darbey allerley Muthwillen/ Insolentz, Gewalt vñ Tyranney/ sondern Gott thut vnd verrichtet solches durch sie. Ich gebe Frieden/ vnd schaffe das Vnglück/ Esa. c. 45. v. 7. Ich bereite euch ein Vnglück/ vnd hab Gedancken wider euch/ Jerem. 18, 11. Ich will jhnen Vnglück zufügen/ dz sie sollen zuschanden werden/ zum Sprüchwort/ vnd zur Fabel/ vnd zum Fluch/ Jerem. 24, 9. Ist auch ein Vnglück in der Statt/ daß der Herr nicht thue? Amos 3, 6. Diß erkennen vnd bekennen die gefangene Israeliten zu Babel/ da sie lamentiren, klagen vnd sagen/ wer darff sagen/ dz weder guts/ noch böses auß dem Mund deß Herrn komme/ Threnlied. Jerem. 3, 37. Welches doch nicht zuverstehen de malo delicti, von dem vbel der Sünde/ o-

der

der von der Sünd/ oder Vbel selbst/ sondern de malo Supplicij, von dem Vbel der Straff/ wie der alte Lehrer Tertullianus redet/ oder wie Augustinus sagt/ nicht de malo, quod facit homo, sed quod patitur, von dem Vbel/ daß der Mensch thut/ sondern von dem Vbel/ so der Mensch leydet. Dann/ wie widerumb der alt Lehrer Tertullianus redt/ à Deo mala ultoria, non peccatoria, von Gott ist nur das Straffvbel/ oder/ die Straff deß Vbels/ nicht das Sündvbel/ oder die Sünde/ das Vbel vnnd Böse selbst. Dann das ist nicht von Gott. Dannenher recht der alte Lehrer Fulgentius geschrieben/ sicut malum in Deo non est: ita peccatum ex eo non est. Quod autem ex eo non est, opus eius utiq; non est. Wie kein Sünde/ schreibt er/ in GOtt ist: Also ist auch kein Sünde/ auß oder von jhm. Was aber nicht von jhm ist/ das ist auch sein Werck nicht. Eben also zeugt die Schrifft/ daß der Herr ein Volck

Tertull. lib. 2. cont. Marc. cap. 14. T. 3. p. 777. B. Augustl. cont. Adimant. c. 26. T. 6. c. 209. D. Tertull. ibid. c. 24. p. 782. D. Fulgent. lib. 1. ad Mon. c. 6. p. 17. D.

von ferne schicken werd / von der Welt Ende / so wie ein Adler geflogen kommen / vnd weder der Alten / noch der Jungen / noch der Fruchte deß Viehes / noch deß Lands nicht verschonen / noch etwas von Korn / Most / Oel / Ochsen vnd Schafen vberlassen werde / 5. Mos. 28, 49. 53. Der HERR Zebaoth rüstet ein Heer zum Streit / die auß fernen Landen kommen / vom Ende deß Himmels / zuverderben das gantze Land / Esa. 13, 5. ICH will an dich / ICH will mein Schwert auß der Scheyden ziehen / vnd will in dir außrotten / beyde GERECHTE vnd VNGERECHTE, ICH will meinen Zorn vber dich schütte / ICH will das Fewr meines Grimms vber dich auffblasen / vnd will dich Leuthe / die brennen vñ verderben können / vberantworten / ich der Herr habs geredt / spricht der Herr / Ezech. 21. 3, 31. ICH will Schwert / Hunger vnnd Pestilentz

vnder

vnder sie schicken / vnd will mit jhnẽ vmbgehẽ/wie mit den bösen Feygen/da einem für eckelt zuessen / Jerem. 29, 17. Sie sind all zumal verstricket in Hülen / vnnd versteckt in den Kercken / sie sind zum Raub worden vnd ist kein Erretter da / geplündert / vnd ist niemand / der da sage / gib sie wider her. Wer hat Jacob vbergeben zuplündern / vnd Israel den Raubern? Hats nicht der Herr gethan / an dem wir gesündiget haben? Esa. 42, 22. 24. Ich will ewer Gut vnnd Schätze in die rappuse gebẽ/daß jhr nichts darfür kriegen solt/ Jerem. 15, 13. ꝛc. Da dann widerumb das Rauben vnnd Plündern dero Kriegsleuthen auch GOtt in der Schrifft zugelegt/ nicht zwar der Vrsachen / als ob er den Raub vnd Plündern / so ferrn er eine Sünde wider das sibende Gebott ist/ verursache oder vollnbringe/sondern so ferrn er dero Sünden / wel-

che die begangen / so beraubet werden / Straff ist / welche GOTT auß seinem gerechten Gericht vnd Willen vber sie verhenget / gestattet / vnd zugelassen hat. Welches ich an einm andern Orth weitläufftiger deducirt vnd außgeführet. Ist nun das Rauben vnd Plündern / sampt allen vnnd jeden deme anhangenden Trangsaalen vnnd Gewaltsambkeiten / vom Herrn / was wilstu dann / der du beraubet vñ geplündert wirst / wider den Herrn murren / wider jhn fechten / wider jhn streben? Dir / als einm Christen / will viel mehr hie gebühren / mit David zusagen / obmutui, quia TV fecisti, ich will schweigen / vnd meinen Mund nicht auffthun / weil DV diß gethan hast / oder / wie es D. Luther in vnserm Teutschen geben / du wirsts wol machen / Psal. 39, 11.

V. siehe meine erste Kriegspred. per tot.

III.

Daß Gott solch rauben vnd plündern

dern vber einen vnnd andern / oder auch ein gemein Land vnd alle Innwohner desselbigen / verhenget vnd zulasset / das geschihet auch nicht von vngefähr / viel weniger vergebens / ohne einige Vrsachen / sondern er hat dessen seine hocherhebliche / bewegende motiven vnnd Vrsachen. Vnd das 1. ins Gemein / vmb jhrer Sünden willen. Ich hab dich geschlagen vmb deiner grossen Missethat / vnd vmb deiner starcken Sünden willen. Was schreyest du vber deinen Schaden / vnnd vmb deinen verzweiffelt bösen Schmertzen? Hab ich dir doch solches gethan / vmb deiner grossen Missethat vnnd starcken Sünden willen / Jerem. 30, 14. 15. Tröwet in gleichem Mose / der Mañ Gottes / den Kindern Jsrael / vnd in deren Namen allem Volck / wann sie der Stimm deß HErren nicht gehorchen / vnd seine Gebott vnd Rechte haltē werden / dz sie darnach thun /

Was solch rauben vers vrsache.

1. Gemein die Sünde.

daß er sie mit Krieg vnd Schwerdt straffen wölle / an jhren Weib vnnd Kindern / an jhrem Vieh / Schafen vnd Ochsen / an jhren Landfrüchten vnd Gewächsen / an jhren Weinbergen / Gärten vnd Bäumen / an jhren Häusern vnd Wohnungen / an jhren Stätten vnd Dörffern / vnd das so lang / biß sie außgerottet vnnd vertilget werden / darvon erschröckliche Flüche vnd Tröwungen 3. Mos. 26. 5. Mos. 28. durch vnd durch zu lesen. Deßgleichen Job. 19. vlt. Esa. 42, 22. Jerem. 29, 18. Threnlied. 3, 42. Hose. 14, 10. Joel. 1. vnd 2. caput. Amos 9, 8. andern Orthen mehr. Dann fast kein Prophet / bey welchem dergleichen nicht zu finden.

2. Besondere Sünde.

2. In specie vnd besonders / macht die Schrifft solche grosse / starcke Sünden namhafft / vmb deren willen Gott solch Krieg verderben / rauben vnd plündern erfolgen lassen wölle: Als dann ist I. Abgötterey Jere. 2, 14 vñ

5,19 vnd 16. 19. Hoseæ 10, 10. Amos 2, 5. II. Zauberey vnd Hexerey/ Esa. 47, 12. 4. Mos. 23, 23. III. Fluchen/ Schwören vnd Gottlästern/ Hose. 4. 2. Syr. 23, 9. IV. Falsch schwören Meyneyd. Zachar 5, 3. vnd 8, 17. Ezech. 17, 15. 2. Chr. 36, 13. V. Verachtung Gottes vnd seines Worts/ 3. Mos. 26, 14. Jerem. 17, 27. Ezech. 20, 47. vnd 22, 25. vnd 23, 40. Zephan. 3, 6. VI. Allgemeine Hurerey vnnd Ehebruch Grewel/ Ezech. 23, 56. Jerem. 3, 2. Job. 31, 12. 5. Mos. 25, 19. Richt. 20, 3. 47 2. Sam. 11, 17. VII. Vbermachter Stoltz vnd Pracht/ Esa. 3, 16. 26. Zephan. 1, 8. Syr. 10 15. VIII. Vnrecht/ Trug/ List/ Raub/ Schinderey/ Schacherey/ Judentäuscherey/ Gewalt/ Tyranney/ anders dergleichen/ 2. Mos. 22, 23. Mich 7, 1. 6. Esa. 5, 5. vnd 10, 1. Jerem. 23, 9. 14. Ezech. 18, 9 Job. 15, 34. Welche/ vnd andere Laster/ hie vmbständlich außzu-

1. 3. 4. 5. 6. 7. 8.

vben / die Zeit nicht zulasset. Allein gehe ein jedes Land / ein jede Statt / ein jeder Fleck / ein jede einzele Person / hie in sich selbst / frage sein Gewissen zu rath / ob sie nicht in diser Laster / Sünden vnnd Missethaten einer / oder andern gelegen / damit behafft / oder darinn gehehlet. Was gilts / ob sie sich deren nicht alle / einer dieser / der ander jener / viel aller vnd jeder / werden schuldig geben? Was ist dann wunder / daß der gerecht GOTt sein gerechtes Gericht vber sie dißfalls ergehen lassen / vnd an jhnen wahr gemacht / was er vor längsten dergleichen Vbertrettern angetröwet hat? Darumb einem jeden hie zusagen / Herr / du bist gerecht / vnnd all deine Gerichte sind recht / Psalm. 119. 137. Ich will deß Herrn Zorn tragen / weil ich jhm gesündiget habe / Mich. 7, 9.

IV.

Sind auffer dem allem / alle zeitliche

liche Haab vnd Güter / ligend oder fahrend / wie sie ein Namen haben mögen / deß Herrn. Sein ist Silber / vnd Gold / vnd schöne Kleydung / Joel. 2, 5. Mein ist beyde Silber vnd Gold / spricht der Herr Zebaoth / Hagg. 2, 9. Sein ist Korn / Most / Oel / Wolle / vnnd Flachs / Hos. 2, 8. 9. Alle Thier im Land sind sein / vnd das Viehe auff den Bergen / da sie bey tausenden gehen / vnd allerley Thier auff dem Felde ist vor mir / wo mich hungerte / wolte ich dir nicht darvon sagen / dann der Erdboden ist mein / vnd alles was drinnen ist / Psal. 50, 10. 11. 12. Die Erde ist deß Herrn / vnd alles / was drinnen ist / der Erdboden / vnd alles / was darauff wohnet / Psal. 24, 1. Was hastu / Mensch / daß du nicht empfangen hast? 1. Cor. 4, 7. Nacket bistu von deiner Mutterleib kommen / so fährestu wider darvon / wie du kommen bist / vnd nimbst nichts

Alle Güter sind deß Herrn.

mit

mit dir von deiner Arbeit in deiner Hand/wann du hinfahrest/ Pred. 5, 14. Wir haben nichts in die Welt bracht / darumb offenbahr ist / wir werden auch nichts mit vns hinauß nemmen/ 1. Timothi 6, 7. Was wir dann nun in der Welt an Haab vnd Guthaben / das ist nicht vnser / sondern Gottes / es ist nicht vnser/ sondern Gottes Eygenthumb / der vns darvber nur zu seinen Dispensatorn vnd Haußhaltern gesetzt hat/ Luc. 16, 1. Daß wol der alte Lehrer Tertullianus in seinem Buch von der Gedult geschrieben / Quod nostrum videtur, alienum est. Nihil enim nostrum, quoniam Dei omnia, cuius ipsi quoq; nos. Alles/ was da scheinet vnser sein/ ist ein Frembdes. Dann es ist *NICHTS* vnser / weil alles Gottes ist/ dessen auch wir selbsten seyn. Vñ demnach was wir haben/ hat er vns geben vnd vberlassen / wie Leo sagt/ non magis possidenda, quàm dispen-

Tertull. lib. de Patient. c. 7. Tom. 2 p. 236. D.

Leo serm. 5. de Coll. p. 6. col. 2. D.

spensanda, nicht daß wir sie besitzen / sondern nur / als Pfleger / Verwalter. In ansehung vnnd betrachtung dessen der alte Lehrer Chrysostomus recht sagt / er hab offt gelacht / wann er Testament gelesen / darinn dem einen Aecker oder Hauß zum Eygenthumb / eim andern aber die Abnutzung darvon vermachet / dann setzt er hinzu / Omnes usum habemus, Dominium nemo, wir haben alle nur die Abnutzung. Das Eygenthumb hat niemands. Mutuo accipimus. Vsus fructus noster est, cuius tempus ille arbiter muneris sui temperat, schreibt darvon gantz hochverständig Seneca. Wir haben / sagt er / alle solche Zeitliche fahrende Haab vnd Güter nur zur Leyhe empfangen / oder wir haben sie nur entlehnet. (Verstehe wie einer ein Gut / oder sonst etwas / von eim andern entlehnet /) allein die Abnutzung darvon ist vnser. Wie lang wir deren geniessen sollen / das stehet bey dessen belieben / der vns sol-

Chrysost. homil. 2. ad. pop. Tom. 5. col. l. 33. c.

Seneca de consol. ad Marciam C. 10. p. 406.

solches gelehnet hat. Wie es nun einem Frey stehet / ein Bawren / dem er ein Gut gelehnet / bey demselbigen zulassen / oder / wann es jhm gefellig / dasselbig wider von jhm zu nemmen / vnnd einem andern zugeben: Also stehet dieses GOtt dem Herrn auch Frey / alle vnsere fahrende vnd ligende Haab vnd Güter / die er vns gelehnet / seinem belieben nach wider gleichsam zunemen / vnd einem andern zugeben. Vnd wie der Narrichte thäte / welcher deßwegen mit seim Herrn zürnen / vber jhn Sawr sehē / Vngedultig werden / sich auch wol gar zu Todt grämen wolte / dann der Herr hat mit seim Gut zuthun / was er will: Also thut auch der Narrichte / so deßwegen / wann jhm seine Haab vnnd Güter beraubet vnnd geplündert / mit GOtt zürnen / vber jhn Vngedultig werden / sich auch wol gar zu Todt grämen wolt. Dann GOtt mit seim Gut zu thun / was er

will /

will / wie der Herr sagt. Matth. 20, 15. Deßwegen dißfalls ein rechtglaubiger Christ mit Job sagen soll / Ich bin nacket von Mutterleib kommen / nacket werd ich wider dahin fahren / der Herr hats gegeben / der Herr hats genommen / der Nam deß Herren sey gelobet / Job. 1, 21. Haben wir guts empfangen von GOtt / vnnd solten das böse auch nicht annemmen? Job. 2, 10.

V.

Weil neben dem vnd ins gemein GOtt der HErr / alle Zeitliche Haab vnd Gütter der Welt verspätzen / vnd vns im Werck augenscheinlich erwiesen / was es für ein zumahl nichtig / vnbeständig Flugwerck mit denselbigē / vnd demnach im wenigsten nicht auff solche zuverlassen sey. Es ist sonsten die leydige Gelt- vnd Gutsucht vns allen fast angebohren / dz / wann vns Reichthumb zufället / wir vnser Hertz daran hängen. Ps. 62, 11. Stel-

Aller Welt Gutter vnbeständig.

11. Stellen das Gold zu vnser Zuversicht / vnd sagen zum Goldklumpen mein Trost / frewen vns / daß wir viel Gut haben / das vnsere Hände allenthalben erworben haben / Job. 31, 24. 25. Preysen vns seelig / daß vnsere Söhne auffwachsen in jhrer Jugendt wie die Pflantzen / vnd vnsere Töchtern wie die außgehawene Ercker / gleich wie die Palläste / vnd vnsere Kammern voll seyen / die herauß geben kön̄en / ein Vorrath nach dem andern / daß vnsere Schafe tragen tausend / vnd hunderttausent vff vnsern Dörffern / dz vnsere Ochsen viel erarbeiten / daß kein Schade / kein Verlurst / noch Klage auff vnsern Gassen seye. Psal. 144, 12. 13. 14. Trotzen auch darauff / brüsten vns auff wie ein fetter Wanst / Ps. 37, 7. vnd sagen / wer ist der HErr / Prov. 30, 9. Thun / was wir nur gedencken / vnd diser vnser Trotz muß köstlich ding seyn / vnd vnser Frevel muß

wol-

wolgethan seyn / Psal 73, 6. Da wir auch schon darwider auß GOttes Wort gewarnet / vnd dz alles Welt Gut vnnd Gelt fahrende Haab sey / daran das Hertz nit zuhangen / darauff sein datum nicht zusetzen / noch sein Rechnung zumachen / wir doch dergleichen nicht achten / sondern in Wind schlagen / vnnd ein Weg / als den andern / auff den vngewissen Reichthumb hoffen / vnd vns darauff in allem verlassen. Darumb so kompt Gott / vnd zeigt vns im würcklichen Augenschein / was für Welt- vnd Geltnarren wir seind / daß wir auß dem zeitlichen Reichthumb / ein Mammons-Gott machen / daran vnser Hertz hängen / vnser datum, Hoffnung vnd Zuversicht darauff setzen / laßt vns in Kriegen all Gelt / Gold vnd Silber außpressen / den Goldklumpē / der vnser Trost / schmelzen / Weib vnd Kind mit allen jhren Kleydern / Geräth / Kleinodien vnd

Pracht

Pracht plündern / alle Kisten vnd Kästen außfegen / allen Vorrath an Korn / Most / Oel / Wein / Bier / Getrayd weg nemmen / die Speycher vnd Böden / Kuchen vnd Keller leeren / die Schafe / Ochsen / Pferde / Rinder / Vieh mit hundert vnd tausenden wegtreibē / die Palläst / Häuser / Weyler / Höfe / Dörffer berauben: Ecker / Gärtē / Wiesen / Weingärten verhergen vnnd verderben / vns dardurch in blutige Armuth zusetzen / daß in allen vnsern Gassen Klag geführet / vns hierdurch der Trotz / der Frevel / der Hochmuth / der Pracht / der Vberfluß vergehe / vnd wir im Werck / in der That selbst erfahren / daß diß mobilia vnd recht FAHRENDE Haab. Nam possidemus nil eis incertius. Weil wir nichts vngewissers / wie der alte Comicus sagt / als ste / besitzen. Dann wie widerumb Chrysostomus der alte Lehrer im oben am nächst angezoge-

zogenen Orth/ sagt: Sæpius una hora & brevi temporis momento, velut vento supernè irruente jactabilis pulvis, sic hæc omnia ex domo exufflantur. Hodie dives, cras pauper. Es trägt sich offt zu / daß in einer Stund vnd kurtzem Augenblick / alles auß dem Hauß / wie der Staub vom Wind/ hinauß geblasen oder gewehet wird Da es heist *HEVT REICH, MORGEN ARM.* Ingleichem mit vnserm eygnē Schaden innen werden/ vff was für ein nichtig / vngewiß / vergänglich / Flug- vnd Treckwerck wir vns verlassen / vnd also lernen/ nit Stoltz seyn / auch nicht hoffen auff den vngewissen Reichthumb / sondern auff den lebendigen GOtt / wie Paulus vermahnet/ 1. Tim. 6, 17. Deßgleichen Syrach. 5, 1. Sie ingleichem also besitzen / als besessen wir sie nit/ 1. Corinth. 7, 30. Also haben/ als hetten wir sie nicht. Also lieben/ als liebeten wir sie nicht / jmmerzu anse-

hen/

hen/ achten vnd halten/ als receſſura, imò tanquam recedentia, die da dermal eins von vns weichen werden/ ja/ als die/ in dem wir ſie haben vnd beſitzen/ von vns weichen. Wie Seneca redet. Jngedenckt deſſen/ was er hinzu ſetzet: Quicquid à fortuna datum eſt, tanquam extemplò abiturum poſſide, Was in zeitlichen Gütern deß Glücks dir geben iſt/ das beſitze alſo/ als wann es alsbald ſich wegmachen werde. In anſehung deſſen/ keiner ſo hoch vmb den Raub vnnd Verluſt ſeiner Haab vnnd Güter/ vnd deſſen darauff erfolgende Schadens/ zu lamẽtirn vnd zubekümern. Perierunt peritura, ſie ſeind hin/ die ohne das hin ſollen/ hin müſſen. Du haſt gelebt/ ehe du von den Gütern was gewuſt/ ehe dann du ſie geſehen/ ehe dann du ſie gehabt/ ehe dann du deren genoſſen/ Ey/ ſo wirſtu ob Gott will/ auch noch leben/ wann du ſie nimmer haſt/ wañ du deren nim-

Senec. all. loc. ad Martian. cap. 10. p. 406.

mer

mer zugenieſſen / wann du nit weiſt wo ſie hingeflohen oder geſtoben. Du haſt ja / GOtt lob / dein Leib vnd Leben noch. So lang du das haſt / wird dir GOtt auch Vnderhaltung vnd ein bleibens darzu verſchaffen. Du haſt dein Ehr vnnd guten Namen noch / dein gut Gewiſſen noch / dein Glauben vnd Zuverſicht an Jeſum Chriſtum noch. O deß edlen thewren Schatzes vber alle Schätze! Den kan dir niemand nemmen / niemand rauben / niemand plündern. Der bleibt dir Ewiglich / an dem haſt du gnug Zeitlich vnd Ewiglich.

VI.

Will GOtt in ſpecie vnd beſonders / hiermit die Glaubige vnd fromme / beraubte vnd auß geplünderte lehren / was es ſeye / vmb ſeiner vnd ſeines Evangelij willen ALLES an Häuſern / oder Brüdn / oder Schweſtern / oder Vatter / oder Mutter / oder Weib oder Kinder / oder Aecker / oder

Was es ſey vmbs Evangelij willen / ALLES verlaſſen.

oder all andere Haab vnd Güter verlassen/ vnd jhm nachfolgen/ darvon der Herr Christus prediget/ Matth. 19,29. Marc. 10,28. Luc. 18, 29. Zugleich auch hierinn auff die Prob setzen/ vnd bewehren/ wie wir auff dergleichen Fall bestehen vnd Prob halten werden/ nicht zwar vmb seinet willen. Dann er weist wol/ wie einem jeden vmbs Hertz ist. Dann er kennet vns alle/ vnd bedarff nicht/ daß jemand Zeugnuß gebe von einem Menschen. Dann er weist wol/ was im Menschen ist/ Johan. 2. 25. sondern vmb vnsert willen/ daß wir an vnser eygnen Prob vns selbst erkennen lernen/ was wir für dapffere Christenhelden seyen. Einmahl ists vnfehlbar vnd gewiß/ wann wir ausser Gefahr vnd Verfolgung/ da sind wir dapffere Hanen/ seind nicht allein vrbietig vnnd willig Haab vnnd Gut zuverlassen/ sondern auch mit Petro/ mit dem HErrn gar in Todt hinein

Warumb vns Gott auff die Prob setze.

hineinzugehen/ vnd vnser Leben zuverlassen/ Matth. 26,35. Joh 13,37. Spricht hie ein jeder mit David/ wann es wol gehet/ ich werde nimmermehr darnider ligen/ Psal. 38.7. Aber wann es an den Bindriehmen gehet/ daß vns das Angst- vnd Verfolgungswasser an das Maul beginnet zugehen/ daß wir vmb deß Evangelij vnd Religion willen etwz auffsetzen/ von Gelt vnnd Geltswerth spendiren, Hauß/ Hof/ Haab/ Gut/ Aecker/ Wiesen/ Rinder/ Vieh/ alles anders/ fahrendes vnd ligendes/ in die Rappuse geben sollen/ wie zu diesen Kriegszeiten es aller Orthen hergangen/ vnd noch hergehet/ O/ da zupffen wir bald zu ruck/ werden kleinlauth/ vnd gehn betrübt darvon/ wie der reiche Jüngling thäte/ Matthæ. 19, 22. oder da wir nicht darvon gehen können/ sondern Haar lassen/ vnd vnser Haab vnd Güter zu raub vnd plündern vbergeben müssen/ O

daist deß lamentirens, deß wehklagens / vnnd jammerens kein Ende nicht / zittern vnd beben / als wann wir mit Petro gar verzweiffeln wolten / da doch der Han noch nicht einmahl gekrähet / Matth. 26, 34, 74. Gehet vns also wie Petro / von welchem der alte Lehrer Augustin[9] sagt: Quid in animo ejus esset cupiditatis, videbat, quid virium, non videbat. Der gute Petrus wuste wol / was er im Sinn hatte / er wuste aber nicht / ob er auch so viel vermögens hette / daß ers leisten vnd halten köndte. Damit dann die Glaubige diese jhre vermessene vnchristliche Vnart erkennen / vmb den Raub jhrer Güter sich so hoch nicht vermessen / noch bekümmern / sonder sich desto williger vnd bereyter darzu gefaßt machen vnnd halten / siehe / so zeiget jhnen GOTT der Herr / was es sey / Häuser / Aecker / Hab vnd Güter vmb seinet willen zuverlassen / wie schwer vnd herb

dassel-

dasselbig einen Christen ankomme/ vnd wz darzu erfordert werde/ wann einer ein rechter Werck- vnd That-Christ seyn wolle/ was in gleichem zwischen eim solchem / vnd einem Maul- vnd Wort-Christen für ein mächtiger Vnderschied seye/ vff daß sie durch diß Mittel gewohnen/ den Raub jhrer Güter mit frewden vmb deß Evangelij willen zudulden. Ingedenck dessen / was der der alte Lehrer Chrysostnmus schreibt: In rebus prosperis expectes adversas; in tranquillitate tempestatem expecta ; in sanitate morbum expecta; in divitiis paupertatem & mendicitatem expecta; Malum enim inexpectatum perturbat animum', si incidat. Quod autem expectabatur, si accidat, non multum affert perturbationis. Wann es dir wol gehet/ so gedencke / daß es dir vbel ergehen kan/ bey der Ruhe vnd Stille/ warte auff vngestümme/ bey der Gesundheit/ warte vff

Chrysost. homil. de Adam. in Orat. Tom. 7. annexis. pag. 937. edit. Henr. Savilij

Kranckheit/bey Reichthumb warte auff Armuth vnd Betteley. Ein Vnglück dessen man nicht erwartet / noch sich versehen/ das macht einem ein verwirret Gemüth/wann es ein vberfället: Wann man sich aber darauff gefaßt gemacht/so verwirret es einen wenig. Besihe Syrach 18, 25.

VII.

Ist diß den Betrübten / Frommen / vnd Glaubigen zubedencken/ daß solch rauben vnd plündern / nit ein besonders / sondern gemeines Landvbel / so nicht gehet vber einen/ ob etliche wenige/ noch weniger vber sie in particulari allein an einem ort/ in einem Dorff/in einer Statt/in einem Land / sondern es ist ein gemeine Landplage / so vber gantz Teutschland gehet / vnnd nunmehr fast alle dessen/ will nicht sagen/ Provintzen/ Landschafften / Fürstenthummer / Graf- vnd Herrschafften / sondern auch bey nahe alle dessen Weyler/ Hütten vnd Winckel/ durchkrochen/

Das Rauben vnnd Plündern gehet vber gantz Teutschland.

Päpsti-

Päpstische vnd Evangelische/ Geistliche vnd Weltliche/ Edle vnd Vnedle/ Reiche vnd Arme/ einen mit dem andern/ einen wie den andern/ bald hie/ dann dort/ bald jetzt/ bald noch/ vnd obs schon einen mehr vnd härter/ als den andern troffen/ so empfindts doch einer seines Orts. So ist das Spiel auch noch nicht außgemacht/ was noch im Rest/ wird sein particul bekommen zu seiner Zeit. Nun sagt man aber/ gemeines Vbel gemeiner Trost/ nach dem Vers der Latiner, solatium est miseris, socios habuisse malorum. Dann wann es einem gehet/ wie dem andern/ hat keines dem andern was vorzusagen. Mit gesündiget/ mit gebüsset. Eben hiermit tröstet auch S. Petrus die Glaubige wider die Anfechtungen/ wisset/ sagt er/ daß eben dieselbige Leyden vber ewere Brüder in der Welt gehen/ 1 Petr. 5, 9. Dann ob wol diß keinem nicht zu Trost/ wañs

seinem Mitbruder vnd Nebenmen-
schen auch vbel gehet / so machen
doch viel Rucken leichte Bürde / ein
Last / daran viel tragen / ist leichter
zutragen / als die einer allein soll tra-
gen. Stellet vns auch die Epistel an
die Hebreer die Glaubige für / vnnd
rühmet sie / daß sie den Raub jhrer
Güter mit FREVDEN erduldet /
Hebr. 10, 34. Deren dann viel tau-
send gewesen / allein in denen ersten
dreyhundert Jahren nach anfang
deß Christenthumbs / vnder denen
vielfältigen Verfolgungen / so in der
ersten Kirchen vber die Christglau-
bige ergangen / massen die Kirchen-
Historien solches außweisen / will
der andern hernacher geschweigen /
auch deren / so in nechst vorgehenden
hundert Jahren / nach dem die Lehr
deß H. Evanngelij von D. Luthern
S. repurgirt worden / hin vnd wi-
der in Teutschland / Niderland / En-
geland / Franckreich / andern orthen
mehr

mehr/vber dem Evangelio nicht nur all jhr Haab vnd Gut/ sondern auch jhr Leib vnd Leben auffgesetzet/ in deren Fußstapffen den jetzigen beraubten zutretten / vnd sich mit deren Exempel zutrösten.

VIII.

Haben sie jhnen Christlich zu Gemüth zuziehen/ daß sie nicht hie auff Erden seind vmb Haab vnnd Guts willen / daß sie nemblich viel Gelt vnd Gut samblen / viel Haab vnd Reichthumb besitzen / bey denselbigen floriren, Ehr/ Herrligkeit/ vnd gute Tage haben / dann der gestalle were gut ein Christ seyn: sondern daß sie jhren Gott erkennen/ an jhn glauben/ Christlich vnd Gottseelig leben/ die Geistliche / Himmlische Güter der Seeligkeit erlangen/ einsamlen/ besitzen/ sich deren in wahrem Glauben so lang allhier gebrauchen / biß sie dermahleins zum Ewigen Vaterland gelangen / da sie in deren einige

Wir sind auff der Welt nicht vmb Gelts vnd Guts willen.

nige vnd ewige possession, Besitzung / vnnd Brauch eingesetzet werden / deß Zeitlichen aber nit zur Füll vnd Pracht / sondern nur nach der Gnüge vnd Nothurfft gebrauchen / vnd demnach / wann wir Nahrung vnd Kleydung haben / vns begnügen lassen / 1. Timoth. 6, 8. Dann der Mensch lebt nicht darvon / daß er viel Güter hat / Luc. 12, 15. Es ist gnug zu diesem Leben / wer Wasser vnd Brot / Kleyder vnd Hauß hat / damit er seine Nothurfft decken kan. Es ist besser / geringe Nahrung vnder einem Brettern eygenen Dach / dañ köstlicher Tisch vnd den Frembden. Laß dirs gefallen / du habest wenig / oder viel / sagt Syrach. 29. 28. 29. 30. Wir haben gelebt nach vnser Nothurfft ohn Reichthumb / Haab vnd Gut / ehe dann wir es gehabt / erworben / vnd besessen haben. Wir haben nicht mehr genossen / als die Noth vnd Natur erfordert / bey

vnserm

vnserm Reichthumb / Haab vnnd Gut / da wir es gehabt vnd besessen. Also können vnd werden wir auch / ob GOtt will / zuleben haben / wann wir vnser Reichthumb / Haab vnd Gut nicht mehr haben / noch besitzen / sondern dessen beraubet vnd außgeplündert. Gehet dasselbige dann auff die Fülle vnd Vberfluß / darinn wir gelebt / schwer ein / wann wir vns so schmal vnd elend behelffen müssen / will es in Gedult gelitten seyn. Gott will es so haben / die Noth die bringt es mit sich. Wer wills endern? Wer tans endern? Wer wirds endern? Darumb nur mit Gedult sich darein ergeben / es wird jetzmahlen nicht anders. Ein willig frewdig Hertz ist / neben der Gedult / hierinn das aller beste Mittel. Nam jucunda res est aqua, & polenta, aut fructum hordeacei panis: Sed summa Voluptas est, posse ex his capere Voluptatem. Es ist zwar nicht ein lieb-

Wie sich auff den Vberfluß in Armuth zu halten.

Senec. Epist. 18. p. 100. col. 2.

lich ding / schreibt Seneca, vmb Wasser / vnd Gemüß / vnd ein stuck Gerstenbrot: Aber die höchste Frewde / an demselbigen Frewde haben. Vnnd an einm andern Ort / scire vti pauperrate, maxima felicitas, deß Armuths sich wissen zugebrauchē / ist die gröste Glückseeligkeit. Hat einer dann schon nicht alles gnug / laß er sich auch an dem / was er hat / ergnügen. Jngedenck dessen / was Socrates, der hochweise Philosophus, sagte / si res meæ mihi non sufficiunt: at ego ipsis sufficio, & sic etiam ipse mihi. Wañ mein Haab schon mir nicht gnug / so bin ich doch meiner Haab gnug / vnd also sind sie mir auch gnug. Das ist weißlich vnd wol geredt. Dann niemand hat mehr / als der / so sich gnügen lasset an dem / das er hat / vnd nit mehr begehret / als er hat. Dannenher Democritus recht sagte / als er einen hörete vber sein Armut klagen / si non multa desideres, pauca tibi multa videbuntur, wann du nit viel

Id. de morib. p. 263. edit. Dion. Gottofr.

Stob. serm. 95. de comparat. paupert. & divit. pag. 519.

Anton. in Meliß. p. 1. serm. 33. de egen. & paup. To. 1.

viel begehrest / so wird das wenige / so du hast / dich viel bedunckē. Es gehe herumb / wie es wolle / so bleibts bey dem Außspruch deß weysen Königs Salomē: Es ist besser / wenig mit Gerechtigkeit / dann viel einkommens mit Vnrecht. Es ist besser / niedriges Gemüths seyn mit den Elenden / dann RAVB AVSTHEILEN mit den Hoffärtigē / Sprüchw. 16, 8. 19. Dann denen / so beraubt vnd geplündert werden / ist weit besser / als denen / die sie berauben vnd außplündern. Warumb das / warumb? Darumb / weil jene Gewalt vnd Vnrecht leyden / diese aber Gewalt vnnd Vnrecht üben. Besser aber ists Gewalt leyden / als Gewalt üben. Darumb auch denen besser die Raub leyden / als denen die Raub üben. Welches wol ermessen der alte Vatter Stephanus, dessen Gregorius, der alt Kirchenlehrer / in seinen Dialogis gedencket.

Bibl. SS. P.P. col. 162. C.

Greg. l. 4. c. 19. Tom. I. col. 1437.

Dann der hatte nichts mehr vor sich vnnd seine Brüder / als nur was er von der Erndte in sein Scheur gesamblet. Als nun ein böser Bub selbige angezündet vnnd in Brand gesteckt / einer aber solches jhme angekündiget / vnd darzu gesagt / væ, væ, pater Stephane, quid tibi contigit? Weh / weh / lieber Vatter Stephane / was ist dir begegnet? Hat er jhm alsbald mit sanfftmüthiger Stimm vnd Gemüth geantwortet: Væ, quid illi contigit, qui mihi hoc fecit? Nam mihi quid contigit? Ach weh / sagt er / Was ist dem widerfahren / der mir dergleichen gethan hat? Dann was ist mir widerfahren? Vber den / will er sagen / ist Weh zu schreyen / der mir den Vnfall zugefüget / nit vber mich. Also ist weh zuschreyẽ vber die / so andere außplündern / nit vber die / so außplündert werden.

IX.

Endelich sollen die Beraubte jhnen

nen Christlich zu Gemüth ziehen / daß der HErr / der jhnen jhr Haab vnd Gut / durch Raub vnd plündern genommen / jhnen es auch wider geben könne / vnd wider geben werde / wie sich der außgeplünderte Job tröstet / Job. 1, 21. Dann der HErr tödtet / vnd macht lebendig / führet in die Höll (der Anfechtung / Trüb- vnd Trangsaal) vnd wider herauß / der Herr macht Arm vnd macht Reich / ernidriget vnnd erhöhet / sagt das fromme Mütterle die Hanna / 1. Sam. 2, 6. 7. Es kompt alles von GOtt / Glück vnnd Vnglück / Leben vnnd Todt / Armuth vnnd Reichthumb. Den Frommen gibt Gott Güter / die da bleiben / vnd was er bescheret / das gedeyet jmmerdar. Vertrawe du GOtt / vnd bleib in deinem Beruff. Dann es ist dem HERRN GAR LEICHT, einen Armen Reich zu machen. GOtt segnet den Frommen jhre Güter / auch WANN DIE

Der Herr kan allen beraubten wider geben.

ZEIT

ZEIT KOMMET, gedeyen sie BALD/ꝛc. sagt Syr 11,14. 15. 23. 24. Dessen hat er vns/ vnder andern vilen/ ein augenscheinlich Exempel/ am Job fürgestellet/ der war nicht allein an einem Tag an all seim Haab vnd Gut/ an Hauß vnd Hof/ an Esel/ Schafen/ Camelen/ Rindern/ außgeplündert/ sondern auch sein Hauß gar vbern hauffen durch ein Sturmwind geworffen/ darinn all seine Kinder erschlagen/ seine Knechte erwürget/ er selbst noch darzu an seinem Leib so elend zugericht/ daß er ein pheretrum Diaboli, eine Todtenbahr deß Teuffels eygentlicher/ als ein Mensch zunennen/ wie der Alte Lehrer Tertullianus redet. Wer solte gedacht haben/ daß er jmmermehr solte wider aufftommen? Aber sihe Wunder/ vber Wunder! Der HErr wendet bald hernach das Gefängnuß Job/ vnd gab jhm zweyfältig so viel/ als er gehabt hatte/ vnd segnet

Tertull. lib. de patient. c. 14. Tom. 2. p. 239. A.

segnet jhn hernach mehr / dann vorhin / mit viel tausenden / wie zulesen / Job. 42, 10. 12. Dergleichen Seegen in gleichem Fall andern mehr begegnet / wie die Historien außweisen. Alles den Christglaubigen beraubten vnd außgeplünderten zum Trost / damit sie jhre Hoffnung auff Gott nicht fallen lassen / sondern selbige mit diesem Exempel Christlich befestigen / jhr Vertrawen nit wegwerffen / sondern vnbeweglich behalten / nach der Erinnerung deß Apostels: Werffet ewer Vertrawen nit weg / welches ein grosse Belohnung hat. Gedult aber ist euch Noth / auff daß jhr den Willen Gottes thut / vnd die Verheissung empfahet / Hebr. 10, 35. 36. Seelig ist der Mann / der die Anfechtung erduldet / dañ nach dem er bewehret ist / wird er die Kron deß Lebens empfahen / welche Gott verheissen hat denen / die jhn lieb haben / Jacob. 1, 12. Sonderlich haben die

Glau-

Glaubige sich diß Orths dessen zu-
trösten / daß der Raub jhrer Güter
jhnen vornemblich von jhres Glau-
bensfeinden / vmb jhres Glaubens-
Bekandtnuß willen / zugefüget wer-
de / da er sich dann deß Herrn Christi
vnfehlbaren Zusage / vnfehlbar zu-
trösten / Warlich ich sage euch / es ist
niemand / so er verlasset Hauß / oder
Brüder / oder Schwester / oder Vat-
ter / oder Mutter / oder Weib / oder
Kinder / oder Aecker / vmb meiner
willen / vnd vmb deß EVANGELII
willen / ders nicht hundertfältig em-
phahe. Jetzt in dieser Zeit Häuser
vnd Güter / vnd Schwester / vnnd
Mutter / vnd Kinder / vnd Aecker
mit Verfolgungen / vnd in der zu-
künfftigen Welt das Ewige Leben /
Marc. 10, 29. 30. Muß du dann je-
zo in der Zeit deren entweder entbeh-
ren / oder Verfolgung darüber ley-
den / sey frölich vnd getrost / es wird
dir im Himmel wol belohnt werden /

Matth /

Matth. 5, 12. Da wird es erst gehen vnd heissen/wie Fulgentius schreibt/ in ipso erunt pleni, in quo nihil indigetur: in eo securi, in quo nihil metuitur: in eo verè semperq; glorioſi, cujus vera & sempiterna gloria nec aufertur, nec minuitur, nec augetur. Quis non illius vitæ desiderio, præsentem vitam despiciat? Quis non illius abundantiæ delectamento, divitias temporis labentis exhorreat? Quis non illius regni dilectione, omnia terrena regna contemnat? Illam ergò vitam tunc accepiemus, si huic nos vitæ mortuos æstimemus, & illas divitias tunc possidebimus, si hîc pauperes spiritu vivamus. *Fulgent. Epist. 6. c. 4. p. 116. col. 1. C. D.*

X.

Allein/allein/beschließlichen/will der wahren hertzlichen Bußfertigkeit nicht vergessen seyn/ dz wir vns in wahrem Glauben vnd hertzlicher Demuth zu Gott bekehren/ von den

Sün-

Sünden/ dardurch das rauben vnd plündern vber vns gezogen / ablassen / vns zum HErrn bekehren vnd gutes thun / Esa. 1, 16. Nach dem das Volck sich zum Herrn bekehrte / von gantzem Hertzen/ mit fasten/ mit weinen / mit klagen / zerrissen jhre Hertzen / vnd nicht jhre Kleyder / ꝛc. Da kehret sich der HErr zu jhnen / vnd verkündigte jhnen diese bona nova, vnd sagte zum Volck / Sihe/ Ich will euch Getrayde/ Most vnd Oel die fülle schicken / daß jhr gnug daran haben sollet / vnd will euch nit mehr vnder den Heyden lassen zuschanden werden / darvon nach der länge zu lesen/ Joel. 2, 12. seqq. Ninivitas imitemur, non sodomitas: peccato medeamur, ne cum peccato conficiamur, Jonam concionantem audiamus, ne ignis & sulphuris illuvie obruamur. Last vns nachfolgen/ sagt der Alte Lehrer Gregorius Nazianzenus, den Niniviten/ nicht

Gregor. Nazianz. orat. in plagam. grand. 26. Tom. 2. p. 450. C.

den

den Sodomiten / laßt vns die Sünden beylen / damit wir nicht mit der Sünde vmbkommen / laßt vns Jonam predigen hören / damit wir nicht mit dem Fewr vnd Schwefelregen vberschwemet werden. Darvon aber in täglichen Bußpredigtē eygentlicher vnd weitläufftiger Bericht vorfället.

Wolan / diß sind meine wenige Gedancken / so ich ab denen vorgesetzten Puncten vom Kriegsraub vnd plündern / auch von denen beraubten vnd auß gepländerten / hiermit liberè eröffnen / vnd männiglich zuerkennen geben wollen. Hab ich nun Gottseeligen / verständigen / vffrechten Christenhertzen / hierinn satisfaction gethan / so laß ich mich daran ergnügen: Wo nicht / will ich deren besserer information mich gern vnderwerffen / vnd jhrer hochverständiger Meynung willen folgen. Wolte GOtt / daß von diesen Materiē zu discuriren vnd zuschreiben / wir kein Anlaß / noch Vrsach

hetten /

hetten? O/ wie solte es in vnserm lieben Teutschland so wol vnd vber wol stehen vnd gehen? Wie haben Catholische vnd Evangelische vor diesem so wol bey einander gesessen/ vnnd miteinander gelebet? Wolte Gott/ daß es bey dem wolgemeinten herzlichen alten Teutschen Vertrawen verblieben/ vnd durch vnrühwige/ feindselige Fridenstöhrer/ der friedliche Wolstand hochlöblichen deß Heyl. Römischen Reichs Ständen nit were vervnrühwiget/ vñ endtliche gäntzlich verstöhret were! O/ wie solte es darinn so wol vnd vber wol stehen vnd gehen? Nun ist jhm aber jetzo also/ wie es ist. Drumb so wolle GOtt/ der GOtt aller Gnaden/ der vns beruffen hat zu seiner Ewigen Herrligkeit in Christo Jesu/ vns vnd euch/ die wir ein kleine Zeit leyden/ vollbereiten/ stärcken/ kräfftigen/ gründen/ demselbigen sey Ehre vnd Macht/ von Ewigkeit zu Ewig-

wigkeit Amen. Schliesse ich mit dem Apostel Petro / auß seiner ersten Epistel am fünfften Cap. vers. 10, 11.

Ad majorem Dei Gloriam & Ecclesiæ incrementum.

ENDE.

Bayerische Staatsbibliothek München